# Die Kontingentierung der deutschen Zuckerindustrie als Produktions- und Absatzproblem.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde

eines

Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

*Bernd Schmidt-Wietersheim*

Diplom-Kaufmann aus Saarbrücken.

Würzburg 1934

Buchdruckerei Richard Mayr

Berichterstatter: Prof. Dr. Muhs.

Tag der mündlichen Prüfung: 27. Juli 1934.

*Meinen Eltern*
*in Dankbarkeit gewidmet.*

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544723_0020

# Inhalt.


Seite

Literatur

Einleitung . . . . . 1

§ 1. Der Kontingentierungsbegriff . . . . . 8
I. Der allgemeine Kontingentierungsbegriff . . . . 8
II. Der Kontingentierungsbegriff in der deutschen Zuckerindustrie . . . . . 10

§ 2. Die Entwicklung des Zuckermarktes . . . . . 13
I. Die Vorkriegszeit . . . . . 13
II. Die Entwicklung seit dem Kriege . . . . . 16

§ 3. Die Maßnahmen zur Behebung der Zuckerkrise . . . 33
I. Der internationale Zusammenschluß auf der Grundlage des Chadbourne-Abkommens . . . . . 33
II. Der Zusammenschluß der deutschen Zuckerwirtschaft durch die „Wirtschaftliche Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie" und die damit verbundene Kontingentierung der deutschen Zuckerwirtschaft . . . . . 42

§ 4. Die Auswirkungen der Kontingentierung . . . . 52
I. Die Rüben- und Zuckerproduktion . . . . . 52
a) Pflicht- und Kaufrübenproduzenten . . . . 52
b) Anbaueinschränkung . . . . . 55
c) Ueberrüben . . . . . 60
II. Die Gestaltung des Absatzes . . . . . 62
a) Die Verwertung der über die Kontingentierung hinaus entstandenen Uebererzeugung an Rüben und Zucker durch vermehrte Verwendung zuckerhaltiger Stoffe zur Verfütterung . . . . . 62
b) Förderung des Zuckerverbrauches . . . . . 65
c) Konzernbildung . . . . . 68
d) Ausfuhr . . . . . 72
e) Ueberlagerung . . . . . 75

Schlußbetrachtung: Hat die Kontingentierung ihre Aufgabe als Mittel zur Beseitigung der Produktions- und Absatzschwierigkeiten erfüllt? . . . . . 78

Anhang . . . . . 83

# Literatur.


Adreßbuch für die Zuckerindustrie Europas, Rathke-Schallehn.

Aktenmaterial der Firma Dipl.-Kfm. Albert Willer, Braunschweig.

Berichte des Unterausschusses für Landwirtschaft des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft (Enquete-Ausschuß). Die deutsche Zuckerwirtschaft, 40. Sonderheft, Berlin 1931.

Blumenthal, Br., Die Entwicklung des Kostenproblems in der deutschen Zuckerindustrie. Halle 1932.

Bruckner, Br., Zucker und Zuckerrübe im Weltkrieg. Berlin 1916.

Bühler, Alb., Die deutsche Zuckerpolitik nach dem Kriege. Bonn 1932.

Centralblatt für die Zuckerindustrie. Magdeburg. Wochenschrift.

Denkschrift zum 75 jährigen Bestehen des Vereins der deutschen Zucker-Industrie 1850—1925. Hrsg. vom Vereinsdirektorium, Berlin 1925.

Denkschrift zum 50 jährigen Bestehen der Aktienzuckerfabrik Wabern, August 1931.

Die Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie von 1850 bis 1900. Festschr. zum 50 jährigen Bestande des Vereins der Deutschen Zuckerindustrie, von Dr. Edmund O. v. Lippmann.

Die deutsche Zuckerindustrie, Wochenblatt, Berlin.

Everth-Weigell & Co., Marktberichte für die Zuckerindustrie, Braunschwegi 1933.

Festschrift zur Eröfnungsfeier des Instituts für Zuckerindustrie am 8. Mai 1904, von Dr. Alexander Herzfeld, hrsg. vom Vereinsdirektorium.

Flemming, D. G., Erzeugungskosten, Preise und Rentabilität im Zuckerrübenbau in der Zuckerindustrie seit Aufhebung der Zwangswirtschaft. Würzburg 1932.

Follenius, Rob., Zucker und Zuckerindustrie in ihrer Bedeutung für die deutsche Landwirtschaft (Beitrag zur Kriegswirtschaft).

Frank, Franz-Adolf, Die Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie nach dem Kriege. Berlin 1931.

Geschäftsberichte einiger Zuckerfabriken.

Gutachten des Landesfinanzamt-Magdeburg über steuerliche Sonderheiten in der Zuckerindustrie.

Hauschild, Wirtschaftlicher Anbau der Zucker- und Runkelrübe, Berlin-Lichterfelde 1933.

Herzberg, Arno, Der Kontingentierungsbegriff im Recht. Mannheim-Heidelberg 1932.

Internationales Abkommen vom 9. Mai 1931.

Knuth, Rud., Die gegenwärtige Weltmarktslage für Zucker und der Gedanke einer neuen Zuckerkonvention, Rostock 1928.

Mikusch, G., Die Wirtschaftliche Vereinigung der deutschen Zuckerindustrie. Erschienen in „Berichte über Landwirtschaft", Heft 1, Berlin 1931.

— Das Internationale Zuckerabkommen nach dem neuesten Stande seiner Entwicklung. Ersch. in „Berichte über Landwirtschaft", Heft 4, 1932.

— Geschichte der Internationalen Zuckerkonvention. Ersch. in „Berichte über Landwirtschaft", 54. Sonderheft, Berlin 1932.

Muhs, K., Kartelle und Konjunkturbewegung. Jena 1933.

— Allgemeine Volkswirtschaftslehre. „Handelshochschule" II, Berlin 1929.

Marks, Kurt, Die Nebenleistungspflicht bei Handelsgesellschaften der deutschen Zuckerindustrie. Bottrop 1933.
Ochsenfahrt, Die Rübenlieferungspflicht der Gesellschafter von deutschen Zuckerfabriken. Jena 1931.
Protokoll der Gesellschaftsversammlung der Zucker-Vertriebs-Gesellschaft der Baltischen Zuckerrübenfabriken GmbH., zu Berlin vom 3. 8. 1933.
Rabbethge, Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit. Klein-Wansleben 1931
Reichsgesetzblatt, Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. Berlin.
Rogge, K., Kontingentierung der deutschen Zuckerwirtschaft. Berlin 1931.
— Umstellung der deutschen Zuckerpolitik. Berlin 1932.
Rundschreiben der Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie. Nr. 10 vom 29. August 1931, Berlin; Nr. 11 vom 15. Sept. 1931, Berlin; Nr. 24 vom 27. Januar 1932, Berlin.
Rundschreiben des Vereins der deutschen Zuckerindustrie: Nr. 460 vom 22. Dezember 1930, Berlin (einschl. 2 Anlagen); Nr. 466 vom 23. Februar 1931, Berlin.
Satzungen der Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie.
Schack, Volkswirtschaftspolitik. „Handelshochschule" II, Berlin 1929.
Schneider, K., Die Sicherung des Rübenbezuges und der Rübenbezahlung in der deutschen Zuckerindustrie. Braunschweig 1933.
Sering, M., Die deutsche Landwirtschaft. Berlin 1932.
Sewering, K., Zuckerindustrie und Zuckerhandel in Deutschland. Stuttgart 1933.
Stromeyer, H., Warum hat die deutsche Zuckerindustrie nach dem Kriege nicht mehr die Bedeutung wie vor dem Kriege? Leipzig 1927.
Statistische Angaben der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Zuckerindustrie.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Hrsg. vom Statistischen Reichsamt.
Tageszeitungen.
Tschierschky, Kartell-Organisation. Berlin 1928.
Verein der deutschen Zuckerindustrie. Einladung zu einer Versammlung sämtlicher deutscher Zuckerfabriken vom 24. Dezember 1930, Berlin.
Verein der deutschen Zuckerindustrie. Verhandlungen der Hauptversammlung in Berlin vom 19. bis 23. Mai 1930; vom 9. bis 11. Juni 1931; vom 24. bis 26. Juni 1932; vom 16. bis 19. Mai 1933.
Verordnung über den Zusammenschluß der Zuckerindustrie vom 27. März 1931 mit Ergänzungsverordnung vom 28. November 1931.
Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Statistischen Reichsamt.
Wirtschaftszeitung, Zeitschr. d. Industrie- und Handelskammern Magdeburg und Halberstadt.
Wirtschaftsberichte der Commerz- und Privatbank, Hamburg-Berlin.
Zeller, T., Der Kampf zwischen Rohr- und Rübenzucker. Leipzig 1920.

# Einleitung.

Um eine Einführung in den Stoff der vorliegenden Arbeit zu geben, erscheint es erforderlich, zunächst in kurzen Zügen die Entwicklung der Zuckerwirtschaft darzulegen.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts gab es nur den aus Zuckerrohr hergestellten Zucker. Zwar entdeckte Marggraf, Professor an der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin, schon 1747 den Zucker in der Runkelrübe, doch ließ der geringe Zuckergehalt von nur 1,6% zunächst noch keine Ausnutzung dieser Entdeckung zu[1])[2]). Erst 1783 begann sein Schüler Achard mit einer praktischen Auswertung der Marggrafschen Entdeckungen. Die erste Rübenkampagne der Welt ging unter seiner Leitung im Jahre 1802 in Cunern in Schlesien vor sich. Seine und die wenigen noch daneben bestehenden Fabriken gingen jedoch nach Aufhebung der Kontinentalsperre, die den Zuckerpreis von über RM 400 pro Ztr. auf unter RM 100 sinken ließ, wieder ein. Einen neuen Aufschwung nahm die deutsche Zuckerindustrie erst wieder gegen 1820, als eine im Zuckergehalt verbesserte Rübe eingeführt wurde.

Aus der nun einsetzenden Entwicklung der Zuckerindustrie bis zum Kriege geht hervor, daß die Zuckerindustrie für die deutsche Volkswirtschaft, insbesondere für die deutsche Landwirtschaft, von ganz erheblicher Bedeutung sein mußte.

Die Ursachen für diese beispiellose Entwicklung — im Jahre 1836 gab es in Deutschland 122 Rübenzuckerfabriken, 1900 ca. 400[3]) — sind folgende:

a) Die wissenschaftlichen Forschungen auf dem Gebiete der Pflanzenernährung führten zu einer erheblichen Ertragssteigerung. Die Hektarerträge an Zuckerrüben stiegen von 239 dz/ha im Jahre 1850/51, auf 328 dz/ha 1913 und 344 dz/ha im Jahre 1930[4]).

b) Hand in Hand mit der Ertragssteigerung der Rüben als Pflanze war die Wissenschaft für die Verbesserung der Samenzucht und Ver-

---

1) Hausschild, Anbau der Zucker- und Runkelrübe, Berlin-Lichterfelde 1931; S. 5.

2) Denkschrift zum 50jährigen Bestehen der Aktien-Zuckerfabrik Wabern, 1931.

3) Lippmann, O. Festschrift z. 50jährigen Bestehen der deutschen Zuckerindustrie S. 6.

4) Hausschild, a. a. O. S. 5.

mehrung des Zuckergehaltes in der Rübe bemüht[5]). Folgende Zahlen geben dafür den Beweis: Die Hektarerträge an Zucker betrugen: 18,6 dz/ha im Jahre 1850/51 und 51,0 dz/ha im Jahre 1913/14. Während der Kriegsjahre und in den ersten Jahren danach gingen die Zuckererträge ebenso wie die Rübenerträge infolge der ungenügenden Bodenbearbeitung und mangelnden Düngung usw. wesentlich zurück, um dann allmählich wieder den Vorkriegszustand zu erreichen.

c) In enger Verbindung mit der chemischen und physikalischen Vervollkommnung der deutschen Zuckerwirtschaft ging die maschinelle, so daß heute die größten Fabriken in 24 Stunden bis zu 60 000 Zentner Rüben verarbeiten, während die Achardsche Fabrik in dem gleichen Zeitraum nur 70 Zentner Rüben zu verarbeiten in der Lage war[6]).

d) Die deutsche Landwirtschaft hatte erkannt, daß sich für die allgemein eingeführte Fruchtwechselwirtschaft und der damit verknüpften Blattwirtschaft der Rübenbau wegen der durch ihn bedingten Tiefkultur ganz besonders ertragsteigernd auswirkte; deshalb gingen weite Kreise der Landwirtschaft, die früher den Zuckerrübenbau noch als unrentabel und als für ihren Boden ungeeignet abgelehnt hatten, allmählich zum Rübenbau über. Als weiteres, den Aufschwung der deutschen Zuckerwirtschaft steigerndes Moment sind

e) die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Länder in Form einer sachgemäßen Zuckersteuergesetzgebung und in Form von Ausfuhrprämien durch das Reich anzusprechen.

Die durch all diese Gründe vermehrte und dadurch verbilligte Zuckererzeugung führte von sich aus wieder zu einer verstärkten Zunahme des Zuckerinlandverbrauches[7]).

Die volkswirtschaftliche Bedeutung:

Von allen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen ist die Zuckerrübe diejenige, welche die höchsten Roherträge und die höchsten Nährstoffmengen pro Flächeneinheit liefert, nämlich fast die dreifache Menge im Vergleich zum Getreide und Futterbau[8]). Von nicht geringerer Bedeutung ist die Tatsache, daß der Anbau von Rüben auf

5) Früher lag der Zuckergehalt der Runkelrübe unter 10%, während die heute zur Züchtung verwendete Rübe einen Zuckergehalt von über 20% aufweist.

6) So haben z. B. die Aktien-Zuckerfabrik Lehrte-Hannover, sowie die vereinigte Zuckerfabrik Malchin-Teterow, G.m.b.H., i. M. eine Verarbeitungsmenge von 45 000 Ztr. Rüben (24 St.)

7) Lippmann, Denkschrift z. 75 jährigen Bestehen des Vereins der deutschen Zuckerindustrie, S. 345/46. Auf den Kopf der Bevölkerung kamen im Jahre 1836 rd. 2 kg, im Jahre 1913/14 ca 21 kg und ca 26 kg im Jahre 1929/30.

8) Bericht des Unterausschusses für Landwirtschaft, des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft (Enquete-Ausschuß) Berlin 1931, 40. Sonderheft S. 29.

die anderen Ackerfrüchte, insbesondere auf die nachfolgenden Getreidearten, sich überaus ertragreich auswirkt[9])[10]).

Für die menschliche Ernährung unmittelbar wird etwa die Hälfte der vom Zuckerrübenbau erzeugten Nährstoffmengen ausgenutzt. Die andere Hälfte entfällt auf die beim Anbau und bei der Verarbeitung anfallenden Nebenerzeugnisse und Abfälle.

Die für die menschliche Ernährung dienenden Nährstoffmengen (Zucker, Rübensaft usw.) bedürfen keiner Darlegung ihrer Bedeutung. Lediglich auf die Bedeutung der Nebenerzeugnisse und Abfallprodukte soll hier kurz eingegangen werden.

Die Abfälle, Blätter, Köpfe, Naß-, Trocken- und Zuckerschnitzel und Melasse werden in der Hauptsache zur Fütterung von Milchvieh, Pferden, Schafen, Schweinen und zur Rindviehmast verwandt. Sie bilden das eigentliche Grundfutter in den Rübenwirtschaften. Die Frischverfütterung ist wegen der niedrigen Höhe der Unkosten und der guten Ausnutzung der geernteten Nährstoffe sehr vorteilhaft, doch läßt sie sich nur kurze Zeit durchführen, da sehr schnell Nährstoffverluste eintreten. Deshalb werden etwa $^2/_3$ des Rübenkrautes und ¼ der Rübenschnitzel in Mieten und Gruben, ein kleiner Teil in Silos eingesäuert. Blatt- und besonders Schnitzeltrocknung haben sich sehr bewährt.

Die Blattrocknung hat sich noch nicht so durchgesetzt, da sie ziemlich hohe Kosten verursacht, und da außerdem während der Rübenernte immer schon eine starke Beanspruchung der Gespanne besteht, so daß sie zum Transport der Rübenblätter nur schwer ausreichen. Melasse ist als Futterzusatz sehr geschätzt und allgemein eingeführt.

Will man die Wirtschaftlichkeit des Rübenbaues beurteilen, so ist in erster Linie der an die Rübenlieferanten ausgezahlte Rübenpreis zu betrachten[11]).

---

9) Follenius: Zucker und Zuckerindustrie in ihrer Bedeutung für die deutsche Land- und Volkswirtschaft; (Beiträge zur Kriegswirtschaft) S. 7.

10) vgl. hierzu auch: Gütte, W.: Ein Beitrag zur Frage der land- und volkswirtschaftl. Bedeutung des Zuckerrübenbaues. — Erschienen in: Die deutsche Zuckerindustrie, Jg. 1927, Nr. 3, 4, S. 86/87. Gütte weist hier an Hand von Zahlenmaterial aus der Landwirtschaft der Zuckerfabrik Zeitz nach, daß unter gleichen Bedingungen von 6,3 ha Zuckerrübenfläche mehr verdauliche Nährwerte gewonnen wurden (44 144,20 kg) als von 18,7 ha mit anderen Früchten bestellt (32 875,18 kg).

Vgl. hierzu auch die Darlegungen von Prof. Buschmann (ebenfalls aus Gütte), hier heißt es: Bei einem Tagesbedarf des Menschen von 2800 Kal ernährt im Jahre bei mittlerer Ernte

1 ha Zuckerrüben 20 Menschen, 1 ha Weizen 6 Menschen
1 ha Kartoffeln 10 Menschen, 1 ha Roggen 5 Menschen.

11) Flemming, D. G.: Erzeugungskosten, Preise und Rentabilität im Zuckerrübenbau und in der Zuckerindustrie seit Aufhebung der Zwangswirtschaft, Würzburg 1932, S. 33.

Es sollen hier die Nachkriegsverhältnisse wegen ihrer grundlegenden Veränderung gegenüber den Vorkriegsverhältnissen für sich betrachtet werden. In der Vorkriegszeit ergaben sich an Gestehungskosten etwa RM 0,80 bis 0,85, während der Rübenpreis — das sogen. Rübengeld — RM 1,10 bis 1,15 je Zentner bei guter Ernte betrug. Diese Tatsache zeigt, daß der Rübenbau bei normalen Verhältnissen für den Anbauer von Rüben durchaus rentabel ist. Wenn sich die Nachkriegsverhältnisse dann derart ungünstig gestaltet haben, daß für einige Jahre der gezahlte Rübenpreis unter den Gestehungskosten lag, wie das im folgenden zu zeigen ist, so spricht diese Tatsache noch nicht für die Unrentabilität des Rübenbaues an sich, sondern vielmehr für die unnatürliche Entwicklung der Zuckerwirtschaft. Daß der Bauer trotzdem am Rübenbau weiter festhält, ist in den Nebenvorteilen, die der Rübenbau mit sich bringt, begründet. Die Erzeugungskosten je Morgen Zuckerrüben sind für die Zeit von 1924 bis 1926 auf durchschnittlich RM 195—210 berechnet worden, und zwar Aufwendungen für[12]):

| | | |
|---|---|---|
| Stalldünger | etwa RM | 29.— |
| Kunstdünger | „ „ | 33.— |
| Gespannarbeit | „ „ | 33.— |
| Löhne | „ „ | 48.— |
| Saatgut | „ „ | 6.— |
| Allgemeine Unkosten | „ „ | 60.— |
| | RM | 209.— |

Bei einem durchschnittlichen Ernteertrag von 142 Zentner Zukkerrüben je Morgen stellen sich die Erzeugungskosten auf etwa RM. 1,48 bis 1,55 je Zentner. Hiervon ist der Wert der dem Landwirt verbleibenden Nebenerzeugnisse abzuziehen, der auf 1 Zentner mit RM. 0,27 berechnet wird, und zwar für Köpfe und Blätter mit RM. 0,10 und für Nasschnitzel mit RM. 0,17. So ergibt sich für den rübenbauenden Landwirt ein Selbstkostenpreis von RM. 1,21—1,28 je Zentner Rüben. Veranschlagt man die Grundverzinsung mit RM. 30.— je Morgen oder RM. 0,21 je Zentner Rüben, so kommt man zu einem Gestehungspreis von RM. 1,42—1,49 je Zentner Rüben. Dieser Preis wurde in den letzten Jahren vor der Kontingentierung nur noch knapp, im Jahre 1930/31 sogar nicht annähernd mehr erreicht, wie nachfolgende Zahlen zeigen sollen.

12) Gutachten des Landesfinanzamts (L.F.A.) Magdeburg über steuerliche Sonderheiten in der Zuckerindustrie. · · Die Errechnung der Herstellungskosten eines notierten landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist stets mit Vorsicht zu betrachten, da eine einwandfreie wissenschaftliche Methode für die Errechnung der auf dieses Erzeugnis fallenden Gestehungskosten noch nicht gefunden ist. Zahlenmäßig überhaupt nicht zu bewerten ist der ertragsteigernde Einfluß des Rübenbaues auf das Nachprodukt.

Der Verein der deutschen Zuckerindustrie ermittelte nach einer schätzungsweisen Durchschnittserhebung für die in Deutschland gezahlten Rübenpreise je Zentner Zuckerrüben[13]):

| | |
|---|---|
| 1925/26 | RM. 1,165 |
| 1926/27 | RM. 1,689 |
| 1927/28 | RM. 1,71 |
| 1928/29 | RM. 1,493 |
| 1929/30 | RM. 1,594 |
| 1930/31 | RM. 1,11 |

Aber nicht nur für die Landwirtschaft sondern auch für die Industrie ist die deutsche Zuckerwirtschaft als ein bedeutender Abnehmer der Maschinenindustrie von nicht zu unterschätzender Bedeutung geworden[14]).

Wenn auch die Zuckerindustrie als ausgesprochener Kampagnebetrieb nur wenige Wochen im Jahre arbeitet, werden ihre Maschinen und Werkzeuge doch fast ebenso abgenutzt wie die eines gewöhnlichen Betriebes, da sie während der Kampagne ununterbrochen in Benutzung sind.

Abgesehen von der Maschinenindustrie ist die Zuckerindustrie auch noch für viele andere Wirtschaftszweige ein guter Abnehmer. So ist der Braun- und Steinkohlenverbrauch der deutschen Zuckerindustrie überaus stark. Ferner ist der Bedarf an Rohrleitungen, Kalksteinen, Preßtüchern von volkswirtschaftlich nicht zu unterschätzendem Nutzen, ebenso wie das deutsche Verkehrswesen (wie vor allem Eisenbahn und Schiffahrt) durch die getätigten Transporte große Einkünfte erzielt. Auch die Kaliindustrie und sonstige deutsche chemische Industrien finden in der rübenbauenden Landwirtschaft reichlichen Absatz.

Die Zuckerindustrie ernährt während des ganzen Jahres eine feststehende Zahl von Arbeitern und Angestellten, eine Zahl, die sich während der Kampagne stark vergrößert, so daß eine verlängerte (24 Stunden) Arbeitszeit gegeben ist, welche eine Zwei-, in der Kampagne 1933/34, sogar Dreischichtenarbeitsweise erforderte.

Nach statistischen Feststellungen war das Verhältnis zwischen Kampagnearbeitern, ständigen Arbeitern und Angestellten bei den untersuchten Rohzuckerfabriken folgendes[15]):

| | Kampagne-arbeiter | Ständige Arbeiter | Angestellte |
|---|---|---|---|
| 1913/14 | 74,0% | 21,3% | 4,7% |
| 1926/27 | 74,3% | 20,2% | 5,5% |

13) Flemming, a. a. O. S. 32.
14) Stromeyer, Hans: Warum hat die deutsche Zuckerindustrie nach dem Kriege nicht mehr die Bedeutung wie vor dem Kriege? Leipzig 1927, S. 8.
15) Enquete-Ausschuß a. a. O. S. 59.

Eine ins Einzelne gehende Aufstellung der bei der Berufsgenossenschaft gemeldeten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten zeigt die nachstehende Tabelle:

Der Personalstand der Zuckerfabriken auf Grund der Angaben der Berufsgenossenschaften.

| Jahr | Zahl der in einer vollen Betriebs (Campagne) Woche beschäftigten Arbeiter | | Vollarbeiter (Zahl d. Arbeitsschichten geteilt durch 300 | | Gezahlte Löhne in 1000.—RM | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zucker-fabriken | Zucker-raffinerien | Zucker-fabriken | Zucker-raffinerien | Zucker-fabriken | Zucker-raffinerien |
| 1913 | 82 952 | 13 240 | 46 588 | 12 292 | 47 545 | 14 348 |
| 1924 | 80 347 | 11 197 | 40 309 | 9 904 | 57 926 | 14 079 |
| 1925 | 76 701 | 11 527 | 39 294 | 10 422 | 67 068 | 17 273 |
| 1926 | 73 812 | 10 909 | 34 946 | 10 045 | 61 445 | 17 510 |
| 1929 | 75 275 | 10 507 | 36 211 | 9 579 | 75 719 | 20 040 |

Die angegebenen Zahlen zeigen, daß die deutsche Zuckerindustrie an der Ernährung der Bevölkerung zu einem nicht unwesentlichen Teil mit beiträgt.

Ueber die Rentabilität der Rübenverarbeitung für die deutsche Zuckerindustrie läßt sich wegen der schwierigen Ermittlung nur schwer Zahlenmaterial anführen[16]). Immerhin lassen die nachfolgenden Zahlen erkennen, daß die Rentabilität seit dem Jahre 1925 stark in Frage gestellt ist. Die durchschnittlichen Verarbeitungskosten der Rohzuckerfabriken je Ztr. Rüben betrugen[17]):

*Durchschnittliche Verarbeitungskosten der Rohzuckerfabriken je Ztr. Rüben ohne Steuern.*

| Zentner Rübenverarbeitung | Rpfg. 1913/14 | Rpfg. 1925/26 | Rpfg. 1926/27 |
|---|---|---|---|
| bis 250 000 | 47,68 | 104,35 | 99,71 |
| 250 000 bis 500 000 | 47,98 | 89,85 | 86,30 |
| 500 000 bis 750 000 | 44,07 | 86,98 | 83,80 |
| 750 000 bis 1000 000 | 42,33 | 84,06 | 76,50 |
| 1000 000 bis 1500 000 | 41,02 | 84,75 | 85,23 |
| 1500 000 bis 2000 000 | 43,12 | 81,67 | 73,21 |
| über 2000 000 | 36,01 | 74,94 | 75,56 |

16) Es bestehen große Unterschiede zwischen den Gestehungskosten bei den einzelnen Fabriken. Verschiedenartige Verbuchungen der Unkosten, sowie angegliederte Fabrikationsstufen beeinflussen die Höhe der Kosten. Unstimmigkeiten ergeben sich durch den Export wegen der damit verbundenen

Die Gesamtverarbeitungskosten für das Jahr 1927/28 wurden von der Vereinigung mitteldeutscher Rohzuckerfabriken mit 89,13 Pfg. und für das Jahr 1928/29 mit 92,15 Pfg. je Zentner Rüben angegeben.

Betrachtet man dagegen die Zuckerpreise und nimmt für 1925/26 einen durchschnittlichen Preis von RM. 12,75 je Zentner an (Rohzucker ohne Sack, ab Fabrik Rendement 88 °), so wäre der Preis im Vergleich mit der Vorkriegszeit um 38,9% gestiegen[18]) [19]). Vergleicht man hiermit die Verarbeitungskosten, die bei der Zuckerkampagne im Jahre 1925/26 um durchschnittlich 100% höher liegen als im Jahre 1913/14, so kommt man zu der Feststellung, daß die Preissteigerung in gar keinem Verhältnis zur Höhe der gestiegenen Unkosten steht.

Auch auf dem Gebiete des Kreditwesens ist die deutsche Zuckerindustrie von großer Bedeutung, denn für die Landwirtschaft ist sie gewissermaßen eine Art Finanzierungsinstitut; dies zeigt sich ganz deutlich in den letzten schlechten Jahren, in denen der Anbau von Zuckerrüben für den Bauern noch am wenigsten verlustbringend war. Die Zuckerindustrie zahlt an ihre Rübenlieferanten eine Anzahlung auf das Rübengeld, bevor die Rüben überhaupt sämtlich angeliefert und verarbeitet sind. Der Bauer ist oft nur durch diesen Vorschuß in der Lage, seine Löhne zu zahlen.

Die Hauptbedeutung der Zuckerindustrie lag vor dem Kriege in der Ausfuhr. Auf Grund derselben hatte sie sich nicht nur für die eigene Volkswirtschaft unentbehrlich gemacht, sie war vielmehr auch für die Weltwirtschaft von ganz hervorragender Bedeutung geworden. 1913/14 nahm Deutschland mit einer Herstellung von rund 27 159 000 dz (Rohzuckerwert) bei einer Ausfuhr von 11 030 000 dz die erste Stelle unter den Zucker erzeugenden Ländern der Welt ein. Der Anteil an der Welterzeugung betrug 15,15%[20]).

Die Bedeutung der Zuckerindustrie für die deutsche Handels- und Zahlenbilanz kurz vor dem Kriege ergibt sich aus dem Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr mit rund 226 000 000 Mark, wobei der Zucker nur von 5 Handelsartikeln hierin übertroffen wurde.

---

Verluste. Ferner hängt die Höhe der Kosten von der Größe der Verarbeitungsziffer ab.

17) Enquete-Ausschuß, a. a. O. S. 76.

18) Rendement 88 entspricht einem Durchschnittszuckergehalt.

19) Stromeyer, Hans a. a. O., S. 37/38.

20) Enquete-Ausschuß, a. a. O. S. 18.

## § I. *Der Kontingentierungsbegriff.*

### I. Der allgemeine Kontingentierungsbegriff.

Es soll hier zunächst der Kontingentierungsbegriff im allgemeinen behandelt werden[1]). Erst müssen die Merkmale gekennzeichnet werden, die für eine Kontingentierung, gleich welcher Industrie oder welchen Produktes, charakteristisch sind; dann erst kann dazu übergegangen werden, die speziellen Eigenschaften, die lediglich für die deutsche Zuckerkontingentierung typisch sind, hervorzuheben.

Zur Klarlegung des Kontingentierungsbegriffes muß man denselben in zwei Teile, nämlich in den Kontingentierungs- und den Kontingentsbegriff gliedern, zwei Begriffe, die aber eng miteinander verbunden sind.

Das Kontingent ist eine Gütermenge, die auf einen bestimmten Kreis von Interessenten zur Verteilung kommt. So heißt es in den Satzungen der wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Zuckerindustrie: das Inlandkontingent ist die Menge Zucker usw. —. Die Kontingentierung ist das Mittel, die Verteilung dieser bestimmten Menge vorzunehmen[2]).

Die Kontingentierung dient wirtschaftspolitischen Zwecken, nämlich der Stabilisierung oder Regulierung der Marktverhältnisse. Zur Erreichung dieses Zweckes müssen drei Erfordernisse gegeben sein.

1. die insgesamt zu verteilende Menge muß festliegen oder wenigstens annähernd bestimmt sein.

2. muß die Einzelmenge oder besser gesagt, der Verteilungsschlüssel, festgelegt sein, und zwar entweder starr durch eine festgesetzte Menge oder dehnbar durch einen prozentualen Anteil an der zu verteilenden Menge.

3. müssen die Träger der Kontingente, d. h. der Kreis der Interessenten, denen ein Kontingent zufallen soll, bestimmt sein.

Wie oben erwähnt, dient die Kontingentierung wirtschaftspolitischen Zwecken. Die Lage eines Marktes wird gekennzeichnet durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Gleicht sich die Angebotsmenge der nachgefragten Menge nicht an, so kann die Notwendigkeit einer gewaltsamen Anpassung in Form einer Kontingentierung gegeben sein. Im Außenhandel bedeutet Kontingentierung"

---

1) Kontingentierung ist eine Ableitung des lateinischen Wortes „contingere", das übersetzt wird mit berühren, betreffen, grenzen oder ähnlichen Verben. Im übertragenen Sinne bedeutet dies, daß aus einem Ganzen eine Abgrenzung stattfindet oder daß jemandem aus einem Ganzen etwas zuteil wird. — vgl. hierzu Herzberg, Der Kontingentsbegriff im Recht, Mannheim 1932, S. 5.

2) Herzberg, a. a. O. S. 10.

3) Schack, Volkswirtschaftspolitik, „Handelshochschule" II S. 1136.

die mengenmäßige Beschränkung der Ein- und Ausfuhr von Waren, Kapital und sonstigen Gütern"[3]). Kontingentierungspolitik ist eine wirksame Ergänzung der Schutzpolitik. Der Vorteil einer Kontingentierung ist der, daß nur eingeführt wird, was wirklich gebraucht wird und ausgeführt, was entbehrlich ist. Bei der Festsetzung des Kontingents kann ganz besonders Rücksicht auf die Produktion, den Absatz, den inneren Markt, die Währung und andere Momente genommen werden. Häufig findet man den Kontingentierungsbegriff in Verbindung mit dem Kartellbegriff. Ein Kartell bezweckt immer die Regulierung eines Marktes. Doch vermag die stärkste Monopolkraft eines Kartells nicht das privatwirtschaftliche Gesetz der steigenden Kosten mit sinkendem Absatz umzustoßen. Dieser notwendige Risikoausgleich erfolgt durch Hochhaltung oder durch Hochschraubung der Preise unter Beeinflussung des Angebots durch Einschränkung der Erzeugung. Das Mittel der Durchführung ist die Kontingentierung. Man nennt deshalb Kontingentierungskartelle auch Kartelle mit Risikoausgleich[4]) [5]).

Welche Wirtschaftsstufe muß als Voraussetzung für eine Kontingentierung gegeben sein, und welche Produkte lassen sich überhaupt kontingentieren? Geht man von den grundlegenden Voraussetzungen jeder Kontingentierung aus, so ergibt sich als erste Voraussetzung für die Wirtschaftsstufe, unter der die Kontingentierung vor sich gehen soll, folgendes Erfordernis: Es muß einerseits Ware angeboten werden und andererseits Bedürfnis nach Ware vorliegen. Die auf Eigenproduktion beruhende Hauswirtschaft kann den Vorgang eines Warenaustausches noch nicht kennen. Erst die auf den Tausch begründete mittelalterliche Stadtwirtschaft hat den Markt zum Mittelpunkt ihres Wirtschaftsgebildes und ist daher Marktwirtschaft. Ihre Produktion ist aber noch gebunden an die Aufräge der Kunden und daher noch fern von moderner Warenproduktion. Dadurch, daß die mittelalterliche Tauschwirtschaft über den engen Rahmen der Stadtwirtschaft hinausgeht und verbunden mit der allmählichen Industrialisierung zur modernen Volkswirtschaft wird, ist erst die Wirtschaftsstufe geschaffen, welche überhaupt für kontingentierungsähnliche Maßnahmen empfänglich ist.

Welche Produkte sind kontingentierungsfähig[6])? „Kontingentierungsfähigkeit bedeutet die Möglichkeit, eine Gesamtmenge rechnerisch festzulegen, daß sie sich in einzelne nach den gleichen Grundsätzen ermittelte Anteile unterscheiden läßt". Die wichtigste Voraussetzung für die Möglichkeit, die Gesamtmenge in beliebig kleine Teile aufteilen zu können, ist, daß das Produkt eine vertretbare Sache

4) Tschierschky, Kartell-Organisation, Berlin 1928, S. 35.
5) Ueber die Zwangskartellierung der deutschen Zuckerindustrie s. S. 42.
6) Herzberg, a. a. O. S. 9.

ist, d. h. daß es durch Maß, Zahl oder Gewicht bestimmbar ist; je einfacher das zu kontingentierende Produkt in beliebig große Teile geteilt werden kann, desto mehr wächst die Kontingentierungsfähigkeit desselben. Besonders geeignet sind die Roh- und Hilfsstoffe, sowie die Halbfertigfabrikate. Ferner ist die Zahl der Interessenten, welche die späteren Träger der Kontingente werden, von Bedeutung. Je größer deren Zahl ist, desto schwieriger gestaltet sich die einheitliche Regelung.

Die deutsche Volkswirtschaft erlebete schon des öfteren Kontingentierungsmaßnahmen. Am bekanntesten ist die Kontingentierung der deutschen Kaliindustrie. Daneben gibt es noch eine Unmenge von Spezialkontingenten. So spricht man von Monopolkontingenten (z. B. bei der Zündwarenindustrie oder von Steuerkontingenten (z. B. bei Verbrauchssteuerkontingenten). Den Kontingentierungsbegriff kennt man außer in den angeführten Wirtschaftszweigen auch in der Geldverfassung der Notenbanken. So bezeichnet man die in England verbreitet gewesene Auffassung der Currency-Theorie, die den Geldwert ausschließlich durch die Menge der Zahlungsmittel in Metall und Papier bestimmt haben will, als System der starren Kontingentierung. Doch ist hier nicht der Ort, auf alle diese Sonderheiten von Kontingentierungen näher einzugehen.

## II. Der Kontingentierungsbegriff in der deutschen Zuckerindustrie.

Der Kontingentierungsbegriff in der Zuckerindustrie ist in den Satzungen der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Zuckerindustrie festgelegt. Die Wirtschaftliche Vereinigung wurde auf Grund der §§ 7, 8 und 10 des achten Teiles Kapitel V der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. 12. 1930 durch die Verordnung über den Zusammenschluß der Zuckerindustrie ins Leben gerufen, und zwar zunächst bis zum 30. 9. 1935, und mit Rechtsfähigkeit versehen[7]). Auch bei der Klarlegung des Kontingentierungsbegriffes in der deutschen Zukkerindustrie soll von den drei Merkmalen ausgegangen werden, die für den allgemeinen Kontingentierungsbegriff typisch sind, nämlich 1. der Gesamtmenge, die zur Verteilung kommt, 2. den Verteilungsschlüssel und 3. dem Träger der Kontingente.

Die Wirtschaftliche Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie unterscheidet zwei Arten von Kontingenten, das Grundkontingent und das Inlandkontingent.

*ad 1.* Der insgesamt zur Verteilung kommenden Menge entspricht das Grundkontingent, welches in den Satzungen wie folgt definiert

7) RGBl. I, S. 517, 602.

ist[8]): „Jedes Mitglied, das im Betriebsjahr 1929/30 aus Rüben oder Melasse Zucker hergestellt hat, erhält ein Grundkontingent im Rohwert berechnet", d. h. übertragen: Die Grundlage für die Berechnung der zur Verteilung kommenden Zuckermenge ist gleich der Summe aller an die Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung verteilten Grundkontingente.

*ad* 2. Der Verteilungsschlüssel ist identisch mit dem Begriff des Inlandkontingentes. Ueber das Inlandkontingent heißt es in den Satzungen der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Zuckerindustrie[9]): „Das Inlandkontingent ist die Menge Zucker, die jedes Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres als Rohzucker oder als Verbrauchszucker im Inland absetzen darf"[10]). „Das Inlandkontingent wird vom Verwaltungsausschuß alljährlich möglichst frühzeitig in Hundertteilen des Grundkontingentes gleichmäßig für alle Mitglieder festgesetzt". Das Inlandkontingent ist also eine Funktion des Grundkontingentes. Von dem ein für alle Mal festgesetzten Grundkontingent — es soll hier die Möglichkeit, das Grundkontingent durch käuflichen Erwerb von Grundkontingentsrechten anderer, z. B. abgebrannter Fabriken usw. zu vergrößern, außer Betracht gelassen werden — wird das Inlandkontingent als variabel gerechnet. Das Inlandkontingent wird jedes Jahr auf Grund der Struktur der Welt- und einheimischen Wirtschafts-, insbesondere der Zuckerwirtschaftsverhältnisse erneut festgesetzt.

Die zu verteilende Menge, von der oben die Rede war, sei es als Gesamtmenge oder als Teilmenge, ist die Zentnerzahl Zucker, die innerhalb einer vorgeschriebenen Zeit von den Trägern der Kontingente im Inland abgesetzt werden darf.

Mit obiger Definition des Kontingents kann man sich aber nur schwer zufrieden geben. Denn in Wirklichkeit ist ein Kontingent ein Recht, und zwar das Recht, etwas zu tun, nämlich Zucker für den Inlandverbrauch herzustellen und zu verkaufen. Ueber dieses Recht können die Träger frei verfügen, ja, sie können sich auch desselben zu Gunsten Dritter begeben[11]). So ist aus der ursprünglichen Nebenleistungs-„Pflicht" der Gesellschafter von Zuckerfabriken das „Recht" geworden, soundsoviel Rüben anbauen und abliefern zu dürfen[12])[13]).

---

8) s. Satzungen der Wirtschaftl. Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie, § 17 (1).

9) ebd. § 20 1.

10) ebd. § 20 2.

11) Inlandskontingentscheine werden an der Börse gehandelt.

12) Man unterscheidet zwischen Gesellschafterrübenlieferanten, sogen. Pflichtrübenlieferanten, denen auf Grund der Zuckerfabriksstatuten eine Nebenleistungspflicht — in erster Linie die Pflicht, Rüben zu liefern — auferlegt ist, und Nichtgesellschaftern oder freien Rübenlieferanten, den sogen.

Das Recht auf die Rübenlieferung ist umso wertvoller, je unrentabler der Anbau anderer landwirtschaftlicher Produkte ist[14]). Diese Umwandlung von der Pflicht zum Recht trifft aber nur für die Gesellschafter zu. Für die freien, sogenannten Kaufrübenlieferanten gab es früher keine Pflicht zur Rübenanlieferung.

*ad 3.* Die Träger der Kontingente sind nach den Satzungen der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Zuckerindustrie ihre Mitglieder. Als Mitglieder im Sinne dieser Satzungen gelten die rübenverarbeitenden Zuckerfabriken, die Zuckerraffinerien und die Melasse-Entzuckerungsanstalten[15]).

---

Kaufrübenlieferanten. — Zu dieser Nebenleistungspflicht hatte die Sorge der Zuckerfabriken um die Sicherung des Rohproduktes geführt.

13) So sind z. B. auf Grund der Statuten der Zuckerfabrik Nordharz in Osterwieck (§ 6, S. 3) die Gesellschafter verpflichtet: „Auf jede Aktie 1 ha Rüben zu bauen und 400 Ztr. reine Rüben an die Fabrik zu liefern".

14) vgl. Langen-Frellstedt: Was ist ein Kontingent? ersch. in: „Die deutsche Zuckerindustrie", Jg. 1933, Nr. 41. Langen führt in dem Artikel aus, daß die Gesellschafter sich auch jetzt und in Zukunft ihrer Verpflichtung gegenüber der Fabrik und, im Großen gesehen, dem deutschen Volke gegenüber bewußt sein müssen, nämlich an einem kleinen Teile mitzuwirken, daß das deutsche Volk ernährt wird.

15) Die Kontingente werden laut Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung auf Kaufrübenlieferanten in dem gleichen Verhältnis wie auf die Pflichtrübenlieferanten verteilt.

## § 2. *Die Entwicklung des Zuckermarktes.*

### I. Die Vorkriegszeit.

Nachstehende Zahlen kennzeichnen den Entwicklungsgang der deutschen Zuckerindustrie bis zum Kriege[1]):

| Jahr | Zahl d. Rübenzuckerfabriken | Rübenanbaufläche | Zuckererzeugung in t |
|---|---|---|---|
| 1880/81 | 333 | —[2]) | 555 915 |
| 90/91 | 406 | — | 1 284 485 |
| 1900/01 | 395 | 447 606 | 1 874 715 |
| 1910/11 | 354 | 477 909 | 2 512 928 |
| 1913/14 | 341 | 532 843 | 2 617 937 |

| Jahr | Einfuhr t | Ausfuhr t |
|---|---|---|
| 1840/41 | 50 824[3]) | 2 964[3]) |
| 50/51 | 52 736 | 9 784 |
| 60/61 | 5 381 | 3 862 |
| 70/71 | 4 276 | 32 193 |
| 80/81 | 5 607 | 283 906 |
| 90/91 | 6 761 | 750 226 |
| 1899/00 | 1 239 | 973 863 |
| 1909/10 | 2 204 | 783 438 |
| 1913/14 | 2 282 | 1 100 049 |

Betrachtet man die Zahlen der Zuckerfabriken für sich, so könnte man zu dem Schluß kommen, daß die deutsche Zuckerindustrie ihren Höhepunkt schon viele Jahre vor dem Kriege hatte. Wie sich aber aus den Zahlen der Anbaufläche sowie denen der Zuckererzeugung ergibt, trifft dieser Schluß nicht zu. Der zahlenmäßige Rückgang der Fabriken ist zum Teil eine Folge der weiter unten auszuführenden Brüsseler Konvention vom Jahre 1902, die sich als der erste Versuch zu einer Regelung der ins Ungeheure angewachsenen Weltzuckererzeugung bezeichnen läßt[4]). Doch wirkte sich diese Konvention auf die Zuckererzeugung selbst, wie obenstehende Zahlen zeigen, nur ganz minimal aus.

Die Zahlen zeigen ferner, daß Deutschland von den 70er Jahren ab Zuckerausfuhrland wurde, wobei sich die Ausfuhrmenge mit

1) Zusammengestellt nach dem Statist. Jahrb. für das deutsche Reich, verschiedene Jahrgänge.

2) Die Statistik über die Rübenanbaufläche beginnt erst mit dem Jahre 1892.

3) Nach Rathke-Schallehn, verschied. Jahrgänge, Adreßbuch f. d. Zuckerindustrie. Entnommen aus „Zuckerindustrie und Zuckerhandel in Deutschland". Severing S. 5.

4) Ein anderer Grund für das Abnehmen der Zahl der Zuckerfabriken ist in der aus Kostenersparnis erfolgten Zusammenlegung von Fabriken zu suchen, worauf aber an anderer Stelle noch einzugehen ist.

Ausnahme eines kleinen Rückschlages z. Zt. der Brüsseler Konvention ständig vergrößerte.

Welches sind nun die Ursachen für dieses unnatürliche Anwachsen der deutschen sowie der Weltzuckererzeugung im Einzelnen?

Die Länderregierungen Deutschlands sowie der anderen Zuckerrüben bauenden Länder hatten in den Jahren der Entstehung der heimischen Zuckerindustrie bald die volkswirtschaftliche Bedeutung der Zuckerwirtschaft erkannt. Aus diesem Grunde erschien es ihnen vorteilhaft, preisunterbietende Exportpolitik mittels staatlicher und privater Subventionen zu treiben, und zwar in Form von Ausfuhrvergütungen, sei es direkter oder indirekter Art. Ausfuhrvergütungen direkter Art waren die vom Staat gewährten Exportprämien, die im Hinblick auf die gespannte Weltmarktlage den Charakter von Kampfprämien trugen. So betrug die Prämie in Deutschland z. B. durch Gesetz vom 27. 5. 1896 RM. 2.50—3.55 je dz[5]). Eine Ausfuhrvergütung indirekter Art war durch das System der Rohstoffbesteuerung gegeben. Denn diese Besteuerung des Rübenzuckers in Form einer Rübensteuer bei gleichzeitiger Vervollkommnung der Ausbeutetechnik bedeutete eine versteckte Ausfuhrprämie. Und zwar war diese Rückvergütung umso höher, je mehr es dem „Produzenten" gelang, einen über die auf Grund des wahrscheinlichen Ausbeuteverhältnisses vom Rohstoff zum Endprodukt berechnete Zuckermenge hinausgehenden Mehrertrag an Zucker zu erzielen"[6]). So war z. B. auf Grund des Gesetzes von 1869 bei der Berechnung der Exportvergütung ein Ausbeuteverhältnis von 12 : 1 zu Grunde gelegt worden, d. h. daß zur Herstellung eines dz Rohzuckers 12 dz Rüben nötig waren. Den Rückvergütungssatz von RM. 18.80 für 1 dz Rohzucker war ebenfalls ein Ausbeuteverhältnis von 12 : 1 zu Grunde gelegt, so daß jeder dz Rüben, der den Satz von 12 : 1 unterschritt, als Exportprämie in Höhe von ca. RM. 1,60 in Erscheinung trat. Zwar versuchte der Staat das Mißverhältnis von Rübensteuer und Rückvergütung zu beseitigen, was ihm aber nicht völlig gelang.

Zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses standen dem Staat zwei Mittel zur Verfügung, und zwar entweder in Form einer Erhöhung der Rübensteuer oder einer Ermäßigung der Exportvergütung; auf Wunsch der Industrie entschloß er sich zu letzterem Wege. Da aber dieses Mittel zu einer Beseitigung des Uebels nicht ausreichte, wurde später auch zu einer Erhöhung der Rübensteuer geschritten. Erst das Gesetz vom 31. Mai 1891 mit Gültigkeit vom 1. August 1892 beseitigte in Deutschland die Materialsteuer vollständig und setzte an ihre Stelle eine ausschließliche Verbrauchssteuer, so daß mit der indirekten Ausfuhrprämie nun gebrochen war.

---

5) Knuth, Rud.: Die gegenwärtige Weltmarktslage für Zucker und der Gedanke einer neuen Zuckerkonvention. Rostock 1928. S. 3.

6) Bühler, Albr.: Die deutsche Zuckerpolitik nach dem Kriege. Bonn 1931. S. 24.

Diese beiden Arten von Ausfuhrprämien, welche eine Art Dumping bewirkt hatten und in anderen Ländern bis zur Brüsseler Konvention noch bewirkten, hatten zu solch unhaltbaren Verhältnissen auf dem Weltmarkt geführt, daß die meisten rübenbauenden Länder eine internationale Regelung für unvermeidlich hielten. Diese Regelung ging dann auch auf der ersten Brüsseler Zuckerkonvention im Jahre 1902 vor sich. Man einigte sich, die Exportprämien abzuschaffen. Außerdem brachte die Konvention noch besondere Zollregelungen, nämlich außer den einheitlich festgesetzten Zollsätzen einen Ausgleichszoll auf Zucker aus den Staaten, welche sich dem Vertrage nicht angeschlossen hatten. Der Vertrag wurde unterzeichnet von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Holland, Großbritannien, Italien, Schweden, Luxemburg, Schweiz und Peru. Rußland trat 1907 bei[7]). Der Vertrag wurde auf 5 Jahre abgeschlossen und zweimal verlängert. 1912 schieden England und Italien aus. Durch den Weltkrieg wurde der Vertrag außer Kraft gesetzt.

In den 90er Jahren war zum ersten Male der Gedanke einer Kontingentierung aufgetaucht. Wenn sich auch die damalige Kontingentierung mit der heutigen, vor allem was die Ausmaße anbetrifft, nicht auf eine Stufe stellen läßt, so erscheint es doch unumgänglich, sie wegen ihrer Erstmaligkeit — wenigstens auf dem Gebiete der Zuckerindustrie — kurz zu betrachten. Denn dieser Zeitabschnitt mit seiner zunehmenden Produktion und verbesserten Technik war nicht so ideal, wie es bei Betrachtung der oben angegebenen Zahlen zuerst den Anschein hatte. Im Gegenteil, Industrie und Landwirtschaft sahen schon mit Schrecken der Zeit entgegen, wo jede Ausfuhrvergütung verschwinden sollte. Die Lage der deutschen Zuckerwirtschaft war nämlich dadurch zugespitzt, daß die Getreidepreise um die 90er Jahre immer mehr sanken. Infolge der ständig herabgesetzten Getreidezölle war eine große Beunruhigung des deutschen Getreidemarktes eingetreten, da sich die ausländische Konkurrenz den für ausländisches Getreide offenen deutschen Markt zu Nutze machte. Die Folge war, daß sich die Landwirtschaft in verstärktem Maße dem Rübenbau zuwandte, der ja auch wegen der Unterstützungsaktionen, die der Staat ihm zukommen ließ, sehr gewinnbringend erschien. Doch brachte die hierdurch bedingte Vermehrung der Zuckererzeugung ein Sinken der Zuckerpreise mit sich, so daß verschiedene Fabriken in Schwierigkeiten gerieten. In Erkenntnis dieser Notlage der deutschen Zuckerwirtschaft traf der Staat durch das Gesetz vom 27. Mai 1896 Aenderungen betreffs des Ausfuhrzuschusses, und außerdem wurde die Gesamterzeugung auf 17 Millionen dz kontingentiert[8]). Die Kontingentierung erregte anfangs große Bedenken. Da die Kon-

7) Zeller, T.: Der Kampf zwischen Rohr- und Rübenzucker. Leipzig 1920. S. 18.

8) Bühler, a. a. O. S. 31.

tingente jedes Jahr neu verteilt werden sollten, bestand die Gefahr, daß die Fabriken unter Erhöhung der Erzeugung ihr Kontingent überschritten, um im nächsten Jahre ein höheres Kontingent zu erhalten. Doch traten diese Befürchtungen nicht ein. Vielmehr wurde die Kontingentierung mehrere Jahre mit Erfolg durchgeführt, und die Gesamterzeugung blieb bis 1900/01 sogar unter dem zugebilligten Kontingent. Die Verhältnisse, welche seinerzeit zur Einführung der Kontingentierung geführt hatten, waren also, genau wie im Jahre 1931, verursacht durch das Ueberangebot an Zucker auf dem Binnen- und Weltmarkt, als Folge einer übertriebenen Exportpolitik. Doch gaben die damaligen Verhältnisse nicht den gleich starken Anlaß zu Befürchtungen wie in der Gegenwart, weil die damalige Wirtschaftskonjunktur sowohl in Deutschland wie in der Welt aufsteigend war. Die Frage der Kontingentierung wurde dann aber abgelöst durch die akutere Frage einer internationalen Regelung, welche in Form der oben geschilderten Brüsseler Konvention vor sich ging.

Nun konnte die Entwicklung der Welt- und speziell der deutschen Zuckerindustrie wieder in ruhigeren und gesunderen Bahnen vor sich gehen. Die Fabriken, die dieser Regelung zum Opfer gefallen waren, hatten eingehen müssen, da sie Kinder einer künstlich hochgezüchteten Wirtschaft waren. Deshalb kann man auch von keinem Rückgang der deutschen Zuckerindustrie zu Anfang des 20. Jahrhunderts sprechen. Der eigentliche Rückgang der deutschen und überhaupt der europäischen Zuckerwirtschaft ist erst in den Kriegs- und Nachkriegsjahren zu beobachten.

## II. Die Entwicklung seit dem Kriege.

Die gesamte Entwicklung der Weltzuckerwirtschaft ist bestimmt durch das Konkurrenzverhältnis von Rüben- und Rohrzucker[9]). In den Jahren vor der Brüsseler Konvention war für die Prämienpolitik der Kampf der zuckerrübenbauenden Länder um Gleichberechtigung mit den zuckerrohrbauenden Ländern bestimmend, ein Kampf, in dem bis zur Brüsseler Konvention der Rübenzucker die Oberhand behalten hatte, während später die Kräfte ziemlich ausgeglichen waren. Während der Kriegsjahre bemühten sich die Rohrzuckerländer, den verlorenen Boden völlig wiederzugewinnen. Die Nachkriegszeit dagegen zeigt wieder das umgekehrte Bild. Seit dem Jahre 1925 vermochten die Rübenzuckerländer sich ihrer Vorkriegserzeugung zu nähern. Den Vorkriegsstand erreichte die Rübenzuckererzeugung 1927/28, ohne dabei aber den gleichen Anteil an der Weltversorgung von 1913/14 zu erzielen.

An Hand nachstehender Zahlen wird dies deutlich.

9) Zeller, T.: Der Kampf zwischen Rohr- und Rübenzucker, Leipzig 1920, S. 7.

*Weltzuckererzeugung vor und während der Brüsseler Konvention*[10]).

| Jahr | Weltzucker-erzeugung in 1000 t | Rübenzuck.-erzeugung in 1000 t | Rohrzuck.-erzeugung in 1000 t | Rübenzuck.-erzeugung v. H. | Rohrzuck.-erzeugung v. H. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1859/60 | 1,766 | 390 | 1,376 | 22,2 | 77,8 |
| 1879/80 | 3,620 | 1,536 | 2,084 | 42,4 | 57,6 |
| 1900/01 | 9,489 | 5,895 | 3,594 | 62,0 | 38,0 |
| 1903/04 | 10,029 | 5,753 | 4,276 | 57,0 | 43,0 |
| 1908/09 | 14,528 | 6,892 | 7,636 | 47,5 | 52,5 |
| 1912/13 | 17,452 | 8,894 | 8,558 | 53,0 | 47,0 |

*Welterzeugung an Rüben- und Rohrzucker*[11]).

| Betriebs-jahr | Rübenzucker-erzeugung in 1000 t (Rohz. wert) | v. H. | Rohrzucker-erzeugung in 1000 t (Rohz. wert) | v. H. | Weltzucker-erzeugung in 1000 t (Rohz. wert) |
|---|---|---|---|---|---|
| 1913/14 | 9,001 | 47,6 | 9,926 | 52,4 | 18,927 |
| 1914/15 | 8,287 | 44,6 | 10,290 | 55,4 | 18,578 |
| 1915/16 | 6,088 | 35,6 | 11,038 | 64,4 | 17,127 |
| 1916/17 | 5,825 | 33,5 | 11,563 | 66,5 | 17,388 |
| 1917/18 | 5,234 | 29,7 | 12,371 | 70,3 | 17,606 |
| 1918/19 | 4,312 | 27,3 | 11,501 | 72,7 | 15,813 |
| 1919/20 | 3,315 | 21,0 | 12,443 | 79,0 | 15,759 |
| 1920/21 | 4,842 | 28,5 | 12,125 | 71,5 | 16,967 |
| 1921/22 | 5,107 | 28,4 | 12,868 | 71,6 | 17,976 |
| 1922/23 | 5,323 | 28,8 | 13,169 | 71,2 | 18,493 |
| 1923/24 | 6,047 | 29,0 | 14,798 | 71,0 | 20,845 |
| 1924/25 | 8,299 | 33,7 | 16,301 | 66,3 | 24,600 |
| 1925/26 | 8,543 | 34,4 | 16,278 | 65,6 | 24,821 |
| 1926/27 | 7,871 | 32,1 | 16,618 | 67,9 | 24,489 |
| 1927/28 | 9,137 | 34,6 | 17,249 | 65,4 | 26,386 |
| 1928/29 | 9,560 | 34,3 | 18,277 | 65,7 | 27,837 |
| 1929/30 | 9,299 | 33,6 | 18,380 | 66,4 | 27,640 |
| 1930/31 | 11,896 | 40,7 | 17,303 | 59,3 | 29,199 |
| 1931/32 | 8,690 | 33,2 | 17,472 | 66,8 | 26,162 |

Die Entwicklung und Regelung, welche die deutsche Zuckerindustrie während des Krieges durchmachte, soll nur stichwortartig angedeutet werden, da der Verordnungen zu viele sind, um sie hier insgesamt zu behandeln.

10) Rogge Karl: Kontingentierung der deutschen Zuckerwirtschaft. S. 7 und 8. Berlin 1932.
11) Die „Deutsche Zuckerindustrie", Jg. 1932, S. 478.

Im Augenblick der Mobilmachung am 31. 7. 1914 erließ die deutsche Regierung ein Ausfuhrverbot für Zucker[12]). Die Bestimmung war wegen der Einkreisung Deutschlands notwendig, doch hatte sie ein großes Ueberangebot an Zucker zur Folge[13]). Die zu erwartende Erzeugung an Zucker in der bevorstehenden Kampagne, sowie das Gesetz vom 24. August 1914, das vor dem 1. August abgeschlossene Termingeschäfte, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erfüllen waren, als ungültig bezeichnete, rief eine große Bestürzung in den Kreisen der deutschen Zuckerindustrie hervor. Die Folge war, daß der Zuckerpreis langsam aber sicher sank. Die Regierung trug diesen schwierigen Verhältnissen Rechnung und ließ durch Verordnung vom 4. Oktober 1914 eine Ausfuhr von 12 000 000 dz zu. Die Auswirkung jedoch war ziemlich bedeutungslos, da der Zucker fast nur im Austausch gegen andere lebensnotwendige Güter gehandelt wurde. Im Februar 1915 erging dann ein neues Ausfuhrverbot. Als weitere bedeutende Verordnung ist sodann die vom 31. Oktober 1914, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Zucker und die Verwertung der Zuckererzeugungg im Betriebsjahr 1914/15 zu nennen. Mit dieser Verordnung hatte man es mit einer Art Kontingentierung zu tun, und zwar wurde nicht, wie bei der Kontingentierung des Jahres 1896, die Erzeugung, sondern die zum Verbrauch zuzulassende Menge kontingentiert[14]). Der restliche Teil blieb bei der Steuerbehörde unter Verschluß. Da es den frachtungünstig gelegenen Fabriken in Mecklenburg, Posen, Ost- und Westpreußen nicht gelang, ihre ersten Kontingente gänzlich zu verkaufen, wurde mit Verordnung vom 12. Februar 1915 eine Verteilungsstelle für Rohzucker errichtet. Interessant ist ferner die Verordnung vom 4. März 1915, welche sagt: „Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossenen Verträge über Anbau von Zuckerrüben im Jahre 1915 auf Flächen, die einen Hektar überschreiten, bleiben nur in Höhe von ¾ der vereinbarten Anbaufläche in Kraft. Dies gilt insbesondere auch, soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer G.m.b.H. auf Grund des Gesellschaftsvertrages zum Anbau von Rüben verpflichtet sind"[15]). Diese Verordnung weicht von einer ursprünglich geplanten zwangsweisen Einschränkung des Rübenbaues erheblich ab, so daß man auch nicht von einer Kontingentierung der Erzeugung sprechen kann. Von den Pflichtrübenlieferanten wurde sie jedoch besonders

12) Stromeyer, a. a. O. S. 26.

13) Brückner, Bruno: Zucker und Zuckerrübe im Weltkrieg. Berlin 1916, S. 21.

14) Stromeyer, a. a. O. S. 27. — Für das Jahr 1914/15 wurden 25% der im Jahre 1913/14 hergestellten Menge an Zucker zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch freigegeben, eine weitere Freigabe von 15% erfolgte am 15. Januar 1915, eine solche von 10% am 15. April 1915 und eine weitere von 15% am 27. Mai 1915.

15) RGBl. I, 1915; Nr. 29, S. 126, § 1.

begrüßt. Ob diese Verordnung volkswirtschaftlich betrachtet gerade sehr günstig war, kann zweifelhaft sein, da der deutschen Volkswirtschaft durch Einschränkung des Rübenbaues mehr Nährwerte verloren gehen als bei der Einschränkung jedes anderen landwirtschaftlichen Produktes.

Von Bedeutung war sodann die Verordnung vom 27. Mai 1915 mit Gültigkeit vom 1. Juli, durch die eine Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. ins Leben gerufen wurde. Da sich nämlich schon im Mai 1915 die erste Zuckerknappheit bemerkbar machte — zum Teil durch Zurückhalten von Zucker zwecks Preiserhöhung, zum Teil durch Hamsterei entstanden, — sollte diese Verordnung Abhilfe bringen. Alle Verbrauchszuckerbestände von 50 dz ab, soweit sie nicht in staatlichem oder kommunalem Eigentum standen, sollten festgestellt und aufgenommen werden mit dem Recht der Enteignung für den Fall, daß die festgestellten Beträge nicht freiwillig überlassen würden[16]).

Es wurde sodann die Verordnung vom 25. September 1915 erlassen, durch welche die Beschlagnahme aller zuckerhaltigen Futtermittel erfolgte. Diese beschlagnahmten Mengen durften nur durch die „Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G.m.b.H. Berlin" in Verkehr gebracht werden. Selbst der den Rübenlieferanten laut Gesellschaftsvertrag zustehende Schnitzelanteil wurde beschlagnahmt[17]). Als natürliche Folge ergab sich ein Ueberhandnehmen der Verfütterung von reinen Rüben. So kam es, daß der rübenverarbeitenden Industrie außer der Menge Rüben, welche jetzt weniger angebaut wurde, auch noch der Teil, welcher der Fütterung anheimfiel, verloren ging.

Da der Zucker aus diesem Grunde und infolge gesteigerten Verbrauchs pro Kopf der Bevölkerung immer knapper wurde, richtete die Regierung mit einer Verordnung vom 10. April 1916 und vom 14. November 1916 eine Reichszuckerstelle zuerst nur für Verbrauchs-, dann aber auch für Rohzucker ein. Diese Stelle regelte den Verkehr mit Zucker von der Erzeugung über die Verarbeitung bis zur Verteilung, sowohl für die Kommunalverbände, die gewerblichen und sonstigen Betriebe, als auch für die Heeres- und Marineverwaltung[18]). Durch diese Verordnung war eine regelrechte Zwangswirtschaft mit all ihren Merkmalen wie Zuckerkarten usw. eingerichtet. Erwähnt sei dann noch die Errichtung der Zuckerausgleichsgesellschaft m.b.H., die zur Regulierung der Zuckerpreise ins Leben gerufen wurde.

Mit diesen wichtigsten Verordnungen ist wohl zur Genüge angedeutet, von welch hemmendem Einfluß die Kriegszeit auf die Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie war.

Aber außer diesen auf Grund von Verordnungen und deren Aus-

16) Follenius, a. a. O. S. 59.
17) Bruckner, a. a. O. S. 46.
18) Follenius, a. a. O. S. 65.

wirkungen entstandenen nachteiligen Einflüssen auf die deutsche Zuckerwirtschaft waren es noch andere Momente, welche sich auf die Zuckerindustrie ungünstig auswirkten.

Dies war zuerst der durch den Krieg verursachte Arbeitermangel, welcher sowohl verlängerte Ernten als auch in die Länge gezogene Kampagnen mit sich brachte. Die Folge hiervon wiederum waren große Verluste an Zuckergehalt der Rüben — entstanden durch zu frühe oder zu späte Anlieferung der Rüben oder durch zu lange Lagerung —, wodurch eine Erhöhung der Gestehungskosten verursacht wurde. Erhöhte Kosten wieder hatten verringertes Rübengeld zur Folge. Ferner trat der große Mangel an Gespannen und Kohlen sehr unangenehm in Erscheinung.

Aus der eben geschilderten Lage der deutschen Zuckerwirtschaft während des Weltkrieges ersieht man, daß sie für den Weltmarkt gänzlich ausfiel. Aehnlich wie Deutschland ging es aber allen am Kriege beteiligten Ländern: Auch wenn sie weder eingekreist, noch von ihren Kolonien abgeschnitten waren, so schieden sie doch als Zuckerlieferanten des Weltmarktes gänzlich aus. Da also mit dem gesamten Rübenzucker während des Weltkrieges für die Versorgung des Weltmarktes nicht gerechnet werden konnte, mußte die Rohrzuckererzeugung so gesteigert werden, daß sie den Weltbedarf zu decken in der Lage war. Die mit der Erzeugungssteigerung Hand in Hand gehende Verbilligung der Rohrzuckerproduktionskosten und die Verwendung der durch die in den Kriegsjahren erzielten hohen Zuckerpreise getätigten Gewinne zur Verbesserung der Zuckerrohrkultur und der Verarbeitungstechnik hatten die Rohrzuckerindustrie konkurrenzlos gemacht.

Ein Bild vom Ansteigen der Zuckerweltmarktpreise in den Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren, sowie vom Absinken der Preise in der Zeit danach als eine Folge des Ueberangebotes gibt folgende Tabelle:

*Weltmarktpreise für Rohzucker.*

(Durchschnittspreis für Rohzucker 96° cif New York in Cents für ein engl. Pfd.)

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1908/14 | 2,71 | 1922 | 2,98 | 1930 | |
| 1915 | 3,62 | 1923 | 5,24 | Januar | 1,82 |
| 1916 | 4,77 | 1924 | 4,19 | Juli | 1,30 |
| 1917 | 5,31 | 1925 | 2,56 | September | 1,10[19]) |
| 1918 | 5,01 | 1926 | 2,57 | 1931 | |
| 1919 | 6,35 | 1927 | 2,96 | März | 1,25 |
| 1920 | 11,34 | 1928 | 2,43 | | |
| 1921 | 3,46 | 1929 | 1,97 | | [20]) |

19) = 5,09 RM. für 50 kg.
20) Enquete-Ausschuß, a. a. O. S. 11.

Die Linie der Preiskurve verlief einheitlich ansteigend bis zum Jahre 1920. Im Jahre 1919/20 erreichte die Zuckereinfuhr beinahe eine Million Ztr. Da dieses Jahr gleichzeitig das Jahr der geringsten Weltzuckererzeugung war, stieg der Weltmarktpreis zu einer nie wieder erreichten Höhe. Dazu kam, daß die Spekulation einen erheblichen Anteil an diesem Welthöchstpreis hatte; denn durch die Zurückhaltungspolitik der Spekulanten wurde auf dem herrschenden Markte der Vereinigten Staaten eine Verknappung des Angebots erzielt. Da aber jede Spekulation, die sich von einer realen Grundlage freigemacht hat, nicht von langer Dauer sein kann, so fiel auch diese Spekulation wieder in sich zusammen und hatte im Jahre 1921 einen Weltmarktpreis zur Folge, der nur noch rund den dritten Teil des Preises von 1920 ausmachte. Die Krise des Jahres 1921 war also einerseits als eine Folge der Spekulation und andererseits als ein natürliches Zurückgehen der in den Kriegsjahren übermäßig hoch angestiegenen Weltmarktpreise zu verstehen.

Deutschlands Stellung auf dem Weltmarkt war während dieser Zeit bedeutungslos. Dafür hatte es aber stark unter der Einfuhr von Zucker anderer Zuckerrüben bauender Länder, und zwar besonders aus Polen, Tschechoslowakei und Danzig zu leiden. Doch standen Deutschland hiergegen keine Abwehrmaßnahmen zur Verfügung, da es auf Grund des Versailler Diktats erst vom 10. Januar 1925 ab in der Lage war, Handelsverträge abzuschließen und Zolltarife aufzustellen[21]).

Eine Einheitlichkeit in der Entwicklungslinie zeigt der Weltmarkt erst vom Jahre 1924 ab. Denn von dieser Zeit an ist bis zum Jahre 1930/31 ein stetiges Absinken der Weltmarktpreise zu verzeichnen. Die Krise ist, zum Unterschiede von der des Jahres 1921, organisch bedingt. Denn im Gegensatz zu den Kriegs- und Nachkriegsjahren, in denen das Angebot noch nicht Schritt hielt mit der Nachfrage, vermehrte sich von 1924 ab das Angebot von Jahr zu Jahr ständig, ohne daß die Nachfrage sich diesem erhöhten Angebote anpaßte. In keinem Jahre wurde die Jahreserzeugung völlig verzehrt, so daß die Vorräte stetig wuchsen, wie dies aus nachstehender Tabelle zu ersehen ist. Die Auswirkungen auf den Weltmarkt konnten dabei nicht ausbleiben[22]).

---

21) Frank, Franz-Adolf: Die Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie nach dem Kriege, Berlin 1931, S. 64.

22) Enquete-Ausschuß, a. a. O. S. 12.

*Verhältnis zwischen Welterzeugung und -verbrauch in 1000 t Rohwert:*

| Jahr | Erzeugung | Verbrauch | Ueberschuß |
|---|---|---|---|
| 1923/24 | 21 390 | 21 245 | 145 |
| 1924/25 | 24 883 | 23 058 | 1 825 |
| 1925/26 | 26 021 | 24 542 | 1 479 |
| 1926/27 | 24 701 | 24 553 | 148 |
| 1927/28 | 26 676 | 26 373 | 303 |
| 1928/29 | 28 880 | 27 479 | 1 401 |
| 1929/30 | 28 460 | 26 988 | 1 472 |

Die Ursachen für die Krise in der deutschen und Weltzuckerindustrie lag also in der durch den Krieg verursachten Schwächung der Produktionsfähigkeit der Rübenzucker erzeugenden Länder und der Produktionssteigerung der Rohrzucker bauenden Länder, welche sich mit dem Wiedererstarken der Rübenzuckerproduktion dem Weltbedarf nicht angepaßt hatten.

Die Gründe für die Schwächung der Leistungsfähigkeit der Rübenzuckerländer waren nicht nur im Kriege mit seinen wirtschaftslähmenden Einflüssen, sondern auch in dessen Auswirkungen zu erblicken. Denn einmal wurden durch den Krieg große Gebietsteile, z. B. die nordfranzösischen Provinzen, auf einige Jahre für den Rübenbau ungeeignet gemacht, zum anderen wurden durch die Grenzänderungen auf Grund des Friedensdiktates große Gebiete zerschlagen und von Nachbarländern übernommen[23]). So verloren z. B. Deutschland und Oesterreich-Ungarn 17% ihres Rübenbaugebietes. Ferner fiel Rußland durch die politische Umgestaltung für die Weltmarktversorgung ganz aus.

Wenn auch diese Untersuchung in erster Linie der Behandlung der deutschen Zuckerkrise gewidmet sein soll, so muß doch die Weltmarktlage etwas eingehender behandelt werden, als es zunächst erforderlich erscheint, da die deutsche Zuckerkrise sonst nur schwer verständlich wäre.

Die Weltmarktkrise ist von dem Gesichtspunkt der Uebererzeugung aus nicht ohne weiteres zu verstehen, denn die Ueberproduktion ist, gemessen an der Menge der Welterzeugung, nicht so ungeheuer, daß sie einen derartigen Weltmarktpreisrückgang zur Folge haben könnte[24]). Rogge sagt, daß man sowohl allgemein als auch gerade zur Erklärung dieser schwierigen Weltmarktlage für Zucker, nicht von dem Weltmarkt allgemein sprechen darf. Man muß vielmehr zwischen den ihrem Wesen nach völlig verschiedenen beiden Markt-

23) Knuth, a. a. O. S. 25.
24) Rogge, a. a. O. S. 9 und 11.

arten, nämlich zwischen dem Vorzugsmarkt und dem freien Markt unterscheiden.

Der Vorzugsmarkt ist der Markt, welcher seinen „Versorgern" eine gewisse Vorzugsstellung einräumt. Diese Vorzugsstellung besteht aus Preisvergünstigungen aller Art — Schutzzöllen und Verzugszöllen, staatlichen Zuschüssen, Frachtvergünstigungen usw. —, von denen der freie Markt absolut unabhängig ist. Gerade für den Zucker spielt der Vorzugsmarkt eine ganz besondere Rolle, was ja durch die Subventionspolitik der deutschen wie überhaupt der Zucker produzierenden Staaten vor wie nach dem Kriege erwiesen ist. So wird nach Berechnungen von Mikusch[25]) rund 76% der Welterzeugung auf zollgeschützten Märkten, also dem sogenannten Vorzugsmarkt, abgesetzt. Selbst von dem noch verbleibenden Rest von 24%, der auf dem freien Markt abgesetzt wird, fließt wieder ein großer Teil solchen Gebieten zu, in denen Zucker einer bestimmten Herkunft eine Vorzugsstellung vor anderem Zucker genießt. Die Menge Zucker, die auf dem wirklichen freien Weltmarkt angeboten wird, ist also nur sehr gering. Auf Grund der Trennung in freien Markt und Vorzugsmarkt wirkt sich natürlich der Ueberschuß an Zucker auf den freien Markt ganz besonders aus; demzufolge ist jedes Land bemüht, sich einen möglichst weiten Vorzugsmarkt zu schaffen, was zu Lasten des freien Marktes geschieht. Da also fast alle den freien Weltmarkt beliefernden Länder in der Lage sind, den geringen Weltmarktpreis auf ihren Erzeugungsanteil abzuschieben, der im Genuß von irgendwelchen Vergünstigungen steht, so wird der freie Weltmarkt zum ausgesprochenen Dumpingmarkt. Die unterste Grenze des Weltmarktpreises wird also weniger durch die Gestehungskosten als durch den Grad der Abwälzbarkeit etwaiger Ausfuhrverluste auf den inländischen Verbrauch bestimmt[26]). Auf Grund dieser Umstände versteht man es, daß die Weltmarktpreise auf einem derartig niedrigen Stande, der garnicht im richtigen Verhältnis zum Ueberangebot steht, liegen, und daß diese Preise solange diesen Tiefstand halten konnten. Es ist also die Zuckerkrise auf dem Weltmarkt zu einem wesentlichen Anteil eine Krise des freien Weltzuckermarktes.

Die im folgenden zu schildernde Krise der deutschen Zuckerwirtschaft ist von dem Gesichtspunkt ihrer Abwehrstellung gegen das internationale Dumping aus zu betrachten.

Zwar bedeutet die erste Maßnahme der deutschen Zuckerwirtschaft vom Jahre 1924/25 ab noch ein Schritthalten mit den anderen zuckerbauenden Ländern unter der Parole: Ausfuhr auf jeden Fall,

---

25) Mikusch, G.: Die internationale Zuckerkrise und die Versuche zu ihrer Lösung: Berichte über Landwirtschaft. Bd. IX S. 250. Entnommen aus Rogge, a. a. O. S. 9.

26) Sering, M.: Die deutsche Landwirtschaft, Kap. Zucker von Vogel, A. S. 548. Berlin 1932.

trotz Ueberangebots und niedrigen Weltmarktpreises; doch wird schon mit den nächsten Verordnungen der Weg des handelspolitischen Schutzes beschritten. Dazu kommen noch einige Verordnungen, die aber nur eine Art Ausgleich nach innen darstellen und, in der großen Linie betrachtet, weniger von Bedeutung sind.

Im Jahre 1925 erfolgte die Gründung der Ausfuhrvereinigung der deutschen Zuckerindustrie. Die deutsche Zuckerindustrie hatte erkannt, daß sie auf Grund der erhöhten Lasten als eine Folge des verlorenen Krieges und des technischen Stillstandes während dieser Zeit nicht in der Lage war, mit der Rohrzuckerindustrie zu konkurrieren. Wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung der deutschen Zuckerwirtschaft mußte aber die Konkurrenzfähigkeit unbedingt wieder erreicht werden. Eine Verbilligung der Produktionskosten durch Erhöhung der Erzeugungsmenge war die einzige Möglichkeit zur Hebung dieser Konkurrenzfähigkeit, doch hatte sie zur Folge, daß ein erhöhtes Angebot bei nicht gleichzeitiger Erhöhung des Bedarfs ein Sinken der Preise nach sich ziehen mußte. Um aber zu verhindern, daß der aus der erhöhten Zuckergewinnung sich ergebende Inlandspreis ins Bodenlose sank und dadurch wieder eine Einschränkung des Zuckerrübenbaues nach sich zog, blieb der deutschen Zuckerindustrie nichts anderes übrig, als den Erzeugungsüberschuß zu dem unter dem Herstellungspreis liegenden Weltmarktpreis auszuführen. Die Verteilung dieser auszuführenden Menge auf alle Fabriken mußte durch Vertrag geregelt werden, da eine freiwillige Ausfuhr wegen der damit verbundenen Verluste nicht stattfand. Diese Reglung erfolgte durch die im September 1925 ins Leben gerufene „Ausfuhrvereinigung der deutschen Rübenzuckerfabriken G.m.b.H."[27]). Zu einer endgültigen Regelung zwischen den Fabriken kam es jedoch erst im Frühjahr 1926. In der Versammlung vom 26. 3. wurde die Inkraftsetzung der Verträge ausgesprochen.

Die Ausfuhrverpflichtung wurde alljährlich auf einen bestimmten Prozentsatz der Erzeugung festgesetzt. Diese Ausfuhrquote mußte auch wirklich ausgeführt werden. Nicht innegehaltene Ausfuhrverpflichtungen zogen eine Vertragsstrafe nach sich. Auf die Ausfuhr konnten die in Ausfuhrwaren enthaltenen Zuckermengen angerechnet werden.

Die Aufgaben der Ausfuhrvereinigung lagen also in erster Linie auf dem inneren Markt. In dieser Richtung kam ihr die Bedeutung einer straffen Marktorganisation zu, da eine Ausfuhr unter Umgehung der Ausfuhrvereinigung unmöglich war[28]).

Nach außen gesehen war die Organisation nicht so straff, da sie

---

27) Der Verein der deutschen Zuckerindustrie durfte sich satzungsgemäß nicht mit wirtschaftlichen Maßnahmen befassen.

28) Rogge, a. a. O. S. 14.

den Verkauf nicht allein übernahm, sondern dem Zuckerhandel freie Hand ließ.

Fast die gesamte Entwicklung der deutschen Zuckerwirtschaft steht im Zeichen wirtschaftlicher oder staatlicher Gebundenheit. Meist sind es zwangsmäßig durchgeführte wirtschaftspolitische Maßnahmen, welche die Zuckerindustrie nach dieser oder jener Richtung hin beeinflussen sollen. Auch die Gründung der „Ausfuhrvereinigung" war bei den derzeitigen Preisen, von volkswirtschaftspolitischen Gesichtspunkten aus betrachtet etwas Unnatürliches; denn eine Ausfuhr zu einem unter den Herstellungskosten liegenden Preise dürfte normalerweise einem Unternehmer aus eigener Initiative heraus wohl kaum einfallen.

Zu dem Ergebnis der vermehrten Produktion zwecks Herabsetzung der Unkosten kam aber nicht nur die deutsche Zuckerindustrie sondern beinahe die gesamte europäische Zuckerwirtschaft. Außerdem versuchten noch einzelne Staaten ihre Industrie ähnlich wie in der Zeit vor der Brüsseler Konvention durch besondere Subventionen zu stärken. Dies waren vor allem Polen, die Tschechoslowakei und England. Diese Umstände führten zu dem schon oben erwähnten internationalen Dumping, der die katastrophal niedrigen Weltmarktpreise im Gefolge hatte. Außer der schon oben genannten Verschiebung der Absatzverhältnisse zwischen Rüben- und Rohrzucker war also noch eine Verschiebung innerhalb der Rübenzuckerindustrie eingetreten, die sich in den nachfolgenden Jahren gerade für den deutschen Markt als sehr ungünstig auswirken sollte.

Während also die erste Maßnahme der deutschen Zuckerwirtschaft vom Krisenjahr 1924/25 ab in Gestalt der „Ausfuhrvereinigung" noch ein Mitschreiten mit sämtlichen Zucker bauenden Ländern, gerichtet auf das Ziel eines internationalen Dumpings, bedeutet, zeigen die folgenden Maßnahmen ein Abweichen von der angegebenen Richtung. Ihr Charakter ist Abwehrstellung nach außen, Schutz des inneren Marktes vor dem internationalen Dumping. Zwar blieb die Ausfuhrvereinigung bestehen, doch galt das Hauptinteresse der jetzt folgenden Maßnahmen dem inneren Markt[29]). Diese Maßnahmen fanden ihren Ausdruck in den Verordnungen über die Erhöhung der Zuckerzölle und Herabsetzung der Zuckersteuer[30]).

---

29) Die Ausfuhrvereinigung fand mit dem 31. August 1931 ihr Ende. Ihre Aufgaben wurden dann später von der Erzeugungsabteilung der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Zuckerindustrie mit übernommen.

30) Entwicklung der Zuckerzölle je dz. in RM.

| | Verbrauchszucker | Rohzucker |
|---|---|---|
| 17. 8. 1925 | 10 | 8 |
| 15. 7. 1927 | 15 | 13 |
| 14. 12. 1928 | 25 | 21 |
| 26. 3. 1930 | 32 | 27 |

Die Verordnung war sehr nötig, da die ausländische Einfuhr sich immer stärker bemerkbar gemacht hatte, so daß die deutsche Zuckerwirtschaft sehnsüchtig auf ein staatliches Eingreifen zur Schwächung der ausländischen Konkurrenz wartete.

Mit Verordnung vom 17. 8. 1925 wurde dann diese Erwartung endlich erfüllt, indem der Zoll auf RM 10,— je dz. Verbrauchszucker und auf RM 8,— je dz. Rohzucker festgesetzt wurde.

Von besonderer Bedeutung war dann erst wieder das Jahr 1927; denn in diesem Jahre machte die von der deutschen Zuckerindustrie eingeleitete Propaganda zur Belebung des Zuckerverbrauchs viel von sich reden. Doch wäre diese Propaganda ziemlich wirkungslos verlaufen, hätte nicht die Regierung diesen Versuch der Zuckerindustrie zur Hebung des Zuckerverbrauches in Form von Verordnungen tatkräftig unterstützt. Das Gesetz zur Belebung der deutschen Zuckerwirtschaft war das vom 1. 8. 1927, durch welches die Zuckersteuer um die Hälfte, nämlich auf RM 10,50 je dz. herabgesetzt wurde. Sollte aber der zu erwartende Mehrverbrauch an Zucker nur den deutschen Erzeugnissen zugute kommen, so mußte gleichzeitig zur Sicherung des inneren Marktes die Zollmauer für Zucker weiter erhöht werden. Deshalb wurde ebenfalls durch dieses Gesetz der Zoll auf Rohzucker auf RM 13,— und der auf Verbrauchszucker auf RM 15,— je dz. erhöht. Doch bald zeigte sich, daß dieser Zoll noch nicht ausreichte. Denn erstens hatte die Ergebnislosigkeit des Versuches, die Weltzuckerkrise international zu regeln, ein weiteres Absinken der Weltmarktpreise zur Folge gehabt[31]), und zweitens hatte die Tatsache, daß der englische Markt durch die im April 1928 erfolgte Herabsetzung des Rohrzuckerzolles für hauptsächlich tschechischen, polnischen und holländischen Verbrauchszucker nicht mehr offen stand, eine vermehrte Einfuhr von ausländischem Zucker nach Deutschland mit sich gebracht.

Diese Gründe bewirkten mit, daß Deutschland im Jahre 1928 zum ersten Male einen Zuckerüberschuß von 51 000 t. zu verzeichnen hatte, eine Tatsache, die angesichts der Lage der deutschen Landwirtschaft naturwidrig war[32]). Diesem offensichtlichen Mangel der deutschen Wirtschaftspolitik konnte sich die Reichsregierung nicht verschließen, so daß durch das Gesetz vom 14. 12. 1928 der Zuckerzoll nochmals, und zwar auf RM. 21,— je dz. Rohzucker und auf RM 25,— je dz. Verbrauchszucker erhöht wurde[33])[34]).

Die im folgenden zu schildernden Maßnahmen sind unter die oben erwähnten Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen und haben mit der

---

31) Die ersten Versuche zu einer internationalen Regelung der Zuckerfrage reichten bis zu dieser Zeit zurück.

32) Frank, Franz-Adolf, a. a. O. S. 65.

33) RGBl. 1928 I, S. 403.

34) Der Zollerhöhung des Jahres 1928 folgte die des Jahres 1930.

handelspolitischen Abwehrstellung der deutschen Zuckerindustrie gegen das internationale Dumping keine direkte Verbindung.

Zunächst wurde die Festsetzung eines Zuckerhöchstpreises vorgenommen. Da mit der Verordnung über die Zollerhöhung die Gefahr verbunden war, daß infolge Ausfalls des ausländischen Angebots eine natürliche Preisregulierung aus Angebot und Nachfrage nicht mehr stattfinden konnte und eine unberechtigte Erhöhung der Inlandszuckerpreise eintrat, wurde gleichzeitig in § 2 des Gesetzes über die Erhöhung des Zuckerzolles der Zuckerhöchstpreis durch folgende Bestimmung festgelegt[35]): „Wenn der Preis, der an der Magdeburger Börse für gemahlenen Melis[36]) amtlich notiert wird, für prompte Lieferung ohne Steuer und Sack im Durchschnitt eines Monats RM 21,— für 50 kg übersteigt oder wenn ein solcher Preis an der Magdeburger Börse länger als einen Monat nicht notiert worden ist, treten an die Stelle der in § 1 festgesetzten Zollsätze von RM 25,— für Verbrauchszucker und RM 21,— für anderen festen und flüssigen Zucker aller Art die Zollsätze des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. 8. 1925[37]).

Den Tag des Eintrittes dieser Zollsätze bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß an die Stelle der in § 1 festgesetzten Zollsätze die Zollsätze des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. 8. 1925 treten, auch wenn der Preis, der an der Magdeburger Börse für gemahlenen Melis amtlich notiert wird, für prompte Lieferung ohne Sack und Steuer im Durchschnitt eines Monats RM 21,— nicht übersteigt, sofern tatsächlich ein wesentlicher Teil der für den Inlandsverbrauch benötigten Zuckermengen von den Fabriken zu Preisen hat beschafft werden müssen, die unter Berücksichtigung der Frachtparitäten der einzelnen Fabriken im Monatsdurchschnitt über RM 21,— lagen."

Der Zuckerhöchstpreis von RM. 21,— hatte nicht die ungeteilte Zustimmung der Zuckerindustrie gefunden[38]). Man hatte in diesen Kreisen allgemein mit einem Höchstpreis von 23,— RM gerechnet, was auch nicht ganz unbegründet gewesen war; denn die Erreichung

---

35) RGBl. 1928 I S. 403 § 2.

36) Melis ist ein im Zuckerhandel gebräuchlicher Ausdruck für Zucker geringerer Güte.

37) Die Sätze betrugen auf Grund dieses Gesetzes RM. 4.— je Ztr. Rohzucker und RM. 5,— je Ztr. Verbrauchszucker (RGBl. 1925 I S. 261).

38) Gütte, Denkschr. zur Lage der deutschen Zuckerindustrie und Landwirtschaft. Ersch. in „Die deutsche Zuckerindustrie, Jg. 1930; S. 260. — G. beantragte die Heraufsetzung des Höchstpreises auf RM. 23,— bei entsprechend höherem Zollschutz. Die Preisheraufsetzung war gerade jetzt nötig, weil der Weltmarktpreis einen Tiefpunkt erreicht hatte und gerade zu einer Zeit, da der Rübenbau Deutschlands gegenüber der Vorkriegszeit mit um 60% gestiegenen Kosten entsprechend der höheren Indexziffer belastet war.

eines Höchstpreises von RM 21,— ließ erst ein Rübengeld von RM 1,49 je Ztr. zu, wobei die Ausfuhrquote mit 11% angenommen wurde[39]). Dabei muß man berücksichtigen, daß der Zuckerhöchstpreis meist nicht identisch ist mit den Preisen, die an der Börse notiert werden, deshalb kam es auch zu der noch auszuführenden Ergänzungsverordnung, welche die Zuschläge zum Zuckerhöchstpreis brachte. Immerhin lagen, dank der Vereinigung für Verbrauchszuckerverteilung die an der Magdeburger Börse notierten Preise ziemlich dicht beim Zuckerhöchstpreis.

Wie aber jede gewaltsame Beeinflussung der Preise irgend eines Marktes sein Für und Wider hat, so brachte auch diese Preisregelung gewisse Nachteile mit sich. Da nämlich kein Händler Zucker schon im Oktober bis November kaufte, wenn er die Gewißheit hatte, denselben zu einem nicht höheren Preise auch später kaufen zu können, so war die natürliche Folge, daß der Zucker so spät wie möglich gehandelt wurde, und daß somit der Zuckerhöchstpreis im günstigsten Falle nur in den Monaten Juli, August, September erzielt wurde. Für die Industrie ergab sich daraus die schwierige Lage, daß die Kosten für Lagerung, Verzinsung, Versicherung etc., die sich normalerweise auf verschiedene Träger verteilten, jetzt wenigstens für den in den Monaten Oktober bis Dezember hergestellten Zucker nur von einer Stelle, nämlich von ihr selbst, zu tragen waren. In Erkenntnis dieser für die deutsche Zuckerindustrie bestehenden wirtschaftlichen Erschwernisse sah sich die Reichsregierung genötigt, das Gesetz vom 14. XII. 1928 durch das Gesetz vom 3. VII. 1929[40]) dahingehend zu ändern, daß zu dem festgesetzten Höchstpreis von RM 21,— p. Ztr. für die Monate Januar bis Dezember Monatsaufschläge von RM 0,15 je Monat und Ztr. treten sollte, sodaß der Höchstpreis für Zucker sich z. B. im September auf RM 22,35 stellte[41]). Diese unter Berücksichtigung des abgeänderten Gesetzes erfolgte Höchstpreisfestsetzung konnte schon eher als ein der deutschen Zuckerindustrie gewährtes Stärkungsmittel betrachtet werden; doch erfolgte zwecks wirksamer Gestaltung dieses Mittels, auf Grund eines freiwilligen Zusammenschlusses die Gründung der Vereinigung für Verbrauchszuckerverteilung. Diese Vereinigung wurde am 1. September 1929 unter dem Namen „Vereinigung für Verbrauchszuckerverteilung G.m.b.H." ins Leben gerufen. Ihr waren 97% der Verbrauchszuckerindustrie in Gestalt von Raffinerien, Weißzuckerfabriken und gemischten Betrieben als Mitglieder angeschlossen.

---

39) Errechnet auf Grund der Statistik der Organe der deutschen Zuckerindustrie, ausgeführt von Bredt, G. auf der Hauptversammlung des Vereins der deutschen Zuckerindustrie vom 23. Mai 1930.

40) RGBl. 1929 I S. 127.

41) Flemming a. a. O. S. 69.

Da immer zu Beginn der Kampagne große Zuckermengen auf den Markt geworfen wurden, was sich auf die Preisbildung ungünstig auswirken mußte, — auch die Festsetzung des Zuckerhöchstpreises mit Ergänzungsverordnung hatte dieses Uebel nicht beseitigen können, — versuchte die Vereinigung durch vertragliche Bindung alle Mitglieder an bestimmte Vorschriften Abhilfe zu schaffen. Die Vorschriften bestanden im Einhalten einheitlicher Verkaufs- und Zahlungsbedingungen. Ferner waren die Mitglieder an Sortentafel und ein Freigabesystem gebunden. Der Sinn dieses Freigabesystems lag darin, daß allen Mitgliedern der gleiche Anteil am Inlandsabsatz gewährleistet, und somit der freie Wettbewerb ausgeschaltet wurde. Das Freigabesystem bedeutet mithin nichts anderes als eine Kontingentierung des Verbrauchszuckerabsatzes. Die Produktion blieb von diesen Vorschriften völlig unberührt. Die oben erwähnten einheitlichen Zahlungsbedingungen hatten aber nur in Form von Richtpreisen Gültigkeit, deren Ueber- und Unterschreitung nicht mit Vertragsstrafe geahndet wurde. Deshalb kommt der Vereinigung für Verbrauchszuckerverteilung auch nicht erhebliche Bedeutung zu. Immerhin ist es ihr, gestützt auf das Zuckerhöchstpreisgesetz mit zu verdanken, daß der Durchschnittspreis für Zucker beinahe bis Ende 1930 auf RM 20,50 je Ztr. und darüber hinaus gehalten wurde, während der Weltmarktpreis schon Ende 1929 nur zwischen RM 10,— und 9,— lag. Die Vereinigung für Verbrauchszuckerverteilung ging vom 1. Oktober 1931 in die Absatz-Abteilung der Wirtschaftlichen Vereinigung auf. Im Jahre 1930 erfolgte dann bis zur Kontingentierung der deutschen Zuckerindustrie die letzte zollschutzpolitische Maßnahme als Abwehr gegen das internationale Dumping in Form einer erweiterten Erhöhung des Zuckerzolles.

Der Weltmarktpreis von RM 10,— bis 9,— gegen Ende des Jahres 1929 zeigte, daß sich die Lage auf dem Zuckerweltmarkte schon sehr zugespitzt hatte. Als dann die Preise auf dem Weltmarkt im Frühjahr 1930 auf RM 7,— absanken, reichten die bisherigen Schutzzölle zur Sicherung der deutschen Erzeugnisse nicht mehr aus. Deshalb wurde durch Verordnung vom 26. März 1930 der Zoll noch weiter heraufgesetzt, und zwar für Rohzucker auf RM 27,00 und für Verbrauchszucker auf RM 32,00 je dz.[42]). Nur kurze Zeit später, nämlich mit der Verordnung vom 24. 4. 1930 wurde er auch auf Rüben ausgedehnt. Der Grund war darin zu suchen, daß Polen besonders an die Grenzfabriken ungeheure Mengen von Rüben geliefert hatte. Man hatte es hier zum ersten Male mit Rübenzöllen zu tun, die sich auf RM 1,50 je Ztr. für frische Rüben und auf RM 5,00 je Ztr. für getrocknete, sowie auf RM. 2,00 für Trockenschnitzel stellten. Gleichzeitig erfolgte als Gegengewicht gegen die Zollerhöhung eine erneute

42) RGBl. I 1930, S. 88.

Festsetzung des Zuckerhöchstpreises, der von RM 21,00 auf RM 20,50 je Ztr. zuzüglich der Monatsaufschläge gesenkt wurde. In Anbetracht der hohen Ausfuhrverluste war diese Preisherabsetzung nicht geeignet, die schlechte Lage der deutschen Zuckerwirtschaft zu bessern[43]).

Hiermit sind die Maßnahmen der deutschen Zuckerindustrie bzw. der Reichsregierung, soweit sie die Sicherung des Inlandmarktes gewährleisten sollten, bis zur Zeit der Kontingentierung der deutschen Zuckerindustrie erschöpft.

Die Weltmarktlage für Zucker war katastrophal geworden, wie dies am besten an den ungeheuer niedrigen Preisen zu sehen ist[44]). Da die Inlandpreise dagegen noch relativ hoch lagen, waren die sich wegen der riesigen Spanne zwischen Inland- und Weltmarktpreis im Falle der Ausfuhr ergebenden Verluste derartig groß geworden, daß sie von der deutschen Zuckerindustrie kaum noch zu tragen waren. Deshalb sah sich ein großer Teil der Industrie zur Aufgabe der im Jahre 1926 eingegangenen Ausfuhrverpflichtung gezwungen. Die Kündigung des Ausfuhrvertrages erfolgte von Seiten zahlreicher Fabriken im Jahre 1929 zum 30. September 1930. Wenn man auch berücksichtigen muß, daß die Ausfuhr, selbst unter Verlust, immerhin eine vermehrte Ausnutzung der Kapazität der Zuckerfabriken zur Folge hatte und dadurch zu einer Senkung der Verarbeitungskosten je Ztr. Rüben mit beitrug, so waren doch die Ausfuhrverluste zu groß geworden, als daß man sie noch lange hätte ertragen können. Dies ist aus nachstehender Tabelle deutlich zu ersehen[45]).

*Die Ausfuhrverluste der deutschen Zuckerwirtschaft.*

| Jahr | Gesamtverlstue | Verluste an Rübengeld je Ztr. der gesamten deutschen Verarbeitung |
|---|---|---|
| 1925/26 | 9,4 Millionen RM. | 5,0 Rpfg. |
| 1926/27 | 16,7 Millionen RM. | 8,0 Rpfg. |
| 1927/28 | 14,6 Millionen RM. | 7,0 Rpfg. |
| 1928/29 | 40,1 Millionen RM. | 17,5 Rpfg. |
| 1929/30 | 62,3 Millionen RM. | 26,0 Rpfg. |

Die in den Jahren von 1928 ab besonders gestiegenen Ausfuhrverluste hatten ihre Ursache außer in der schon oben angegebenen riesigen Spanne zwischen Weltmarkt- und Inlandpreis noch in folgender Erscheinung. Der Zuckerrübenbau war einer der wenigen Be-

43) Geschäftsbericht 1929/30 der Zuckerfabrik Greifenberg/Pommern.
44) siehe S. 20.
45) s. Hauptversammlung vom 11.6.1931.

triebszweige der deutschen Landwirtschaft auf den sich der internationale Preisrückgang für Agrarprodukte der letzten Jahre noch am geringsten ausgewirkt hatte. Deshalb war, ähnlich wie in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts ein großer Teil der Landwirtschaft zum Rübenbau übergegangen[46]). Jedoch waren die Verhältnisse für viele Fabriken, vor allem für die, welche den Rübenanbau in letzter Zeit nicht vermehrt hatten, unhaltbar geworden; denn sie mußten, obgleich sich ihr Rübenanbau nicht erhöht hatte, anteilmäßig die Ausfuhrverluste mit übernehmen, die anderen Fabriken mit vergrößertem Rübenanbau durch die Uebererzeugung entstanden waren[47])[48]). Zu diesem Uebel kam noch der Umstand, daß in der Kampagne 1930/31 die beste Ernte seit Bestehen der Zuckerindustrie überhaupt erzielt worden war, was vermehrtes Angebot und damit vergrößerte Ausfuhr zur Folge haben mußte. Eine Verlängerung der Ausfuhrverträge sowie eine Verlängerung der Zuckerverteilungsverträge mit den Fabriken, die noch nicht vorher gekündigt hatten, bis zum 30. September 1931 war deshalb nur auf Grund gewisser Zugeständnisse an die Zuckerindustrie ermöglicht worden. Die Zugeständnisse bestanden für die Rüben verarbeitenden Fabriken in der Möglichkeit, ihren Ausfuhranteil zu 50% durch Beseitigung von Zucker in Zuckerschnitzel und Abläufen mit Quotienten über 70% und getrockneten Rüben zu decken, was eine große Erleichterung bedeutete; denn diese Art der Zuckerbeseitigung war bisher von der Ausfuhrvereinigung nicht anerkannt worden[49]).

Faßt man den Abschnitt der Krisenjahre der deutschen Zuckerindustrie von 1924/25 ab bis zur Kontingentierung derselben kurz zusammen, so muß man folgendes feststellen. Auf der einen Seite war es gelungen, die Preisentwicklung des inländischen Marktes vom Weltmarkt völlig zu lösen, auf der anderen Seite dagegen hatte es die deutsche Zuckerwirtschaft nicht verstanden, sich von dem internationalen Dumping unabhängig zu machen. Denn von dem Jahre 1925/26 ab hatte sie selbst durch ständig zunehmende Steigerung ihrer Ausfuhr zu einem wesentlichen Anteil zu dem Dumping mit beigetragen. Dies geht in bezeichnender Weise aus folgenden Zahlen hervor:

---

46) Bühler, a. a. O. S. 56.

47) Kneipe, Fr.: 4 Jahre Ausfuhrvereinigung und ihre Auswirkungen. Ersch. in „Die deutsche Zuckerindustrie, Jhrg. 1930, Nr. 1, S. 2.

48) Der Rübenanbau hatte besonders stark zugenommen in Süddeutschland, dem Rheinland und in der Altmark. Die Anbaufläche war von 375, 561 ha (1926/27) auf 431,812 (1929/30) und 460,107 (1930/31) ha gestiegen.

49) Die Zugeständnisse erfolgten auf Grund der Nachtragsverträge vom 1. Oktober 1930.

*Die Ausfuhrquoten in Prozent der Erzeugung*[50]):

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1925/26 . . . . . | 8 | 1928/29 . . . . . | 13 | |
| 1926/27 . . . . . | 12 | 1929/30 . . . . . | 15 | |
| 1927/28 . . . . . | 8 | 1930/31 . . . . . | 25 | (vorläufig) |

Das Verhältnis von dem im Inland zu dem im Ausland abgesetzten Zucker hatte sich demnach immer mehr zu Gunsten des letzteren verschoben. Mit dieser Tatsache war zugleich die Rentabilität der deutschen Zuckerwirtschaft in Frage gestellt; denn der derzeitige Weltmarktpreis reichte kaum noch zur Deckung der Zuckerherstellungskosten aus[51]). So wurde in den Kreisen der Zuckerindustrie Deutschlands sowie in denen des Auslandes, wo die Verhältnisse ganz ähnlich lagen, die Forderung nach einer grundsätzlichen Aenderung der Zuckerfrage immer dringender.

Der erste Versuch zu einer Besserung der Weltmarktslage wurde durch die im folgenden zu schildernde internationale Vereinbarung unter Führung des Mr. Thomas Chadbourne und durch die Gründung der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Zuckerindustrie unternommen.

---

50) Verhandlungen der ordentl. Hauptversammlung des Vereins der deutschen Zuckerindustrie in Berlin vom 11. Juni 1931.

51) Roeßler, P.: Ausfuhrvereinigung, Kontingentierung! Ersch. in Die deutsche Zuckerindustrie, Jg. 1930, S. 260. — Bei einer Ausfuhrquote von 20% beträgt, wenn 100 Ztr. Rüben = 16,66 Ztr. Weißzucker ergeben, der Ausfuhranteil = rd. 3 Ztr. Zucker. Es ensteht also ein Verlust auf 100 Ztr. Rüben bei dem gegenwärtigen Weltmarktpreis von rd. 40.— RM. oder auf den Ztr. Rüben von 0,40 RM. (Weltmarktpreis vom März 1930).

## § 3. *Die Maßnahmen zur Behebung der deutschen Zuckerkrise.*

### I. Der internationale Zusammenschluß auf der Grundlage des Chadbourne-Abkommens.

An Hand des vorhergehenden Abschnitts wurde dargelegt, daß zu einer Beseitigung der Zuckerkrise geschritten werden mußte. Gleichzeitig ist aber auch gezeigt worden, daß der deutsche Zuckermarkt mit den geschilderten Mitteln nicht in der Lage war, sich von dem internationalen Markt völlig zu lösen. Aus diesem Grunde wäre es undenkbar gewesen, an die deutsche Zuckerfrage von dem Gesichtspunkt der Inlandsverhältnisse allein heranzugehen. Eine Beseitigung der deutschen Zuckerkrise ohne gleichzeitige Berücksichtigung der Weltmarktslage war eine Unmöglichkeit. Deshalb war es selbstverständlich, daß dem Versuch einer nationalen Regelung der einer internationalen vorausgehen mußte. Denn durch den Umstand, daß Deutschland auf Grund des Abkommens nicht mehr beliebig große Mengen Zucker exportieren durfte, war es gezwungen worden, sich auf seinen eigenen Markt zu besinnen.

Es soll daher das im folgenden auszuführende internationale Abkommen auf der Grundlage des Chadbourne-Planes als Mittel zur Behebung der Weltzuckerkrise und gleichzeitig als Voraussetzung für die Beseitigung der deutschen Krise zunächst behandelt werden.

Das am 9. 5. 1931 zustande gekommene Abkommen über die Regelung des Zuckerangebotes auf dem Weltmarkt, nach seinem Urheber und seiner Hauptpersönlichkeit Mr. Thomas L. Chadbourne kurz „Chadbourne-Abkommen" genannt, war das Ergebnis schwieriger Vorarbeiten und Vorverhandlungen. Schon einige Jahre vor dem wirklichen Zustandekommen des Chadbourne-Abkommens war der größte Teil der Zucker produzierenden Länder zu der Ueberzeugung gekommen, daß dem ständigen Absinken der Weltmarktpreise durch Einschränkung der Zuckererzeugung Einhalt geboten werden mußte. Damals hatte sich jedoch Java diesen Bestrebungen nicht nur widersetzt, sondern war sogar zu einer Steigerung der Produktion übergegangen, da es ihm gelungen war, die Gestehungskosten des Rohrzuckers auf RM 7,— bis RM 8,— je Ztr. herabzusetzen. Erst als im Jahre 1929/30 der Weltüberschuß auf rund 46 000 000 Ztr. geschätzt wurde, und der Weltmarktpreis am 1. 10. 1930 mit RM 5,09 je Ztr. den Herstellungspreis des javanischen Zuckers weit unterbot, mußte sich Java endlich zu Verhandlungen bereitfinden. Die Vorverhandlungen erstreckten sich zunächst nur auf das Ziel einer Verständigung zwischen Java und Kuba. Nachdem diese beiden Länder als Hauptvertreter der Rohrzuckererzeugung zu einer Einigung gekommen waren, wandten sie sich zwecks Verhandlungen an die euro-

päischen Ausfuhrländer. Natürlich waren sie bestrebt, die Ausfuhrquote der europäischen Länder möglichst niedrig zu halten. Die in den Vorverhandlungen vereinbarten Ausfuhrkontingente dienten als Grundlage für die spätere endgültige Festsetzung auf Grund des Chadbourne-Abkommens.

Maßgebend für diese Festsetzung war die Ausfuhr des Jahres 1929/30. Für Deutschland war auf Grund dieser Vorvereinbarungen bei einer Ausfuhr im Jahre 1929/30 in 1000 metrischen Tonnen Rohwert von 260, eine solche von 500 für 1930/31, von 350 für 1931/32 und von je 300 für 1932/33, 1933/34 und 1934/35 bewilligt worden[1]).

Die Verhandlungen wurden deutscherseits durch den Verein der deutschen Zuckerindustrie geführt[2]). Der strittige Punkt war, wie nicht anders zu erwarten, die Höhe des Deutschland zuzubilligenden Export-Kontingents. Während Deutschland vom „Cuban-American-Committee" nur ein Kontingent von 200 000 Tonnen zugebilligt wurde, bestand Deutschland auf einer Exportquote von 450 000 to für das erste Jahr und auf einer solchen von je 350 000 to für die weiteren vier Jahre.

Die Forderungen Deutschlands waren berechtigt, denn die Tatsache eines auf Grund der deutschen Ernte des Jahres 1930 vorhandenen riesigen Ueberangebotes an Zucker auf dem deutschen Markt ließ sich nicht aus der Welt schaffen. Da dieses Ueberangebot aber weniger die Folge von Mehranbau als vielmehr der überaus guten Ernte war, konnte Deutschland hierfür nicht verantwortlich gemacht werden. Dem mußte bei der Festsetzung des Kontingents Rechnung getragen werden. Deutschland war, wie dies aus den internen Verhandlungen betreffend die Kontingentierung der Inlanderzeugung deutlich hervorging, guten Willens, seinerseits an der Minderung des Zuckerangebotes auf dem Weltmarkt mit beizutragen. Dagegen war Deutschland nicht gewillt, auf ein ausreichendes Ausfuhrventil zu verzichten. Wäre Deutschland auf den Vorschlag des Thomas Chadbourne eingegangen, so bestände für Deutschland nicht die Möglichkeit, die bei einer guten Ernte sich ergebende Ueberschußmenge zu exportieren. Als Folge davon hätte es seinen Anbau so einschränken müssen, daß auch bei guten Ernten kein Ueberschuß vorhanden wäre. Hieraus ergäbe sich aber wieder die Schwierigkeit, daß Deutschland bei einer Normalernte nicht in der Lage wäre, seinen Inlandsbedarf selbst zu decken, sondern zum Zukkerimport schreiten müßte. Ein solcher Zustand würde eine Unmöglichkeit bedeuten. Es mußte aber auch deshalb auf seiner Export-

1) 1 metrische Tonne = 1000 kg.

2) Rundschreiben Nr. 460 des Vereins d. Deutschen Zuckerindustrie v. 29. 12. 1930 betr. Korrespondenz zwischen Chadbourne und Babbethge über Verhandlungen zwecks Regelung des Zuckerangebots auf dem Weltmarkt.

quote bestehen, weil die ihm auferlegten Reparationslasten eine gesteigerte deutsche Ausfuhr direkt erzwangen[3]) [4]). Dabei versteifte sich Deutschland noch nicht einmal auf die Ausnutzung des nun einmal zugebilligten Exportkontingentes, sondern es war sogar bereit, sein Exportkontingent gegebenenfalls an andere Länder abzutreten. Es wollte nur die Möglichkeit haben, im Falle einer besonders guten Ernte sich ein Ventil zur Beseitigung des dann unvermeidlichen Ueberangebotes zu schaffen. Endlich kam man dann aber doch zu einer Einigung, die für Deutschland im wesentlichen auf der Basis der in den oben angegebenen Vorverhandlungen festgesetzten Ausfuhrquoten erzielt wurde. Das Abkommen wurde von den gesetzlich konstituierten Korporationen der Länder Kuba, Java, Deutschland, Tschechoslowakei, Polen, Ungarn, sowie den Vertretern der Belgisch-Luxemburgischen Zollunion am 9. Mai 1931 unterzeichnet[5]). — Später traten noch Peru und Jugoslawien dem Chadbourne-Plane bei. Dieses internationale Abkommen war der erste erfolgreiche Versuch, die Zucker-Produktion international zusammenzufassen. Die dem Abkommen angeschlossenen Länder bildeten einen Anteil von 80% am gesamten Weltexport und von beinahe 50% an der überhaupt hergestellten Zuckererzeugung[6]) [7]).

Die Satzungen des internationalen Abkommens sollen lediglich bezüglich ihrer Auswirkungen auf die deutsche Zuckerindustrie betrachtet werden.

Die Exportquote ist für Deutschland folgendermaßen festgesetzt[8]): Die Deutsche Zuckervereinigung ist damit einverstanden, daß die Zuckerexporte aus ihrem Lande für jedes der fünf mit dem 1. September 1930 beginnenden Jahre folgende Quoten nicht übersteigen:

| | Metr. Tonnen |
|---|---|
| Für das mit dem 1. 9. 1930 beginnende Jahr | 500 000 |
| 1931 | 350 000 |
| 1932 | 300 000 |
| 1933 | 300 000 |
| 1934 | 300 000 |

Der 1. September 1935 soll, da die fünfjährige Dauer dieses Abkommens für Deutschland, Polen, Ungarn und Belgien mit diesem

3) Grotkass, E.: Das Ergebnis der Brüsseler Zuckerkonferenz, ersch. in „Zentralblatt für die Zuckerindustrie" Jg. 1930.

4) Mit einer Stundung der Reparationslasten war z. Zt. der Festsetzung der Ausfuhrquoten nicht zu rechnen gewesen.

5) Satzungen: Internationales Abkommen über die Regelung des Zuckerangebotes auf dem Weltzuckermarkt.

6) Marks, Kurt: iDe Nebenleistungspflicht bei Handelsgesellschaften der deutschen Zuckerindustrie, Bottrop 1933, S. 51.

7) Dies Verhältnis hat sich im Laufe der Zeit wesentlich verschlechtert.

8) Satzungen: Artikel I c) S. 5/26.

Datum abläuft, ebenfalls als Schlußtermin für Kuba, Java und die Tschechoslowakei gelten[9]). Ueber die einem Lande zustehende, aber nicht ausgenutzte Exportquote heißt es[10]): „Wenn in irgendeinem Quotenjahr, für welches eine Exportquote für ein Land in diesem Artikel festgesetzt ist, die effektiven Exporte dieses Landes geringer als die Quote sind, so soll die Mindermenge nicht zu der Quote des folgenden Jahres hinzugefügt werden, noch sonst einen Einfluß darauf haben, denn es herrscht Einverständnis darüber, daß jedes Quotenjahr getrennt für sich und unabhängig von jedem anderen Quotenjahr rechnen soll". Diese Bestimmung soll bezwecken, daß nicht die in einem Jahr durch irgendwelche Umstände erreichte günstige Auswirkung einer Unterschreitung der Ausfuhrquote für das nächste Jahr dem Ausfuhrkontingent gutgeschrieben wird, da dieser Umstand wieder eine ungünstige Beeinflussung des Weltmarktes zur Folge hätte. Ist die Unterschreitung infolge höherer Gewalt entstanden, so gibt es hierfür Sonderbestimmungen. Im Artikel II ist eine Regelung der Ueberschußbestände und der Erzeugung getroffen[11]). Unter a) heißt es: „Es wird vereinbart, daß ein Teil der Exporte der betr. Länder jedes Jahr (im Rahmen der hier angegebenen jeweiligen Quoten) von den in den einzelnen Ländern vorhandenen Ueberschußbeständen entnommen wird und daß, soweit möglich, die Produktion dieser Länder während der Dauer dieses Abkommens so angepaßt werden soll, daß sie nicht größer ist als der Inlandsverbrauch des betr. Landes plus Exportquote (im Falle Kubas plus seiner Exporte nach den Vereinigten Staaten von Amerika) abzüglich der in diesem Abkommen bestimmten, von den Ueberschußbeständen, wie angegeben, zu entnehmenden Mengen, so daß alle Ueberschußbestände der genannten Länder im Laufe der oben erwähnten Zeit von 5 Jahren beseitigt sein werden".

Diese Bestimmung ist sehr wichtig, da die Erzeugung so eingeschränkt werden muß, daß der im Jahre 1930 vorhandene Ueberschuß im Laufe der 5 Jahre durch die Exportquoten abgedeckt ist, ohne daß neue Ueberschüsse entstehen. Die Erzeugungsmenge jedes Landes ist also gleich Inlandsverbrauch plus Exportquote abzüglich des dem betr. Lande zugeschriebenen Anteils an dem Weltüberschuß. Von den Weltüberschußbeständen ist Deutschland eine Menge von 84.00 metr. Tonnen zugeschrieben worden[12]).

Die in den Artikeln III und IV ausgeführten Bestimmungen sind von geringerer Bedeutung. Deshalb sollen auch nur noch einige Bestimmungen kurz erwähnt werden, deren Aufgaben aber mehr auf

9) Satzungen Artikel I d.
10) Satzungen Artikel I e.
11) Satzungen Artikel II a.
12) Satzungen, Artikel II d. S. 7/27.

verwaltungstechnischem Gebiete liegen. So sind durch Artikel III [13]) sämtliche Parteien gezwungen, über die Export- und Importmengen amtliche Regierungsstatistiken sofort nach Erscheinen einzureichen. Diese Statistiken sind dem „International-Sugar Council" zu übermitteln. Das Council stellt die Vertretung aller an dem Abkommen beteiligten Parteien dar[14]). Jede der Parteien ist berechtigt, bei jeder Sitzung des Councils folgende Stimmenzahl durch ihre Vertreter abzugeben[15]):

| | Stimmen |
|---|---|
| Die Kubanische Korporation | 35 |
| Die Javanische Korporation | 30 |
| Die Tschechoslowakische Korporation | 8 |
| Die Deutsche Korporation | 6 |
| Die Polnische Korporation gemeinsam | 6 |
| Die Ungarische Korporation | 3 |
| Die Belgischen Produzenten gemeinsam | 2 |
| zusammen | 90 |

An den angegebenen Zahlen ersieht man den relativ geringen Einfluß Deutschlands auf die Entscheidungen des „Council". Die Aufgaben des Council sind in acht Punkten zusammengefaßt[16]). Die wichtigste Aufgabe ist die Ueberwachung der richtigen Durchführung des Abkommens. Sie ist in Punkt 1 festgelegt. Die anderen Aufgaben haben ihr Ziel in erster Linie in einer Beobachtung des Zukkerverbrauchs, gestützt auf Statistiken und Informationen, sowie in der Erforschung von Wegen zur Steigerung dieses Verbrauches. Dem Council obliegt es auch, mit abseits stehenden Ländern eventuelle Abkommen zu treffen. Der Vorsitz des Council wurde in die Hände von Francois E. Powell gelegt. Er vertrat schon seit vielen Jahren die Interessen der amerikanischen Zuckerindustrie im Auslande. Der Sitz des Council ist der Haag[17]). Von besonderer Bedeutung sind dagegen die Bestimmungen, die in den Artikeln V und VI angeführt sind[18]). So sieht Artikel V eine eventuelle Erhöhung der Ausfuhrquoten vor. Da es Aufgabe des Abkommens war, eine normale Preislage für den Zucker auf dem Weltmarkte zu erzielen, mußte jede Gelegenheit einer Ueberschreitung der normalen Preislage für Zucker ausgeschaltet werden. Deshalb sollten mit steigenden Preisen die Ausfuhrquoten erhöht werden[19]). Welches Preisniveau aber nach

13) Satzungen Art. III S. 9/49 — Statistik.
14) Satzungen Art. IV a.
15) Satzungen Art. IV e.
16) Satzungen Art. IV a.
17) Marks, Kurt. a. a. O. S. 51.
18) Satzungen Artikel V S. 14/36.
19) Nähere Ausführungen hierüber enthalten die Bestimmungen a—h.

Meinung des „Council" als normal zu betrachten war, zeigt ein von den Vertragspartnern angenommener Antrag Javas, auf Grund dessen schon bei einer Ueberschreitung eines Rohzuckerpreises von rund RM. 9,20 je Ztr. fob. Kuba gleich rund RM. 9,95 je Ztr. cif. New York eine Erhöhung der festgesetzten Ausfuhrquoten erfolgen sollte. Da in Deutschland der Herstellungspreis für Zucker in den modernsten, günstigst gelegenen Fabriken aber bei rund RM. 11,40 je Ztr. ab Fabrik liegt, ist an eine gewinnbringende Ausfuhr bei derartigen Weltmarktpreisen gar nicht zu denken[20]).

Artikel VI behandelt den Fall, daß Deutschland in irgendeinem Jahre nicht in der Lage ist, seine Exportquote auszuführen[21]). Hierüber heißt es: „Falls Deutschland nicht in der Lage ist, seine Exportquote zu exportieren, soll die Fehlmenge bis zu den betreffenden nachstehend aufgegebenen Mengen in jedem der 5 Jahre, nämlich:

für das mit dem 1. Sept. 1930 beginnende Jahr 300 000 metr. T.
für das mit dem 1. Sept. 1931 beginnende Jahr 150 000 metr. T.
für das mit dem 1. Sept. 1932 beginnende Jahr 100 000 metr. T.
für das mit dem 1. Sept. 1933 beginnende Jahr 100 000 metr. T.
für das mit dem 1. Sept 1934 beginnende Jahr 100 000 metr. T

zwischen Kuba, Tschechoslowakei, Ungarn und Belgien aufgeteilt werden"[22]).

Um das Ziel dieses Abkommens erfolgreich durchführen zu können, ist es Voraussetzung, „daß gesetzliche Maßnahmen in den betr. Ländern ergriffen werden, und zwar entweder in Form von Gesetzen oder durch Regierungsverordnungen, um die Exporte für die Dauer dieses Abkommens entsprechend den Vorschriften desselben einzuschränken"[23]). Die Maßnahmen sind in Kuba, Java und Deutschland gesetzlich durchgeführt, und zwar in Deutschland auf Grund der durch die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Zuckerindustrie ins Leben gerufenen Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Zucker-Industrie.

Zusammenfassend dient also das Abkommen der Beseitigung jener in den ersten Kapiteln geschilderten unhaltbaren Verhältnisse des Weltzuckermarktes mit seinen katastrophal niedrigen unter den Herstellungspreis für Zucker gesunkenen Weltmarktpreisen. Die Beseitigung des Ueberangebotes sollte jedoch nicht nur auf Grund einer Beschränkung der Erzeugung und Herabsetzung der Exportmengen

---

20) Sering, a. a. O. S. 549.
21) Satzungen Artikel VI S. 16/39.
22) Inwieweit Deutschland von seiner Exportquote Gebrauch gemacht hat, ist weiter unten ausgeführt.
23) Satzungen S. 2/1.

erfolgen, sondern auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden jährlichen Zuckerverbrauchssteigerung[24]).

Die wichtigste Voraussetzung für eine glückliche Durchführung dieses Abkommens mit seinen Berechnungen war, daß keinerlei Störungen seitens außenstehender Länder eintrafen. Die größte Gefahr drohte von seiten Rußlands, dem ehemaligen Zuckergroßproduzenten. Rußland war nicht gewillt, sich den internationalen Abmachungen anzuschließen.

Das am 9. Mai 1931 geschlossene Chadbourne-Abkommen erhielt dann noch verschiedene Ergänzungen.

Schon im Laufe des Winters 1931/32 kam es zu Verhandlungen, in deren Mittelpunkt die Aenderung der javanischen und kubanischen Exportquoten zwecks Entlastung des Weltmarktes standen. Nur der vermittelnden Aktion der europäischen Vertragspartner war es zuzuschreiben, daß das Chadbourne-Abkommen nicht schon im gleichen Jahre seines Inkrafttretens aufflog. Das Ergebnis war, daß Kuba seine Erzeugung für das kommende Jahr auf 2 700 000 Tonnen herabsetzte — in den letzten Jahren hatte seine Jahresproduktion bis zu 5 200 000 Tonnen betragen, — während Java die Erzeugung auf 1 350 000 Tonnen minderte. Hier hatte die Produktion in den Jahren zuvor bis zu 3 000 000 Tonnen betragen[25]). Diese Produktionsminderung brachte eine Entlastung des Weltmarktes um etwa 4 150 000 Tonnen für die Jahre 1932/33, die sich natürlich auf den Weltmarktpreis günstig auswirken mußte.

Es folgten dann die Besprechungen in Ostende, die im Juli 1932 begannen, aber erst im Dezember zu einem Ergebnis führten. Auf Grund dieser Besprechungen wurden folgende Abänderungen getroffen: Deutschland ist damit einverstanden, daß die für Deutschland auf Grund des Chadbourne-Abkommens festgesetzte Ausfuhrquote von 300 000 metrischen Tonnen für das Jahr 1932/33 auf 200 000 Tonnen herabgesetzt wird. Eine weitere Abänderung der auf Grund des Chadbourne-Planes getroffenen Festsetzungen erfolgte durch die in den Dezember-Verhandlungen im Haag gemachten Vereinbarungen, die folgenden Inhalt hatten: „Deutschland tritt an Kuba für die Jahre 1934 und 1935 je 76 666 Tonnen von seiner Exportquote von 300 000 Tonnen ab. Deutschland hat jedoch das Recht, bis zum 1. Oktober 1933 für das Jahr 1934 und bis zum 1. Oktober 1934 für das Jahr 1935 die angebotenen 76 666 Tonnen oder einen Teil davon zurückzuziehen und selbst zu exportieren. Macht Deutschland von seiner Zession bezüglich der 76 666 Tonnen keinen Gebrauch, so treten die europäischen Vertragspartner zusam-

24) Während man mit einer Steigerung des Zuckerverbrauchs gerechnet hatte, war ein Absinken des Verbrauchs eingetreten.

25) Mikusch, Geschichte der Internationalen Zuckerkonvention, Berlin 1932 S. 72.

men die 76 666 Tonnen an Kuba ab. Die Verteilung der 76 666 Tonnen auf die abtretenden Länder soll im Verhältnis ihrer Exportquoten erfolgen"[26]).

Die im März 1933 in Paris abgehaltene Tagung des Zuckerrates brachte als wichtigstes Ergebnis, daß Kuba bereit war, seine Erzeugung weiter einzuschränken, und zwar auf 2 000 000 Tonnen[27]).

Hiermit sind die Ausführungen über die für Deutschland wichtigsten Ergebnisse der internationalen Verhandlungen zum Abschluß gebracht. Im folgenden sollen die Auswirkungen des Chadbourne-Planes einer kurzen Betrachtung unterzogen werden. Soweit sie sich bis heute beurteilen lassen, muß man mit Bedauern feststellen, daß die auf das Abkommen gesetzten Erwartungen nicht erfüllt sind. Zwar schien sich der Chadbourne-Plan zunächst schon allein durch seine vorbereitenden Beratungen auf den Weltmarkt vertrauenstärkend auszuwirken[28]). Doch ging gerade durch das überaus lange Hinausschieben des gemeinsamen Einverständnisses die belebende Wirkung zum Teil wieder verloren[29]). Der tiefste Preis war hiermit jedoch noch lange nicht erreicht. Die Ursache hierfür lag in der dauernden Uneinigkeit zwischen den Vertragspartnern, d. h. vor allem den Rohrzuckerländern, die zu einer starken Beunruhigung des Marktes geführt hatte[30]). Die Uneinigkeit hatte ihre Hauptwurzel in dem Absatzproblem des Kubanischen Zuckers. Bei Abschluß des Abkommens war man nämlich davon ausgegangen, daß dieser Zucker in den U.S.A. einen gesicherten Absatz hätte, dessen Rückgang nie in Frage käme. Die starke Minderung dieses Absatzes, verursacht durch die amerikanische Wirtschaftskrise, hatte trotz einer gewissen Erzeugungseinschränkung ein nie dagewesenes Anwachsen der kubanischen Zuckervorräte zur Folge, dessen Auswirkungen auf dem Weltmarkt nicht ausbleiben konnten. Nur dank der Vermittelung und der Opfer der Rübenzuckerländer wurde ein Ausscheiden Kubas aus dem Abkommen während dieser Zeit verhindert. Das Opfer bestand in einer 15 prozentigen Einschränkung der europäischen Zuckerquote[31]). Ein weiterer Grund für die schlechte Lage des Weltmarktes war der Rückgang des Weltzuckerverbrauchs, welcher

26) Hauptversammlung a. a. O. v. 19. Mai 1933, S. 46/47.

27) Protokoll der Gesellschafterversammlung des Z.V.G. (Zuckervertriebsgesellschaft) der Baltischen Rübenzuckerfabriken GmbH. in Berlin vom 3. 8. 1933.

28) Im Oktober 1930 stieg der Zuckerpreis von seinem Tiefstand von 0,95 Cent am 30. September auf 1,30 bis 1,40 am 27. Oktober.

29) Zur Zeit der Unterzeichnung des Planes lag der Preis in New York wieder unter 1,20 Cent.

30) Grotkaß, E.: Beobachtungen über die Funktionen des Chabournesplanes und die deutsche Zuckerausfuhr, aus Wirtschaftszeitung, Ztschr. d. Industrie- und Handelskammern Magdeburg und Halberstadt, Nr. 16, 1932, S. 242.

31) Hauptversammlung a. a. O. vom 26. Mai 1932, S. 62/63.

von Jahr zu Jahr größer wurde. Man war also bei der Festsetzung der Tilgungsquote der überzähligen Stocks von ca 2 500 000 Tonnen Zucker, die unter Berücksichtigung einer zu erwartenden Verbrauchssteigerung errechnet war, von falschen Voraussetzungen ausgegangen.

Die Wirkungskraft des Chadbourne-Planes wurde auch deshalb noch stark eingeengt, weil durch das Entstehen neuer nationaler Zuckerwirtschaften der an den Vertrag gebundene Prozentsatz der Welterzeugung heute bedeutend kleiner geworden ist.

Zusammenfassend muß also gesagt werden, daß das erwartete Vertrauen — ein wesentlicher Bestandteil für die Gesundung eines Marktes — nicht eingetreten ist und auch gar nicht eintreten konnte. Der Chadbourneplan hat es am nötigen Tempo und an einer schnellen Anpassungsfähigkeit der Konventionsländer an die jeweilige Lage fehlen lassen[32]). Dagegen muß berücksichtigt werden, daß seit Inkrafttreten des Abkommens eine Wirtschafts- und Finanzkrise über die ganze Welt hereingebrochen ist, welche selbst das englische Pfund ins Wanken brachte und die Hochkonjunktur in den U.S.A. zunichte machte[33]). Immerhin muß man in Anbetracht der Wirtschaftslage schon die eingetretene Erzeugungsminderung sowie die planmäßige Abstoßung der Ueberschußbestände in all den dem Abkommen angeschlossenen Ländern als ein Positivum bezeichnen. Zwar hat der Weltmarktpreis auf Grund dieser Umstände noch keine Steigerung durchgemacht.

Ob der Weltmarktpreis aber ohne das Chadbourne-Abkommen nicht vielleicht noch weiter abgesunken wäre, ist nicht ohne weiteres zu verneinen. Doch wird dem Chadbourne-Abkommen in Zukunft voraussichtlich noch ein Erfolg beschieden sein, auch wenn die Erwartungen der interessierten Kreise bisher nicht voll erfüllt sind.

Für Deutschland ist durch das Chadbourne-Abkommen und die Weltmarktlage eine Situation geschaffen, die zu lebhaften Debatten Anlaß gegeben hat[34]). Doch soll hierauf an anderer Stelle eingegangen werden[35]). Jedenfalls hat die auf Grund des Chadbourneplanes erfolgte deutsche Zuckerausfuhrbeschränkung der deutschen Wirtschaft den Anlaß gegeben, sich in erster Linie auf den eigenen Markt zu konzentrieren. Diese Betonung des inneren Marktes findet durch die nunmehr zu besprechende Kontingentierung der Zuckererzeugung wirksame Unterstützung.

---

32) Grotkaß: Beobachtungen über die Funktion des Chadbourne-Planes und die deutsche Zuckerausfuhr. Wirtschaftszeitung a. a. O. Nr. 16, 1932, S. 243.

33) Mikusch: Geschichte der Internationalen Zuckerkonvention S. 73.

34) vgl. hierzu Grotkaß, Die Entwicklung der deutschen Zuckerausfuhr seit der Einführung des Inlandhöchstpreises vom 18. Dezember 1928 und der Zwangskartellierung vom 27. März 1931 sowie ihre Folgen für die deutsche Wirtschaft. Wirtschaftsztg. a. a. O. Nr. 10 v. 15. 5. 1933, S. 145/46.

35) vgl. die Ausführungen unten über die deutsche Zuckerausfuhr.

## II. *Der Zusammenschluß der deutschen Zuckerwirtschaft durch die „Wirtschaftliche Vereinigung der deutschen Zuckerindustrie" und die damit verbundene Kontingentierung der deutschen Zuckerwirtschaft.*

Als Mittel zur Behebung der deutschen Zuckerkrise durch lediglich die eigene Wirtschaft betreffende Maßnahmen standen der deutschen Wirtschaft zwei Wege offen. Die eine Möglichkeit hieß: zurück zur freien Wirtschaft, die andere dagegen: weiterschreiten in der einmal eingeschlagenen Richtung der Zwangswirtschaft mit dem Ziel der Kontingentierung des inländischen Zuckerabsatzes. Jeder der angegebenen Wege hat sein Für und Wider. Auf den ersten Blick scheint der Weg der freien Wirtschaft mit seiner natürlichen Preisregulierung durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage die größeren Vorteile auf seiner Seite zu haben. Man darf aber nicht außer Acht lassen, daß im freien Spiel der Kräfte das endgültige Ergebnis meist nur unter schweren Opfer erkauft wird[36]). Dieses Opfer wäre für Deutschland aller Wahrscheinlichkeit nach gleichbedeutend mit Vernichtung eines großen Teiles der Rüben bauenden Landwirtschaft gewesen. Da sich die deutsche Landwirtschaft aber in einer schweren Wirtschaftskrise befand, mußte wegen ihrer volkswirtschaftlichen Notwendigkeit dieser Weg vermieden werden. Dazu kam, daß man gar nicht von einer freien Wirtschaft auf dem Weltmarkt sprechen konnte, sondern daß überhaupt die Möglichkeit einer Preisregulierung aus Angebot und Nachfrage zweifelhaft erschien. Ein weiteres sich Unabhängigmachen vom Weltmarkt war bei freier Wirtschaft unmöglich. Deshalb blieb nichts anderes übrig, als die deutsche Zuckerwirtschaft weitgehend zu unterstützen, bis sie wieder in der Lage war, gesundet, ohne Schutz, im freien Spiel der Kräfte ihre Lebensfähigkeit unter Beweis zu stellen. So kam es, da die Zuckerausfuhr sich als ungeeignetes Mittel zur Beseitigung der Ueberschüsse erwiesen hatte, zu der im folgenden zu schildernden Kontingentierung der deutschen Zuckerindustrie.

Gleichgültig, in welcher Form zur Kontingentierung der deutschen Zuckerindustrie geschritten werden sollte, immer mußte als erste Voraussetzung hierfür der Zusammenschluß der verarbeitenden Fabriken zu einer Einheit gegeben sein. Denn wirtschaftliche Maßnahmen lassen sich nur dann mit Erfolg durchführen, wenn die Außenseiter, welche diese Maßnahmen durchkreuzen können, ausgeschaltet sind[37]). Nachdem alle Versuche des Vereins der deutschen Zuckerindustrie, die deutsche Zuckerindustrie zu einem freiwilligen Zu-

36) Rogge, a. a. O. S. 24.

37) Daß z. B. dem internationalen Abkommen nicht alle Zucker exportierenden Länder angeschlossen sind, ist eine Hauptursache, welche die Wirksamkeit dieses Abkommens stark beeinträchtigt hat.

sammenschluß zu bewegen, gescheitert waren, rückte die Aussicht auf einen zwangsweisen Zusammenschluß immer näher. Da dem Satzungsentwurf in der Sitzung vom 12. Januar 1931 nur Fabriken mit einem Anteil von 96,65% der Gesamterzeugung zugestimmt hatten, war die letzte Hoffnung der interessierten Kreise auf eine Einigung zunichte gemacht[38]). Die fehlenden 2,69% der Erzeugung — 0,69% waren nicht vertreten oder hatten sich der Stimme enthalten — bestanden in erster Linie aus den nach dem Steffenschen Brühverfahren[39]) arbeitenden Fabriken[40]). Diese hatten einige Sonderwünsche, welche von den übrigen Fabriken abgelehnt wurden[41]). Nachdem die Vertreter der Brühfabriken durch ihre Opposition die Einigung verhindert hatten, nahm der Reichsverband deutscher Rübenbauer seine Zustimmung, die er bezüglich einiger Punkte anfangs gegeben hatte, wieder zurück[42]). Da nun inzwischen schon die zweite Januarhälfte angebrochen war, wurde es höchste Zeit, daß die Frage der Einigung weiter gefördert wurde. Denn sollte die mit dem Zusammenschluß verbundene Kontingentierung noch für das Jahr 1931 Berücksichtigung finden, so war Eile geboten. Die Rüben bauenden Landwirte mußten wegen ihrer Entschließungen für die Frühjahrsbestellung umgehend erfahren, wie sie sich mit der Anbaufläche für Zuckerrüben einzustellen hatten. Um zu vermeiden, daß die Regierung in dem nicht mehr zu verhindernden Zwangszusammenschluß eine Entscheidung träfe, die von den Beschlüssen der Zuckerfabriken abwiche, brachte das Direktorium des Vereins der deutschen Zuckerindustrie in der Versammlung vom 5. März 1931 Abänderungsvorschläge zu der am 12. Januar festgesetzten Satzung ein. Diese Abänderungsvorschläge, „die mit wenig Begeisterung und wechselnder Mehrheit beschlossen wurden, betrafen eine erhöhte Freizügigkeit der Kaufrübenbauer, die Anrechnung des besonders von den Brühfabriken in den Schnitzeln belassenen Zuckers auf die Pflichtausfuhr bis zur vollen Höhe dieser Ausfuhr (statt bis nur zur Hälfte) und den Schutz der Kaufrübenlieferanten gegen etwaige

38) s. Rundschreiben Nr. 466 des Vereins der deutschen Zuckerindustrie vom 23. Februar 1931.

39) Die nach dem Steffenschen Brühverfahren arbeitenden Fabriken bilden im Gegensatz zu den nach dem Diffusionsverfahren arbeitenden den weitaus geringeren Teil. Beim Brühverfahren bleiben 20% des gesamten Zuckergehaltes in den Schnitzeln enthalten.

40) s. Begründung zur Verordnung über den Zusammenschluß der Zuckerindustrie vom 27. März 1931.

41) Die Wünsche bestanden in voller Anrechnung der in den Kontingentierungsjahren in den Schnitzeln belassenen Zuckermenge auf das Grundkontingent und voller Anrechnung dieses Zuckers auf die Pflichtausfuhrmenge.

42) Die Kaufrübenlieferanten sahen sich gegenüber den Pflichtrübenlieferanten benachteiligt und fanden, daß ihre vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft anerkannten Wünsche nicht genügend berücksichtigt waren.

Uebergriffe dadurch, daß die den Kaufrübenlieferanten zugemessenen Einzelkontingente durch paritätisch zusammengesetzte Bezirksausschüsse und einen Reichsausschuß überprüft werden können"[43]). Diese Abänderungen sind sehr wichtig; denn gerade sie hatten immer den Hauptstreitpunkt gebildet.

Auf Grund der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen, durch welche die Reichsregierung nach Zustimmung des Reichsrates ermächtigt war, den Zusammenschluß der Zuckerindustrie durch Verordnung herbeizuführen, erging am 27. 3. 1931 die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Zuckerindustrie[44]) [45]).

Durch diese Verordnung wurde die deutsche Zuckerwirtschaft zu einem Zwangskartell öffentlich-rechtlichen Charakters unter dem Namen „Wirtschaftliche Vereinigung der Deutschen Zucker-Industrie" zunächst bis zum 30. Dezember 1935 ins Leben gerufen. Ueber die Eignung des Kartells an und für sich als Mittel zur Beeinflussung der Marktlage kann man geteilter Meinung sein. Gerade eine ihrer Hauptaufgaben, nämlich die Anpassung der Produktion an den Bedarf, haben die Kartelle trotz straffester Kartellverfassung in den wichtigsten Zweigen der Wirtschaft in den letzten Krisenjahren oft nicht erfüllt[46]) [47]). Man kann aber über die Kartelle bezüglich der Erfüllung dieser Aufgabe kein allgemeingültiges Werturteil abgeben, sondern muß in erster Linie den Geist betrachten, in dem ein Kartell aufgezogen ist[48]). Die Kartellierung der deutschen Zuckerindustrie erfolgte unabhängig von privatwirtschaftlichen Erwägungen lediglich zum Wohl der deutschen Landwirtschaft, der deutschen Zuckerindustrie und damit auch zum Wohle der deutschen Volkswirtschaft

Aufgabe dieses Zwangskartells ist Handhabung der Produktion und Erzeugung in Gestalt der Kontingentierung der deutschen Zuckerwirtschaft. Der Charakter dieser Kontingentierung soll im einzelnen an Hand der Satzungen der Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie einer eingehenden Betrachtung unterzogen werden.

---

43) Mikusch, G.: Die Wirtschaftliche Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie, ersch. in: Berichte über Landwirtschaft, Bd. 15, Berlin 1931, S. 70/71.

44) RGBl. I/1931, S. 86/100.

45) Diese Verordnung erhielt später verschiedene Ergänzungsverordnungen.

46) vgl. Muß, K.: Kartelle und Konjunkturbewegungen, Jena 1933, S. 19.

47) Hierfür sprechen auch die mit VO vom 15. 7. 33 ergangenen Gesetze über die Aenderung der Kartellverordnung und über die Errichtung von Zwangskartellen (RGBl. I S. 487/88). Diese Verordnungen sehen die Möglichkeit einer entscheidenden Einflußnahme der Regierung auf die einzelnen Kartelle vor. Der Einfluß soll unter dem Gesichtspunkt „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" Schutz des Verbrauchers vor erhöhten Preisen und Schutz des Erzeugers vor zu niedrigen Preisen gewährleisten.

48) Muß, K. a. a. O. S. 132.

Zunächst muß der Aufgabenkreis der Wirtschaftlichen Vereinigung sowie der Kreis der Mitglieder fest umrissen werden. Diesbezügliche Bestimmungen sind in der Verordnung über den Zusammenschluß der Zuckerindustrie vom 27. März 1931 enthalten. Die Durchführungsbestimmungen der Kontingentierung selbst sind in den Satzungen der Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie festgelegt.

Die Aufgaben sind in § 3 niedergelegt[49]). Dort heißt es: „Die Wirtschaftliche Vereinigung hat die Aufgabe, nach Maßgabe dieser Verordnung und der Satzung die deutsche Zuckerwirtschaft unter Sicherung des Inlandsbedarfs, Förderung des Inlandsverbrauches und Berücksichtigung der Ausfuhrmöglichkeiten so zu regeln, daß im Rahmen des nach der Zollregulierung zulässigen Zuckerpreises eine angemessene Rübenverwertung erzielt wird". Die Wirtschaftliche Vereinigung bezweckt im Einzelnen:

1. Die Angleichung der Erzeugung an den Verbrauch und die Sicherstellung des Inlandsbedarfes an Zucker einschließlich angemessener Rücklagen,
2. die planmäßige Verteilung der Ausfuhr und der vom Verkauf zurückzustellenden Zuckermengen auf die rübenverarbeitenden Fabriken und Melasseentzuckerungsanstalten des Deutschen Reiches,
3. die Regelung des Zuckerangebotes auf dem Weltmarkt durch Vereinbarungen mit anderen zuckererzeugenden Ländern,
4. die Regelung des Absatzes des von den Verbrauchszuckerfabriken erzeugten Verbrauchszuckers im Inlande nach einheitlichen Grundsätzen,
5. die Förderung des Verbrauchs von Zucker und zuckerhaltigen Futtermitteln im Inland,
6. die Regelung einer gemeinsamen Finanzierung überzulagernder Zuckermengen durch Uebernahme von Kontrollen und Garantien für das Vorhandensein verpfändeten Zuckers[50]).

Die Aufgaben der Wirtschaftlichen Vereinigung wurden hier so ausführlich ausgeführt, weil bei der Beurteilung der Kontingentierung hinsichtlich der Auswirkung immer wieder von hier auszugehen ist. Der Gegenstand, auf den sich der Aufgabenkreis bezieht, ist der Zucker. Als Zucker im Sinne der Satzung gilt der aus Rüben oder aus Melasse hergestellte Zucker und zwar: Verbrauchszucker, Rohzucker-Erstprodukt, Rohzucker-Nachprodukt, sowie flüssige Zucker, Abläufe — ausgenommen Melasse — und Syrupe mit Reinheitsgehalt

49) s. § 3 der Verordnung über den Zusammenschluß der Zuckerindustrie vom 27. März 1931.

50) Satzungen der Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie, §§ 1—6.

von über 70%[51]). Als Mitglieder gehören der Wirtschaftlichen Vereinigung die rübenverarbeitenden Zuckerfabriken, die Raffinerien und die Melasse-Entzuckerungsanstalten an[52]). Die Wirtschaftliche Vereinigung gliedert sich in eine Abteilung zur Regelung der Erzeugung (Erzeugungs-Abteilung) und in eine Abteilung zur Regelung des Inlandsabsatzes (Absatz-Abteilung).

Die Erzeugungsabteilung, der in erster Linie die Aufgabe einer Angleichung der Erzeugung an den Verbrauch und in zweiter Linie auch die einer planmäßigen Verteilung der Ausfuhr zukommt, hat mit dieser zweiten Aufgabe das Erbe der Ausfuhrvereinigung übernommen, soweit Ausfuhr überhaupt noch in Frage kommt. Die Absatzabteilung dagegen hat mit der Regelung des Absatzes die Aufgaben der Vereinigung für Verbrauchszucker-Verteilung übernommen. Die §§ 1—16, welche lediglich Bestimmungen über Organisationsfragen enthalten, sollen hier unberücksichtigt bleiben. Besondere Aufmerksamkeit verdienen erst wieder die §§ 17—22. Die §§ 17 und 20 betreffen die Begriffe Grund- und Inlandkontingent und sind als solche schon oben angeführt[53]). Die Errechnung des Grundkontingentes bereitete sehr große Schwierigkeiten. In einer Anfrage an die Fabriken, in der sie aufgefordert wurden, zu mehreren Vorschlägen Stellung zu nehmen, fand kein Vorschlag die absolute Mehrheit. Strittig war, ob bei der Berechnung des Grundkontingents nur das letzte Jahr der Verarbeitung oder ein Durchschnitt aus den letzten Jahren genommen werden sollte. Zweifelhaft war ferner, inwieweit die Vorkriegserzeugung bei der Berechnung mit Berücksichtigung finden sollte. Die Berechnung ging dann schließlich folgendermaßen vor sich: Man setzte als Gesamtgrundkontingent für ganz Deutschland zunächst als oberste Grenze 40 Millionen Ztr. Rohzukkerwert fest und teilte alle Fabriken in 9 Kontingentierungsbezirke; dann beauftragte man in all diesen Bezirken mit Ausnahme des süddeutschen, zu dem nur die Fabriken der Süddeutschen Zucker-Aktiengesellschaft gehören, eine örtliche Bezirkskommission mit der Unterverteilung des auf jeden Bezirk nach einem gleichen Schlüssel ausgerechneten Bezirkskontingents[54]). Die Verteilung der Grundkontingente auf die einzelnen Bezirke stellt sich nach dem Beschluß wie folgt:

51) § 2 der Satzungen.
52) § 6 der Satzungen.
53) vgl. die Ausführungen über den Kontingentierungsbegriff in der deutschen Zuckerindustrie.
54) Hauptversammlung a. a. O. v. 11. Juni 1931, S. 45.

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Ost- und Westpreußen | 602 000 Ztr. |
| 2. | Norddeutschland | 6 020 972 Ztr. |
| 3. | Schlesien | 8 455 600 Ztr. |
| 4. | Südsachsen | 7 465 774 Ztr. |
| 5. | Nordsachsen | 6 172 400 Ztr. |
| 6. | Braunschweig-Hannover | 5 119 360 Ztr. |
| 7. | Südhannover | 1 278 398 Ztr. |
| 8. | Rheinland | 2 150 000 Ztr. |
| 9. | Süddeutschland | 3 210 000 Ztr. |
| 10. | Melasse-Entzuckerungsanstalt Dessau[55]) | 500 000 Ztr. |
| | Zusammen | 40 974 504 Ztr. |

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft räumte darüber hinaus aber noch folgende Sonderkontingente ein: Dem Schlesischen Kontingentierungsbezirk 80 000 Ztr. und dem Süddeutschen 40 000 Ztr. Ferner gestand er den Brühfabriken die Erhöhung ihrer Grundkontingente um 50% der in den Kontingentierungsjahren in den Zuckerschnitzeln belassenen Zuckermengen für das Betriebsjahr 1931/32 zu. Durch diese Nachbewilligung erreichte das Gesamtgrundkontingent eine Höhe von rund 41,5 Millionen Ztr. Rohwert. Für die Festsetzung des Grundkontingents der einzelnen Bezirke war schließlich im allgemeinen die Formel gewählt worden, daß die Summe aus dem Erzeugungsdurchschnitt während der Jahre 1924/25 bis 1929/30 zuzüglich der größten Jahreserzeugung in diesem Zeitabschnitt durch 2 geteilt wurde. Hierzu kamen noch Zuschläge, die sich aus Berücksichtigung der Vorkriegszeit und Verarbeitung zu Zucker aus getrockneten Rüben oder aus anderen Umständen ergaben. Die Verteilung der für die Bezirke festgesetzten Kontingente auf die einzelnen Fabriken geschah je nach den besonderen örtlichen Verhältnissen ohne Beobachtung allgemeiner Richtlinien[56]).

Die Festsetzung des Grundkontingentes auf 41,5 Millionen Ztr. ist absolut unmaßgeblich für die Erzeugung; sie stellt vielmehr lediglich eine Maßzahl dar, nach der sich das Inlandskontingent errechnet. Das Inlandskontingent ist die Menge Zucker, welche sich als Roh- oder Verbrauchszucker in dem betr. Wirtschaftsjahr voraussichtlich wird absetzen lassen. Die über das Inlandskontingent zuzüglich der Pflichtausfuhr hinaus erzeugte Menge muß entweder, soweit dies gemäß internationalen Abmachungen zulässig ist, ausgeführt, verfüttert oder zu technischen Zwecken verwendet oder über-

55) Hauptversammlung a. a. O. v. 11. Juni 1931, S. 50

56) Mikusch, G.: Die Wirtschaftliche Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie, a. a. O. S. 64.

lagert werden[57]). Die weiteren Bestimmungen enthalten noch Angaben über Veräußerung von Kontingenten, über die Behandlung der Kaufrübenlieferanten bei der Zuteilung von Kontingenten, sowie über die Zuckereinfuhr. Da diese Bestimmungen aber zum Teil aus dem Rahmen der Ausführungen fallen, sollen sie hier nur soweit angeführt werden, als es zum allgemeinen Verständnis der Kontingentierungsfrage erforderlich erscheint.

Uebernahme von Grundkontingentsmengen: Die Zuteilung des Grundkontingents an die Fabriken richtet sich nach der im Betriebsjahre 1929/30 verarbeiteten Menge Zucker. Somit entsteht natürlich die Möglichkeit, daß Fabriken ein Grundkontingent zuerteilt wurde, ohne daß sie im Augenblick der Zuteilung noch im Betrieb waren. Es können daher Rüben durch Vertrag, Kauf oder Vereinbarung mit den Rübenbauern der stillgelegten Fabrik erworben werden, wodurch sich das Grundkontingent um die im Rohwert berechnete Zuckermenge erhöht, welche dem Kontingent entspricht, das der stillgelegten Fabrik am letzten Betriebsjahre, in dem sie arbeitete, zukam[58]). In gleicher Weise ist es möglich, daß ohne Stillegung einer Fabrik entweder der Rübenlieferant die Fabrik wechseln darf, oder umgekehrt, was aber nur mit Zustimmung der abgebenden Fabrik oder mit Einverständnis eines Schiedsgerichtes geschehen darf. In diesem Falle erhöht sich das Grundkontingent der übernehmenden Fabrik um den entsprechenden Teil des Grundkontingents der abgebenden Fabrik[59]).

Die Zuckerausfuhr ist durch § 22 geregelt[60]). Es heißt dort unter 1.: „Der Verwaltungsausschuß kann Zuckerüberschüsse ganz oder teilweise auf die rübenverarbeitenden Mitgliedsfirmen im Verhältnis ihres Grundkontingentes umlegen und ihnen aufgeben, den auf sie entfallenden Teil nach ihrer Wahl in Form von Roh- oder Verbrauchszucker bis spätestens 31. August jedes Jahres zur Ausfuhr zu bringen. (Pflichtausfuhr). Die auf jede rübenverarbeitende Mitgliedsfirma entfallende Pflichtausfuhr darf jedoch 5% ihres Grundkontingents nicht übersteigen".

Eine Uebertragung der Ausfuhrpflicht sowie des Ausfuhrrechtes ist möglich, doch muß die pflichtmäßige wie freiwillige Ausfuhr von Zucker durch zollamtliche Bescheinigungen belegt werden[61]). Wichtig ist ferner der Zusatz, daß Zucker, der in Form von vergälltem Rohzuckerersterzeugnis, vergällten Nacherzeugnissen, sowie Zucker, der in Form von Abläufen mit Quotienten über 70 zur Herstellung

57) Mikusch, Die Wirtschaftliche Vereinigung der deutschen Zuckerindustrie a. a. O. S. 67.
58) s. § 18 der Satzungen.
59) s. § 19, 1 der Satzungen.
60) s. § 22 der Satzungen.
61) s. § 22, 4 der Satzungen.

von Futtermitteln Verwendung fand oder in getrockneten Rüben und Zuckerschnitzeln belassen wurde, auf Antrag bis zur vollen Höhe auf die Pflichtausfuhrmenge angerechnet wird[62]).

Zur Sicherung des Inlandsbedarfes kann angeordnet werden, daß von dem über das Inlandkontingent und die Pflichtausfuhr übrigbleibenden Zucker ein bestimmter Hundertsatz, höchstens jedoch 5% des Grundkontingents eingelagert werden[63]). Nach § 25 können Mitglieder jedoch ihre Verpflichtung an andere Mitglieder in der Weise übertragen, daß diese an ihrer Stelle den Nachweis der entsprechenden Bestandhaltung an unverkauftem Zucker erbringen. Wie geht die Verteilung der Kontingente auf die Rübenlieferanten vor sich? Laut Satzungen haben die Fabriken die Rübenmengen, die im Rahmen des Inlandkontingentes verarbeitet werden, in dem gleichen Verhältnis auf die Gesamtheit der Rübenlieferanten zu verteilen, und zwar sowohl an Gesellschafter- als auch an Kaufrübenlieferanten. Die Verteilung erfolgt nach dem Durchschnitt, in dem sie in dem Betriebsjahr 1927/28, 1928/29 und 1929/30 Rüben an die Fabrik geliefert haben[64]). „Stellt sich eine Verteilung nach der Vorschrift des Absatz 1 bei einer Rübenzuckerfabrik, deren Gesellschafter durch die Anbauverpflichtung satzungsgemäß gebunden sind, als eine besondere Härte für die an der Fabrik beteiligten Rübenlieferanten oder die Fabrik selbst, . . . so kann die Fabrik von dem Verteilungsschlüssel nach Absatz 1 abweichen"[65]) [66]).

Von Bedeutung sind ferner noch die Bestimmungen der §§ 27 f., welche sich mit dem Freigabekontingent befassen. Dieses Freigabekontingent der Absatzabteilung wird häufig mit dem Inlandskontingent verwechselt. Während das Inlandskontingent ein Merkmal der Erzeugungsabteilung ist, und als solches nur den rübenverarbeitenden Fabriken und Melasseentzuckerungsanstalten zukommt, gilt das Freigabekontingent nur für Glieder der Absatzabteilung, d. h. nur für Verbrauchszucker erzeugende Fabriken. Die Absatzabteilung hat mit dem Freigabekontingent das Erbe der Vereinigung für Verbrauchszuckerverteilung übernommen. Das Freigabekontingent stellt die

---

62) Diese Bestimmung führt zu der unten näher auszuführenden vermehrten Verfütterung von zuckerhaltigen Stoffen.

63) s. § 23 der Satzungen.

64) s. § 21, 1 der Satzungen.

65) s. § 21, 2 der Satzungen.

66) Vgl. Schneider, K.: Die Sicherung des Rübenbezuges und der Rübenbezahlung in der deutschen Zuckerindustrie. Vortrag, gehalten am 6. Aug. 1933 in Dessau. (Braunschweig 1933), S. 12. — Schn. sagt, daß in der Regel ein Anreiz durch die Gewährung besonderer Vorteile bei langfristigen Verträgen ausgeübt wird. So gewähren Zuckerfabriken ihren Rübenlieferanten langfristige Darlehen, die durch hypothekarische Eintragung auf deren Grundbesitz gesichert werden.

Festsetzung der für den Inlandsabsatz bestimmten Verbrauchszuckermenge dar[67]) und setzt sich laut Satzungen wie folgt zusammen, aus:

a) der im Rahmen des Inlandskontingentes liegenden Erzeugung aus eigenen Rüben,
b) der Zuweisung aus kontraktlichen Bindungen (Konzerne), soweit sie im Rahmen des Inlandskontingents der zuweisenden Fabrik liegen,
c) Werklohnverträgen und Zukäufen, soweit sie Zucker betreffen, die im Inland abgesetzt werden dürfen[68]).

Die Freigaben erfolgen jeweils in Hundertsätzen des jedem Mitglied zustehenden Kontingents (Freigabekontingent)[69]). „Neue Freigaben kann der Ausschuß erst dann beschließen, wenn von der letzten Freigabe durchschnittlich 80% verkauft sind"[70]) [71]).

Die Wirtschaftliche Vereinigung sah sich dann genötigt, von dem ihr nach der Regierungsverordnung vom 27. März 1931 zustehenden Recht, Uebergangsbestimmungen zur Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung zu erlassen, Gebrauch zu machen[72]). Auf Grund dieser Uebergangsbestimmungen wurde eine Rechtsgrundlage für freiwillige Ausfuhr neben der für alle Fabriken gleichmäßig festgesetzten Pflichtausfuhr geschaffen. Gleichzeitig wurden Bestimmungen über die Ueberlagerung erlassen. Infolge der übergroßen Ernte des Jahres 1930, sowie der durch den Verbrauchsrückgang bedingten großen Vorräte von 6,2 Millionen Ztr. (1. September 1930), die in die neue Kampagne mit übernommen werden mußten und infolge der Danziger Einfuhr von rund 350 000 Ztr. mußten insgesamt 43% der Erzeugung 1930/31 als Ueberschußmenge festgesetzt und von dem Absatz im Inland auf Grund der Bestimmungen des Ausfuhrvertrages ferngehalten werden. Die Ausfuhrvereinigung hatte für das Betriebsjahr 1930/31 die Pflichtausfuhr ursprünglich auf 25% der Erzeugung festgesetzt. Auf Grund der internationalen Abmachungen war für Deutschland für das Betriebsjahr 1931/32 jedoch nur eine Ausfuhr von 10 Millionen Ztr. = rund 20% der Erzeugung zugelassen. Diese vom Verwaltungsausschuß der Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie zugelassene obere Ausfuhrgrenze von 20% wurde dann auf Grund der Uebergangsbestimmungen so abgeändert, daß die Ueberschußmenge von 43% durch eine Pflichtaus-

67) s. § 27, 1 der Satzungen.
68) s. § 27, 3 a—c der Satzungen.
69) s. § 27, 2 der Satzungen.
70) s. § 30, 1 der Satzungen.
71) Damit die Wirtschaftliche Vereinigung stets genau über die Absatzverhältnisse unterrichtet ist, müssen die Raffinerien ihr laufend melden, wieviel Weißzucker sie verkauft haben.
72) vgl. Uebergangsbestimmungen, Rundschreiben Nr. 1 der Wirtschaftlichen Vereinigung vom 15. Mai 1931, Anlage 2.

fuhr von 18% und eine Ueberlagerungspflicht von 25% der Erzeugung von 1930/31 beseitigt wird[73]). Gleichzeitig wurde der Tag, an dem die zu überlagernde Menge nachgewiesen werden sollte, vom 31. August auf den 31. Mai 1931 vorverlegt. Dabei wurde bestimmt, daß ein Absatz des Ueberlagerungszuckers im Inland erst nach dem 1. Oktober 1931 stattfinden dürfte. Die Vorverlegung des Termins erfolgte, weil der planmäßige Absatz von Inlandzucker sehr schwer gefährdet war; denn eine Anzahl von Fabriken hatte in der Meinung, die zum Nachweis der Ueberlagerung erforderliche Menge Zucker noch in späteren Monaten kaufen zu können, aus ihren ursprünglich zur Ueberlagerung bestimmten Mengen schon Zucker sowohl als Weißzucker abgesetzt als auch an Raffinerien zum Inlandspreis verkauft[74]) [75]).

73) vgl. die Ausführungen unten über Ueberlagerung.
74) s. Hauptversammlung a. a. O. vom 11. 6. 1931, S. 58/59.
75) s. Hauptversammlung a. a. O. vom 26. 5. 1932, S. 45.

## § 4. *Die Auswirkungen der Kontingentierung.*

### I. Die Rüben- und Zuckerproduktion.

#### a) Pflicht- und Kaufrübenproduzenten.

Um die Auswirkungen der Kontingentierung auf die Produktion verständlich zu machen, ist es erforderlich, zunächst auf die Stellung der Produzenten einzugehen.

Die Zuckerindustrie unterscheidet bei der Rohstoffbeschaffung zwischen Pflicht- und Kaufrübenlieferanten. Diese Unterscheidung ist nur aus der Gesellschaftsform der Zuckerfabriken heraus zu verstehen.

Die deutschen Zuckerfabriken sind zum größten Teil Gesellschafterfabriken, d. h. solche Fabriken, bei denen die Gesellschafter gleichzeitig Rübenlieferanten sind[1]). Da die Sicherung einer ausreichenden Rohstoffbasis die erste Voraussetzung für die Rentabilität der Zuckerfabriken überhaupt ist, hatte man mit der Hingabe von Geschäftsanteilen stets eine Rübenlieferungspflicht verbunden[2]). Die Rübenlieferanten, denen auf diese Weise eine Pflicht zur Rübenlieferung auferlegt worden war, nannte man deshalb Pflichtrübenlieferanten. Man kann Fabriken, die sich so ihre Rohstoffbasis sichern, von rein wirtschaftlichem Gesichtspunkt aus betrachtet gewissermaßen als Produktionsgenossenschaft bezeichnen; denn in diesem Falle tragen die Produzenten als Teilhaber das ganze Risiko. Im Gegensatz zu den Pflichtrübenlieferanten nennt man alle Rübenlieferanten, die durch keine gesellschaftlichen Bindungen in ihrer Freizügigkeit eingeschränkt sind und infolgedessen ihre Rüben frei verkaufen können, Kaufrübenlieferanten. Kaufrübenfabriken sind Unternehmungen kapitalistischen Charakters, an denen die Rübenbauer meist nicht beteiligt sind. Die Kaufrübenlieferanten tragen somit nur das Risiko des Erlöses.

Diese Stellung der Produzenten zur Fabrik, sei es als Pflicht- oder Kaufrübenlieferanten, hat infolge der Kontingentierung und ihrer Auswirkungen eine grundsätzliche Wandlung erfahren.

Zunächst soll hier auf die Veränderungen eingegangen werden, denen das Verhältnis der Gesellschafter zur Zuckerfabrik unterworfen war.

Durch die Kontingentierung ist aus der Rübenlieferungspflicht der Gesellschafter ein Recht auf Rübenlieferung geworden. Dieses Recht ist den Rübenlieferanten durch die Grundkontingentzuweisung an

---

1) Ochsenfarth, Die Rübenlieferungspflicht der Gesellschafter von deutschen Zuckerfabriken, Jena 1931. S. 109. Unter Berücksichtigung der Ueberrüben entfiel im Jahre 1924/25 auf die Gesellschafterrübenlieferanten ein Anteil von 60% der gesamten angelieferten Rübenmenge.

2) s. Fußnote 66) auf S. 49.

die Rübenlieferanten verbürgt. So ist zwar die starke Bindung der Gesellschafter geblieben, aber das Verhältnis ist infolge der Verschiebung der Rechtslage für den Gesellschafter wesentlich freier und günstiger geworden[3]). Nach Schuster geht das Recht der Gesellschafterrübenlieferanten sogar soweit, daß der Gesellschafter auch gegen den Willen der Fabrik Rüben anliefern kann. Aus der oft lästigen Pflicht der Gesellschafter ist somit ein Recht geworden, das gerade bei der schlechten Lage der Landwirtschaft große Vorteile mit sich gebracht hat.

Da jedoch der Pflichtrübenlieferant seine Nebenleistungspflicht des öfteren durch Dritte hat erfüllen lassen, ein Fall, der rechtlich ganz zu vertreten ist, war die Zweifelsfrage entstanden, wem das Recht auf die Rübenlieferung zustehen sollte. Es galt zu unterscheiden, ob der Aktionär das Recht auf das Kontingent, d. h. die Rübenlieferung zu Gunsten dessen, der für ihn lieferte, verwirkt hat. „Eine generelle Regelung kann hier nicht getroffen werden, weil die Verhältnisse bei den einzelnen Fabriken verschieden liegen"[4]). Um unbillige Härten zu vermeiden, wurde und wird die Entscheidung hierüber sogenannten Bezirksausschüssen übertragen, die eine Regelung von Fall zu Fall treffen. Die Schwierigkeit, solche Fälle zu regeln, trat vor allem im ersten Jahre des Inkrafttretens der Kontingentierungsbestimmungen auf. Dies hatte seine Ursache darin, daß sich die Gründung der Wirtschaftlichen Vereinigung so lange hinausgezögert hatte. Die Unterverteilung der Kontingente war oft schon erfolgt, bevor die Satzungen genau festlagen und bestimmte Richtlinien zur Durchführung der Bestimmungen aufgestellt waren. Durch Reichsgerichtsurteil ist die Frage dahingehend entschieden worden, daß das Kontingent nicht auf dem Grund und Boden ruht, — ein Standpunkt, der oft vertreten wurde, — sondern einzig und allein auf dem Geschäftsanteil bezw. der Aktie[5]).

Die Stellung der Kaufrübenlieferanten hat durch die Kontingentierung gleichfalls eine Aenderung erfahren. Auf Grund der Satzungen der Wirtschaftlichen Vereinigung hatte die Verteilung der Kontingente auf die Gesamtheit der Rübenlieferanten im gleichen Verhältnis zu erfolgen und zwar sowohl auf Pflicht- wie Kaufrübenlieferanten. Durch diese Kontingentzuweisung sind auch die Kaufrübenlieferanten an eine bestimmte Fabrik gebunden. Zwar ist ihnen hinsichtlich der Rübenlieferung durch den § 19 der Satzungen grundsätzlich Freizügigkeit gesichert. Jedoch erleidet diese Freizügigkeit durch denselben Paragraphen starke Einschränkungen; denn das mit

3) Schuster, Rechtsfragen der Zuckerkontingentierung, ersch. in Die deutsche Zuckerindustrie, Berlin 1932 Nr. 43 S. 903 ff.
4) Marks, a. a. O. S. 53.
5) „Deutsche Zuckerindustrie" Jg. 1932, S. 826.

den Rüben verbundene Grundkontingent der abgebenden Fabrik geht nur mit deren Einverständnis auf die übernehmende Fabrik über. —

Dieser Fall tritt natürlich selten ein, da die Fabriken in erster Linie nur an der Erzeugung solchen Zuckers interessiert sind, den sie auf Grund der Inlandkontingentsscheine im Inland absetzen dürfen. Eine Rübenlieferung ohne eine gleichzeitige Erhöhung des Kontingents ist deshalb für eine Fabrik zwecklos. Die in § 19 vertretene Auffassung fand nicht immer das Einverständnis der Beteiligten, sie gab auch den Anlaß zu lebhaften Diskussionen und Rechtsstreitigkeiten. Doch fußten alle Entscheidungen auf den Satzungen der Wirtschaftlichen Vereinigung, in denen ausdrücklich gesagt ist, daß das Kontingent zur Fabrik gehört. Eine Wanderung der Kontingente mit den Rüben sollte vermieden werden[6]).

Die Lage der Kaufrübenbauer ist also trotz des Schutzes der ihnen durch § 19 zukommt, nicht als ideal zu bezeichnen. Denn während ihnen als an der Geschäftsleitung nicht Beteiligten der Rechtsschutz gegenüber den Fabriken fehlt, den die Gesellschafterlieferanten nach wie vor genießen, haben sie auf der anderen Seite ihre Freizügigkeit eingebüßt. Wenn diese Freizügigkeit früher vielleicht auch zu weitgehend war und durch übertriebene Anwendung oft zu einer starken unwirtschaftlichen Verteuerung der Frachtkosten geführt hat, so ist ein Mindestmaß doch erforderlich; denn Behinderung in der Freizügigkeit kann sich leicht in Preisminderungen auswirken. Außerdem kann durch stark eingeengte Freizügigkeit der Fall eintreten, daß der Kaufrübenbauer zu fest an die Tüchtigkeit bzw. Untüchtigkeit einer Fabrikleitung gebunden ist. Deshalb setzt sich auch Rogge in starkem Maße für die Kaufrübenlieferanten ein[7]). Er fordert die Kaufrübenbauer auf, die ihnen in den Satzungen gegebenen Sicherungen und Vorteile völlig auszunutzen. Ferner rät er zu einem Zusammenschluß der Kaufrübenbauer, der auch stattgefunden hat. Die Einzelverbände der Kaufrübenlieferanten sind im Reichsverband deutscher Kaufrübenbauer e. V. Darmstadt vereint. — Dieser Gedanke eines Zusammenschlusses der Kaufrübenbauer ist durchaus zu vertreten, denn Wirtschaftsmaßnahmen von solch einschneidender Bedeutung wie die Kontingentierung bedürfen zu ihrer wirtschaftlichsten und gerechtesten Durchführung einer organisatorischen Einheit. Während die Fabriken und die Pflichtrübenlieferanten als ihre Glieder schon eine Einheit darstellen, sind die Kaufrübenbauer — meist die Vertreter der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe — nur eine Vielheit von Einzelpersonen. „In gleichem Maße wie auf der Seite der Industrie die Zusammenfassung der Kräfte zu einer Stärkung der Position beim

6) Marks, K. a. a. O. S. 54.
7) Rogge, a. a. O. S. 50 ff.

Geschäftsabschluß führt, in gleichem Maße wird die Position des einzelnen Kaufrübenbauers in einer Zeit größter Kapitalnot und wirtschaftlicher Depression der Landwirtschaft ganz erheblich geschwächt"[8]). Die Kaufrübenlieferanten traten im Laufe der letzten Jahre mit einer Anzahl weitgehender Forderungen an das Reichsernährungsministerium heran. Ihre Forderungen suchten sie durch zahlreiche Einzelbeschwerden über Benachteiligung der Kaufrübenlieferanten seitens der Zuckerfabriken zu begründen. Die Forderungen bestanden in Einsetzung von Bezirksschlichtungsausschüssen und eines Reichs-Schlichtungsausschusses, sowie dem Abschluß von Rahmenverträgen für einzelne Bezirke, die unter Umständen durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft für verbindlich erklärt werden sollten. Das Reichsernährungsministerium stellte sich aber auf den Standpunkt, daß, unabhängig von der Weiterführung der Verhandlungen, einige von der Wirtschaftlichen Vereinigung auszuwählende Herren versuchen sollten, diese Beschwerden zu beseitigen[9]) [10]).

Die Pflichtrübenlieferanten ihrerseits widersetzten sich diesen Bestrebungen. Sie waren der Meinung, daß die Kaufrübenlieferanten ihnen gegenüber auf Grund der Satzungen stark bevorteilt waren. Zu ihrer eigenen Stärkung und zur Wahrung ihrer Interessen gegenüber den Kaufrübenlieferanten bildeten sie deshalb den „Reichsverband des Bundes der Zuckerfabriken und der Pflichtrübenbauer Deutschlands".

### b) Anbaueinschränkung.

Die Tatsache der Einschränkung der Zuckererzeugung mußte sich zuerst bei dem Rohstoff erzeugende Gliede in der Zuckerverarbeitung, nämlich der rübenbauenden Landwirtschaft, auswirken. Daß der Rübenbau über kurz oder lang sowieso eingeschränkt werden mußte, war vorauszusehen gewesen. Die Ausdehnung des Rübenbaues hatte von Jahr zu Jahr stark zugenommen und zwar auch gerade in solchen Gebieten, die früher den Rübenbau weniger gepflegt hatten. Eine Ausdehnung der Rübenkultur war besonders in Schlesien, im Rheinland und in Süddeutschland erfolgt. Dagegen hatte der Rübenanbau in den nördlichen Teilen Deutschlands östlich der Elbe

8) Rogge, a. a. O. S. 52.

9) Hauptversammlung vom 26. Mai 1930, a. a. O. S. 57.

10) Diesen Wünschen ist jetzt insofern Rechnung getragen worden, als mit VO vom 18. Mai 1934 eine Verfügung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, gestützt auf das Reichsnährstandgesetz v. 13. Sept. 1933, ergangen ist. Hiernach müssen die Verträge zwischen Rübenlieferant und Fabrik bestimmten vom Reichsnährstand erlassenen Richtlinien entsprechen. Streitigkeiten werden von jetzt ab von den schon früher erstrebten Reichs- und Bezirksschiedsgerichten entschieden; s. Braunschweigische Landeszeitung vom 23. und 24. Mai 1934.

nicht die gleiche Ausdehnung erfahren. Denn dieses Gebiet bedurfte wegen seiner intensiven Bewirtschaftungsweise einer großen Zahl von landwirtschaftlichen Arbeitern. Durch die infolge der Arbeitslosigkeit in Deutschland erzwungene Einschränkung der ausländischen Wanderarbeiter herrschte in diesen Gebietsteilen ein großer Mangel an Arbeitskräften. Dem arbeitslosen Städter war ländliche Arbeit völlig fremd, vor allem aber wollte er diese Arbeit nicht ausführen, eine Auffassung, die durch die Schaffung der Berufsehre und die Propagierung der ländlichen Arbeit heute zum Glück größtenteils überwunden ist. Die Gebiete, in denen der Rübenanbau stark vergrößert worden war, bestanden hauptsächlich aus Klein- und Mittelbetrieben. Sie kamen erst so spät zum Rübenanbau, da für Klein- und Mittelbetriebe die Arbeiterfrage nicht die Rolle spielt wie im Großbetrieb. Außerdem hatten sie den Rübenanbau bisher als eine typische Kultur der Großebtriebe für sich als unrentabel abgelehnt, hatten sich dann aber infolge der schlechten Lage für andere landwirtschaftliche Produkte doch zum Rübenanbau entschlossen. Nachstehende Zahlen zeigen mit aller Deutlichkeit die starke Zunahme des Rübenanbaus.

| Jahre | Rübenanbaufläche[11] des Deutschen Reiches in ha | Rübenerträge[12] in dz je ha |
|---|---|---|
| 1926/27 | 369 714 | 288 |
| 1927/28 | 406 365 | 262 |
| 1928/29 | 428 857 | 268 |
| 1929/30 | 431 812 | 275 |
| 1930/31 | 462 638 | 344 |

Der Rübenanbau war also stetig gesteigert worden. Diese Tatsache der Anbauvergrößerung war aber nicht aus der vorteilhaften Rübenverwertung der Vorjahre, sondern vielmehr aus den katastrophal niedrigen Preisen für sämtliche anderen Ackerfrüchte zu erklären. Außerdem hatten die den Landwirten durch die Zuckerfabriken gegebenen Kredite zu einem vermehrten Rübenanbau stark mit beigetragen. Denn die Landwirtschaft bekam infolge der Finanzierung der Rübenernte durch ausländische Warenwechsel über die Zuckerfabriken für die gelieferten Rüben eher bares Geld zur Bezahlung ihrer Verbindlichkeiten in die Hand, als dies bei den im Frühjahr und Herbst sehr schleppend vor sich gehendem Absatz der übrigen Ackererzeugnisse möglich war[13].

---

11) Stat. Jahrb. f. d. Dtsche Reich Jg. 1933.
12) Enquete-Ausschuß, a. a. O. S. 34.
13) Hauptversammlung a. a. O. vom 11. 6. 1931, S. 57.

Die Zuckererzeugung des Jahres 1930/31 betrug rd. 50 Millionen Ztr. Rohwert gegenüber einer solchen von 39 Millionen des Vorjahres. Doch war diese 28 prozentige Erzeugungsvermehrung nur zu 8% auf eine Rübenanbausteigerung zurückzuführen. Die restlichen 20% der Mehrerzeugung hatten ihre Ursache in den ungeheuren Hektarerträgen des Jahres 1930/31.

Maßgebend für die Zuckerproduktion ist die Höhe der Rübenanbaufläche. Sie errechnet sich aus der als Verhältniszahl vom festliegenden Grundkontingent jedes Jahr neu festzusetzenden Inlandskontingentzahl.

Das Grundkontingent ist auf rund 41,5 Millionen Ztr. Rohzuckerwert festgesetzt. Die Höhe der Inlandskontingente betrug für die Jahre 1931/32 bis 1934/35[14]):

| Höhe der Inlandskontingente | Rohzuckererzeugniswert Ztr. |
|---|---|
| 1931/32: 65% v. 41 495 277 Ztr. Grd. Ktg. | = 26 971 930 |
| 1932/33: 67% v. 41 633 736 Ztr. Grd. Ktg. | = 27 894 603 |
| 1933/34: 70% v. 41 651 819 Ztr. Grd. Ktg. | = 29 156 273 |
| 1934/35: 73% v. 41 652 736 Ztr. Grd. Ktg. (vorläufig) | = 30 406 496 |

Die Höhe der Anbaufläche richtet sich in erster Linie nach der errechneten Zentnerzahl Zucker, die zum Absatz im Inland zugelassen ist. Berücksichtigt man, daß zur Verarbeitung eines Zentners Rohzucker ca 6 Zentner Zuckerrüben erforderlich sind und daß auf einen ha Anbaufläche rd. 550 bis 600 Ztr. Rüben geerntet werden, so läßt sich die Mindestanbaufläche, die zur Erzeugung der für diese Deckung des Inlandsbedarfes erforderlichen Zuckermenge nötig ist, leicht ausrechnen. Man multipliziert Inlandszuckerzahl mal 6, dividiert das Produkt durch 550 bis 600 und erhält auf diese Weise die erforderliche Hektaranbaufläche. Diese so errechnete Fläche wird jedoch nie eingehalten; denn die Ernteergebnisse lassen sich keinesfalls mit Bestimmtheit voraussagen, so daß stets die Mindestanbaufläche weit überschritten wird, um im Falle von Mißernten nicht auf Einfuhr angewiesen zu sein, vor allem auch um das Verhältnis von Kapazität und Verarbeitungsmenge nicht zu ungünstig zu gestalten. Da sich die Produktion nach dem voraussichtlichen Absatz richtet, dieser aber mit Bestimmtheit gleichfalls nicht vorauszusehen ist, muß auch in diesem Falle die Anbaufläche höher angesetzt werden, um bei eventuell unerwartet steigendem Zuckerverbrauch diesen Bedarf aus inländischer Erzeugung decken zu können.

14) Die Zahlen entstammen den statistischen Angaben der Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie.

Aus diesen Gründen kann die Festsetzung des Inlandkontingentes immer nur schätzungsweise erfolgen. Im Frühjahr 1931 hatte man den Inlandabsatz auf etwa 33 Millionen Zentner berechnet, was ungefähr einem Inlandskontingent von 80% des Grundkontingents entsprochen hätte. Doch die allgemeine schlechte Wirtschaftslage, die nicht erfüllten Erwartungen, die man auf das Internationale Abkommen gesetzt hatte, die Danziger Einfuhr[15]), sowie der Rückgang des Zuckerverbrauchs, ergaben schließlich die Festsetzung des Inlandkontingentes auf nur 65% des Grundkontingentes[16]).

Diese starke Einschränkung löste große Bedenken in der Landwirtschaft aus. Hatte man sich mit der erstmaligen Herabsetzung des Rübenbaues auch noch abzufinden versucht, so sah sich die Landwirtschaft jetzt vor die schwere Frage gestellt, wie die großen, das Inlandkontingent überschreitenden Rübenmengen verwertet werden könnten. Der Rübenbauer war wegen der so späten Festsetzung der Kontingente für die größere Erzeugung nicht verantwortlich zu machen. Da der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft jedoch den größten Wert darauf legte, daß der Zuckerrübenbau nach Kräften gestützt und gesichert werden sollte, mußte eine für alle Teile möglichst vorteilhafte Lösung gefunden werden. Es entstand daher für die Rübenlieferanten und Fabriken die Frage einer möglichst wirtschaftlichen Verwertung der überschüssigen Mengen von Rüben und Zucker[17]).

Zahlenmäßig ergaben sich für die Jahre 1930/31 bis 1933/34 folgende Anbauziffern[18]):

*Größe der Rübenanbaufläche*

| Jahr | Hektar |
|---|---|
| 1930/31 | 462 638 |
| 1931/32 | 318 379 |
| 1932/33 | 225 031 |
| 1933/34 (geschätzt) | 345 000 |

Außerdem werden jährlich rd. 30 000 ha für Rüben, die getrocknet oder frisch verfüttert werden, angebaut.

Man sieht, daß der tiefste Punkt der Anbaueinschränkung heute schon überwunden ist, so daß mit einer allmählichen Steigerung der Zuckererzeugung wieder gerechnet werden kann.

Doch traf die mit der Kontingentierung verbundene Rübenanbaueinschränkung nicht nur die Landwirtschaft, sondern in gleichem

15) Der Danziger Zucker bedeutet für den deutschen Zucker eine große Konkurrenz, weil die Reichsregierung jedes Jahr eine bestimmte Menge zu einem ermäßigten Zollsatz hereinließ.

16) Hauptversammlung, a. a. O. vom 26. 5. 1932, S. 47.

17) vgl. hierzu die Absatzprobleme.

18) Stat. Angaben d. Wirtschaftl. Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie.

Maße auch die Industrie. Denn die Kostenentwicklung wird in erster Linie durch die Menge der verarbeiteten Rüben beeinflußt. Ein Betrieb arbeitet im allgemeinen mit steigender Verarbeitungsmenge rentabler, da die Unkosten sich in diesem Falle relativ senken. Wird nun die Verarbeitungsmenge derartig herabgesetzt, daß die Betriebskapazität nur teilweise ausgenutzt werden kann, so erhöhen sich die Kosten je Verarbeitungseinheit sehr wesentlich. Es ist also verstärkte Erzeugungseinschränkung gleichbedeutend mit steigenden Erzeugungskosten. Zwar entsteht der größere Teil der Kosten in der Rohzuckerfabrik als Kosten, die in Abhängigkeit von der Verarbeitungsmenge stehen, und als solche meist proportional mit der Erzeugungsmenge steigen. Doch ist auch der Anteil der fixen Kosten, gemessen an der Gesamthöhe der auflaufenden Kosten, nicht unwesentlich. Zu den fixen Kosten gehören z. B. die Generalunkosten, (Abschreibungen, Zinsen, ein Teil der Steuern, sowie die Ausgaben für den Personalstamm, der während des ganzen Jahres gehalten werden muß[19]). Auf Grund dieser fixen Kosten verteuert sich die Produktion je Einheit entsprechend der abnehmenden Verarbeitungsmenge sehr stark, da die fixen Kosten jetzt auf eine kleinere Menge von Produkten verteilt werden müssen. Einen Ueberblick über die Vergrößerung der Unkosten bei abnehmender Verarbeitungsmenge soll nachstehende Zahlenaufstellung geben. Es wurden hier die jeweiligen Unkosten bei 100, 80, 60 und 40% der Grundkontingentsmenge zusammengestellt, wobei a) die proportionalen Kosten während der Campagne, b) die proportionalen Kosten außerhalb der Campagne und c) die fixen Kosten darstellen[20]):

| Kontingent | 100 % | 80 % | 60 % | 40 % |
|---|---|---|---|---|
| Rübenverarbeitung Ztr. | 1158 000 | 926 400 | 694 800 | 463 200 |
| Kampagnedauer Wochen | 10 | 8 | 6 | 4 |
| a) Kamp. Unkost. p. Ztr. Rüben | 16,55 | 16,55 | 16,55 | 16,55 Pfg. |
| b) Unkosten außerhalb der Kampagne abhängig v. d. Rübenmenge[21]) | 4,70 | 4,70 | 4,70 | 4,70 „ |
| c) Unkosten außerhalb der Kampagne gleichbleibend mit 185 048 RM. | 15,98 | 19,97 | 26,63 | 39,95 „ |
| Sa. | 37,23 | 41,22 | 47,88 | 61,25 „ |
| d) Frachten | 4,08 | 4,08 | 4,08 | 4,08 „ |
| Sa. | 41,31 | 45,30 | 51,96 | 65,28 „ |
| Verlust pro Ztr. Rüben gegenüber 100 % Verarbtg. | — | 3,99 | 10,65 | 23,97 „ |

19) Flemming a. a. O. S. 46.

20) Schmidt, E.: Stillegung und Zusammenlegung von Zuckerfabriken. Zuckerrübenbau 1932 Heft 3, aus Rogge, Umstellung der deutschen Zuckerpolitik, Berlin 1932, S. 156.

21) Hierher gehört z. B. ein Teil der Betriebsunkosten, Provisionen usw.

Infolge dieser durch die Kontingentierung verursachten Kostenerhöhung fand vielfach eine Zusammenlegung von Fabriken statt. Während es 1930/31 noch 233 Zuckerrüben verarbeitende Fabriken gab, betrug die Zahl 1931/32 nur noch 216 [22]) und 1932/33 209 [23]). Die Stillegung erfolgte aber meist nur vorübergehend. Eine Liquidation wurde nicht vorgenommen, da nach Aufhebung der Erzeugungseinschränkung die Fabriken wieder selbständig in der Lage sind, rentabel zu arbeiten. Ueberhaupt sind mit der Stillegung einer Fabrik schwerwiegende Ueberlegungen verbunden. Denn das einer Fabrik und somit auch den Rübenlieferanten zustehende Grundkontingent würde im Falle der Stillegung von einer anderen Fabrik mitverarbeitet werden müssen. Dabei entstünde die Frage, ob die ersparten Kosten größer sind als die neu entstehenden. Meistens scheitert diese Frage von vornherein an der mit der Rübenlieferung an eine andere Fabrik verbundene Mehrausgabe für Frachten. Soll eine Verarbeitung des Kontingents durch eine andere Fabrik nun aber tatsächlich erfolgen, so geschieht dies meist im Werklohn, d. h. die stillegende Fabrik läßt für eine Vergütung — den sogenannten Werklohn — ihr Kontingent von einer anderen Fabrik mit verarbeiten. Von der stillegenden Fabrik aus gesehen muß der Werklohn niedriger sein als die mit der Eigenverarbeitung verbundenen Kosten. Es müßten außerdem, falls der Betrieb später einmal wieder aufgenommen werden soll, auch die während der Stillegung entstehenden Kosten wie Abschreibung, Instandhaltungskosten, Gehälter usw. mit zu berücksichtigen sein. Von der übernehmenden Fabrik dagegen aus betrachtet muß der Werklohn, den sie empfängt, höher sein als die mit der Mehrverarbeitung verbundenen Kosten[24])[25]).

### c) Ueberrüben.

Man nennt die das Inlandskontingent überschreitende Mehranlieferung von Rüben Ueberrüben[26]). Diese Mehranlieferung ist aus den schon oben angegebenen Gründen bis zu einem gewissen Punkte nicht zu verhindern. Eine darüber hinaus eintretende Mehranliefe-

22) Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich 1933.

23) Angaben der Wirtschaftl. Vereinigung d. Deutschen Zuckerindustrie.

24) Blumenthal. Die Entwicklung des Kostenproblems in der deutschen Zucker-Industrie. Vortrag v. 7. 8. 1932.

25) So ließ z. B. die Zuckerfabrik Hornburg (Braunschweig) im Betriebsjahre 1932/33 ihre Rüben bei der Zuckerfabrik Nordharz in Osterwieck im Werklohn verarbeiten; doch erfolgte die Verarbeitung im Betriebsjahr 1933/34 wieder getrennt.

26) Auch vor der Kontingentierung kannte man schon den Begriff der Ueberrüben. Unter Ueberrüben verstand man damals die Rübenmenge, welche die Pflichtmenge der Gesellschafterlieferanten überschritt. Die Menge der Ueberrüben darf seit der Kontingentierung das Grundkontingent nicht überschreiten.

rung geschieht jedoch mit Willen des Rübenlieferanten und natürlich auch mit Einverständnis der Fabriken.

Die Lieferung von Ueberrüben muß von zwei Gesichtspunkten aus beurteilt werden.

Für die Industrie bedeutet eine Erhöhung der Verarbeitungsmenge Senkung der Kosten, ist für sie also ein großer Vorteil, da Kostensenkung im Produktionsprozeß sich für den Rübenbauer in erhöhtem Rübengeld auswirkt. Diese etwaige Erhöhung geht aber wieder verloren, wenn die entstandene Mehrerzeugung mit Verlusten abgesetzt werden muß, wie es meistens der Fall ist. Es entsteht somit für den Rübenbauer die Frage, ob sich für ihn eine Steigerung des Rübenanbaus bei niedrigerem Rübengeld oder eine Verminderung des Rübenanbaus bei höherem Rübengeld mehr lohnt. Vom Standpunkt des Rübenbauers aus ist es schwer zu verstehen, weshalb er sich selbst durch Mehranlieferung von Ueberrüben den Vorteil des höheren Rübengeldes nimmt, zumal in der Landwirtschaft durch Mehrerzeugung kaum eine Kostensenkung eintritt. Außerdem berücksichtigt der Rübenbauer meist nicht, daß im Falle der Nichtlieferung von Ueberrüben das Ackerstück, das sonst mit diesen bestellt würde, für andere Früchte frei bleibt[27]). Daß trotz dieser Umstände der Bauer oft geradezu starr an der Mehrproduktion festhält, ist meist nur aus der Verschleierung des Rübenpreises zu erklären.

Für die Zuckerfabriken entsteht nämlich mit der Mehranlieferung von Rüben die Schwierigkeit einer Rübenpreisberechnung. Der Rübenpreis ergibt sich aus der Art der Verwertung der verarbeiteten Rüben. Da diese Verwertung nach verschiedenen Gesichtspunkten erfolgt[28]) so kommt es, daß das Rübengeld eine Verrechnungsgröße darstellt. Das Rübengeld ist somit nicht die wirkliche Vergütung für den Aufwand des Bauern, so daß man auch schlecht die während eines Jahres von verschiedenen Fabriken bezahlten Rübengelder miteinander vergleichen kann.

Das System des Durchschnittsrübenpreises bedeutet für den Rübenlieferanten eine Verschleierung der wahren Verhältnisse. Der Rübenbauer ist oft ungehalten über das geringe Rübengeld, macht sich aber nicht klar, daß er durch die Anlieferung von Ueberrüben selbst mit zu den niedrigen Preisen beigetragen hat. Aus dem Rübengeld muß also deutlich hervorgehen, inwieweit die Höhe des Preises durch Mehranlieferung beeinflußt ist. Würde die Rübenpreisberechnung in Wirklichkeit stets so gehandhabt, so hätte der Rübenbauer ganz von selbst seine Erzeugung mehr eingeschränkt. Eine klare Berechnungsgrundlage wird durch die Spaltung des Rübenpreises in dem

27) Ztrbl. f. d. Zuckerindustrie Nr. 10, Jg. 1932. Hoepke-Soest: Wird die Zuckerausfuhr Zwang?

28) vgl. hierzu die Ausführungen über Ausfuhr, Ueberlagerung und Verfütterung S. 130 f.

Preis für Inlandkontingents- und Ueberkontingentsrüben geschaffen[29]). Die Spaltung des Rübenpreises soll deshalb eine unwirtschaftliche Ueberspannung des Rübenanbaues verhindern. Gleichzeitig muß sie sich auch auf den Absatz günstig auswirken, denn sie wird den Bauer veranlassen, die über das Kontingent hinaus erzeugten Rüben gar nicht erst in der gesamten Menge an die Fabrik abzuliefern, sondern im eigenen Betriebe mit zu verwerten[30]).

Mit der Preisspaltung ist außerdem noch folgender Vorteil verbunden. Ein Rübenlieferant, der mehr Rüben anliefert, als ihm auf Grund des Inlandkontingents zusteht, kann dadurch den allgemeinen Rübenpreis nicht mehr ungünstig beeinflussen; denn jetzt empfängt jeder Rübenbauer für Inlandkontingentsrüben denselben Preis, während die Preise für Ueberrüben nach der Menge der angelieferten Ueberrüben gestaffelt sind.

Die eben erwähnte Verwertung von Ueberrüben im Betriebe des Rübenbauers selbst ist schon als ein Hinweis auf die Auswirkungen der Kontingentierung bezüglich des Zuckerabsatzes zu bezeichnen. So sollen deshalb im nächsten Abschnitt die Auswirkungen der Kontingentierung auf den Zuckerabsatz, und zwar speziell von dem Gesichtspunkt einer Beseitigung der entstandenen Zuckervorräte sowie der Hebung des Zuckerverbrauches aus betrachtet werden.

## II. Die Gestaltung des Absatzes.

### a) Verwertung der über die Kontingentierung hinaus entstandenen Uebererzeugung an Rüben und Zuckermengen durch vermehrte Verwendung zuckerhaltiger Stoffe zu Verfütterungszwecken.

Zu Beginn der Campagne 1931/32, der ersten Campagne nach Inkrafttreten der Kontingentierung, war für Landwirtschaft und Industrie die Tatsache einer großen Uebererzeugung nicht mehr zu verheimlichen. Zu dieser Uebererzeugung kamen noch die aus den Vorjahren übernommenen Zuckerbestände, wie sie an Hand nachstehender Tabelle deutlich ersichtlich sind[31]).

| | *Zuckerbestände in 1000 dz.* |
|---|---|
| 1925/26 | 1.835 |
| 1926/27 | 2.504 |
| 1927/28 | 2.241 |
| 1928/29 | 2.555 |
| 1929/30 | 3.263 |
| 1930/31 | 3.071 |

29) Rogge, a. a. O. S. 41/42.

30) vgl. hierzu unten Verwendung zuckerhaltiger Stoffe zu Verfütterungszwecken.

31) Enquete-Ausschuß a. a. O. S. 18.

Welche Mittel gab es zur Beseitigung der überlagerten Zuckervorräte?

Die Zuckerausfuhr war sowohl wegen der Ausfuhreinschränkung auf Grund des Chadbourne-Planes als auch wegen der riesigen Spanne zwischen Inland- und Weltmarktpreis als Mittel für eine ausreichende volkswirtschaftlich zu vertretende Beseitigung des Ueberangebots nicht geeignet. (s. u. Zuckerausfuhr.) Deshalb war es das Nächstliegende, den Versuch zu machen, mittels vermehrter Verwendung zuckerhaltiger Stoffe zu Verfütterungszwecken den schon entstandenen wie noch entstehenden Zuckerüberschuß möglichst günstig unterzubringen.

Wenn im folgenden von zuckerhaltigen Futtermitteln gesprochen wird, so hat man zu unterscheiden zwischen vollwertigen Zuckerschnitzeln (aus getrockneten Rüben), Steffenschnitzeln und anderen Zuckerschnitzeln mit mindestens 28% Zuckergehalt, Futtermitteln, denen Abläufe oder Sirupe mit Quotienten über 70% beigemischt sind, und zwischen vergälltem Zucker.

Die Verfütterung von zuckerhaltigen Stoffen fand aber zuerst nur geringe Zustimmung. Es wurden sogar Stimmen laut, die sich einer Begünstigung von Futterzucker direkt widersetzen[32]). Dabei muß die Verfütterung zuckerhaltiger Stoffe, wenigstens von Schnitzeln, als eine volkswirtschaftlich äußerst gesunde Maßnahme betrachtet werden. Denn auf diese Weise war es möglich, die Einfuhr ausländischer, in erster Linie kohlehydrathaltiger Futtermittel wesentlich einzudämmen[33]). So kann z. B. das Futtergetreide in der Schweinemast bis zu 20 und 25% durch Verfütterung zuckerhaltiger Stoffe ersetzt werden. Für die Schweinemast kamen in erster Linie die Gebiete von Nordwest-Deutschland in Frage. Es wurden dann verschiedene Versuche gemacht, durch gewisse Erleichterungen den Futterzuckerverbrauch zu propagieren. So gelang es, eine Ermäßigung der Eisenbahnfrachten durch Gestellung eines besonderen Ausnahmetarifs für Viehzucker und Zuckerschnitzel der verschiedensten Art zu Futterzwecken zu erzielen[34]). Doch stand diese Begünstigung in keinem Verhältnis zu den Vorteilen, welche den anderen inländischen Futtermitteln zu teil wurde.

Da die verstärkte Verfütterung von Futterzuckermitteln eine Zwangslösung ist, muß man sich fragen, wie weit sie wirtschaftlich ist und als solche auch in normalen Zeiten von Bestand sein kann.

---

32) Hauptversammlung a. a. O. v. 26. 5. 32. S. 47.

33) Denn die deutsche Handelsbilanz für Futtermittel ist stark passiv; siehe Ztrbl. f. d. Zuckerindustrie Jhg. 1932, Nr. 10; — Rogge, Kampf um Erhaltung der Zuckerwirtschaft auf heimischer Grundlage.

34) Hauptversammlung a. a. O. v. 26. 5. 1932. S. 48. Die Ermäßigung setzt bei Verfrachtung ab Herstellungsort von 50 km ab ein, beträgt zuerst etwa 15% und steigt bei gewissen Entfernungen bis zu 20%.

Infolge des starken Angebots zuckerhaltiger Futtermittel ohne gleichzeitig zunehmende Nachfrage liegen die Preise natürlich sehr ungünstig. Es müßte aber eine vermehrte Verarbeitung von Rüben zu zukkerhaltigen Futterstoffen zu einer Herabsetzung der Unkosten führen und die Zuckerfuttermittel somit konkurrenzfähiger gegenüber anderen Futtermitteln machen. Immerhin ist auf Grund von Berechnungen festgestellt worden, daß wenigstens die Herstellung von vollwertigen Zuckerschnitzeln und Steffenschnitzeln schon heute durch aus nicht mehr unrentabel ist[35]). Deshalb sind allmählich auch verschiedene stillgelegte Zuckerfabriken dazu übergegangen, ihren Betrieb zum Zwecke der Trocknung neu aufzumachen. Die hierbei erzielten Erfolge sind nicht unerheblich[36]). Auch aus Verbraucherkreisen sind viele günstige Urteile abgegeben worden[37]). Die Aeußerungen der Wissenschafter über den Nährwert und die Preiswürdigkeit lauten gleichfalls recht günstig[38]).

Anders dagegen sind die Ergebnisse bei der Verarbeitung von Rüben zu Futterzucker. Da bei dieser Art der Rübenbeseitigung der Erlös zum Teil unter den Gestehungskosten liegt oder sie wenigstens nur ganz knapp deckt, ist die Methode als unwirtschaftlich abzulehnen. Man könnte sie höchstens dann vertreten, wenn der Rübenüberschuß auf jede Weise beseitigt werden muß, und eine anderweitige Beseitigung des Ueberschusses ebenso verlustbringend wäre.

Daß die Ergebnisse mit Futterzucker nicht so günstig sind wie mit vollwertigen Schnitzeln, hat seinen Hauptgrund vor allem in den scharfen Kontrollbestimmungen, die zur Verhinderung des Mißbrauches von Futterzucker zu den Zwecken der menschlichen Ernährung sowie zum Brennen von Spiritus erlassen werden mußten. Es werden indessen zur Zeit neue Versuche unternommen, um ein vereinfachtes und sicher wirkendes Vergällungsverfahren zu finden, damit der Futterzucker eine seinem hohen Nährwerte entsprechende Verwertung finden kann[39]).

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Verfütterung zuckerhaltiger Stoffe zumindest so lange zu fördern ist, als noch große Zuckervorräte vorhanden sind, eine erhebliche Einschränkung der Inlandserzeugung besteht und so lange die Zuckerausfuhr beinahe völlig ausge-

---

35) vgl. Claasen, H.: Die Ausbeute an zuckerhaltigen Trockenschnitzeln aus den Rüben und die Verwertung des Zuckers in ihnen bei den heutigen Marktpreisen. In: Deutsche Zuckerindustrie, Jhrg. 1931, Nr. 7.

36) vgl. hierzu Betriebsergebnisse der Aktien-Zuckerfabrik Trendelbusch (Kreis Helmstedt).

37) Hauptuntersammlung a. a. O. v. 26. 5. 1932 S. 72.

38) Die Verfütterung zuckerhaltiger Futtermittel an Vieh jeder Art, besonders aber an Schweine wird vertreten u. a. von Fröhlich, Luthje, Mangold, Nellen und Richter. vgl. Rathke-Schellehn, Adreßbuch f. d. Zuckerindustrie S. 8.

39) Aktenmaterial der Firma Dipl.-Kaufmann Albert Willer-Braunschweig.

schaltet ist. Da auch die Preise für Zuckerfuttermittel im Laufe der Zeit etwas gestiegen sind, ist der Landwirtschaft die Möglichkeit gegeben, den Rübenanbau in Deutschland mittels Verfütterung von Zuckerfutter wenigstens auf einer erträglichen Höhe zu halten. Nachstehende Zahlen zeigen deutlich, daß im ersten Jahre der Kontingentierung wegen der besonders großen Vorräte die Verwertung von Zuckerfuttermitteln stärker ausgenutzt wurde als in den nächsten Jahren. Somit ist der Beweis erbracht, daß die Verwertung zuckerhaltiger Stoffe zu Verfütterungszwecken sehr geeignet ist, große Zuckervorräte abzubauen[40]).

*Erzeugung von zuckerhaltigen Futtermitteln*[41]).
(in Doppelzentnern)

| | 1931/32 | 1932/33 | 1933/34 *) |
|---|---|---|---|
| 1. Getrocknete Rüben (vollwertige Futterschnitzel Verhältnis 4 : 1) | 1 583 876 | 1 761 186 | 826 045 |
| 2. Steffensschnitzel u. andere Zuckerschnitzel mit mindestens 28% Zucker | 1 075 310 | 890 220 | 886 600 |
| 3. Futtermittel, denen Abläufe oder Sirupe mit Quotienten über 70 beigemischt sind | 142 370 | 43 240 | 62 640 |
| 4. Zu Futterzwecken vergällte Zuckermengen | 432 760 | 417 968 | 212 512 |

*) Die Angaben für 1933/34 beruhen auf Schätzungen.

### b) Förderung des Zuckerverbrauches.

Eine weitere Möglichkeit einer wirtschaftlichen Verwertung der großen Zuckerbestände ist in der Förderung des Zuckerverbrauches zu erblicken. Schon auf Grund der Satzungen der Wirtschaftlichen Vereinigung (vgl. § 1, 5) gehört die Förderung des Zuckerverbrauches zu dem Aufgabenkreis derselben. Der Erfolg einer Propaganda zur Steigerung des Zuckerverbrauches ist natürlich in einer Zeit, in der die Zuckerwirtschaft sowie die ganze Wirtschaftslage einen solchen Tiefstand erreicht hat wie im Augenblick der Einführung der Kontingentierung, immer sehr in Frage gestellt.

---

40) Ueber die Höhe der frisch oder getrocknet verfütterten Rübenmengen bestehen keine statistischen Erhebungen.

41) Nr. 1, 2 und 3 der Tabelle sind zusammengestellt auf Grund von Umfrageergebnissen durch die Abtlg. der Rohzuckerfabriken d. Ver. d. dtsch. Zuckerindustrie Nr. 4 aus: Statistik d. Wirtschaftl. Vereinigung der deutschen Zuckerindustrie.

Der Zuckerverbrauch im Betriebsjahr 1930/31 hatte gegenüber dem Vorjahre einen Rückgang von 2,28% gezeigt. Es entsteht daher die Frage, wo die Hauptursache für den Rückgang zu suchen ist und auf welche Verbraucherkreise sich dieser Rückgang in erster Linie erstreckt. Man muß sich hierbei hauptsächlich an die Ergebnisse von Rundfragen halten, die an die zuckerverarbeitende Industrie gestellt sind. Statistisches Material liegt leider kaum vor[42]).

Zucker ist ein Gut, das zweierlei Funktionen erfüllt. Auf der einen Seite stellt der Zucker ein nicht zu entbehrendes Nahrungsmittel dar, während er auf der anderen Seite der Befriedigung von Luxusgenüssen dient. In wirtschaftlich schlechten Zeiten wird zuerst der Umsatz, der auf der Befriedigung von Luxusbedürfnissen beruht, einen Rückgang erleiden. Erst wenn sich die Zeiten noch verschlechtern — weiteres Ansteigen der Zahl der Arbeitslosen — wird auch der Zucker als Nahrungsmittel einen Rückgang verspüren. Immerhin gibt es eine untere Grenze, die auch in wirtschaftlich äußerst schlechten Zeiten nicht unterschritten werden wird. Sie ist festgesetzt durch den Zuckerbedarf, der zur Befriedigung der lebensnotwendigsten Bedürfnisse dient. Dies wird bestätigt durch die Ergebnisse, welche auf Grund von Umfragen an die Industrie sowie auf Grund der statistischen Feststellungen erzielt wurden[43]). Von einer Anzahl von Zucker zu Luxusgütern verarbeitenden Fabriken[44]) ist auf Anfrage mitgeteilt worden, daß die Absatzrückgänge im abgelaufenen Betriebsjahre zu 35%, bei einem Zweige sogar 50% betrugen, während der Umsatz der Zuckermengen, die zum Lebensbedarf dienen, kaum einen Rückgang mehr durchgemacht haben. Die Lage dieser Industrie war, soweit sie auf Export angewiesen war, gerade deshalb besonders erschwert, weil die Fabriken wegen der hohen Inlandspreise für Zucker auf dem Weltmarkte mit ihren Produkten nicht mehr konkurrenzfähig waren. Deshalb wurde mit Wirkung vom 27. Oktober 1931 zur Hebung des Zuckerverbrauches folgendes Zusatzabkommen zu den Satzungen der wirtschaftlichen Vereinigung getroffen: Um den Mitgliedern der Verbände der zuckerverarbeitenden Industrien die Möglichkeit zu geben, für ihre Exportware deutschen Zucker zum Weltmarktpreise zu verwenden, rechnet die Wirtschaftliche Vereinigung den Zucker, der in zuckerhaltigen Waren nachweisbar ins Ausland gebracht ist, den Mitgliedsfirmen entweder nicht auf den Inlandskontingent an oder sie gibt ihnen einen zusätzlichen Inlandskontingentschein[45]). In Zeiten mit wirtschaftlich absteigender Entwicklungstendenz sind natürlich alle Versuche zur Hebung des Ver-

42) Hauptversammlung, a. a. O. vom 11. 6. 1931 S. 27.
43) Hauptversammlung a. a. O. vom 11. 6. 1931, S. 27.
44) Diese Industriezweige waren solche, die hauptsächlich Schokolade, Zuckerwaren, Obstkonserven und Marmelade verarbeiteten.
45) Hauptversammlung, a. a. O. v. 26. 5. 1932 S. 41.

brauches von mehr oder weniger geringem Erfolge begleitet. Auch das nachfolgende Betriebsjahr hatte noch keine Besserung gebracht, im Gegenteil war sogar noch ein geringer Verbrauchsrückgang zu verspüren. Zu diesem Rückgang hatte die Verdoppelung der Zuckersteuer sowie die Finanzkrise im Juli 1931 wesentlich beigetragen[46]). Die ersten Ansätze zu einer Belebung des Verbrauches war zu Anfang des Jahres 1932 zu verspüren, doch war diese Belebung immerhin noch sehr gering.

Nachstehende Zahlen sollen einen Ueberblick über die Entwicklung des Zuckerverbrauches von 1930 abgeben und sollen zugleich zeigen, daß von der Hebung des Zuckerverbrauches als Mittel zur Beseitigung des vorhandenen starken Zuckerüberschusses bisher nicht gesprochen werden konnte.

| Zuckerverbrauch in Ztr. Rohzucker-Ersterzeugnis | |
|---|---|
| 1931/32 | 28 980 000 |
| 1932/33 | 29 195 398 |
| 1933/34 (gesch.) | 30 000 000 |

Man kann jedoch die Tatsache des geringen Zuckerverbrauches nicht ohne weiteres aus der schlechten wirtschaftlichen Lage erklären. Auch dem Zuckerhöchstpreis kann man den relativ niedrigen Zuckerverbrauch nicht zuschreiben[47]). Denn in anderen Ländern ist trotz höherer oder gleichhoher Zuckerpreise ein stärkerer Zuckerverbrauch als in Deutschland zu verzeichnen. Dies zeigen deutlich nachstehende Zahlen:

| | Zuckerverbrauch[48]) in kg Rohzuckerwert je Kopf d. Bevölkg. 1928/29 | Zuckerpreis f. 1 Pfd. Verbrauchszucker in Rpfg. 1929 |
|---|---|---|
| Deutschland | 26,1 | 30,6 |
| England | 45,9 | 30,7 |
| USA. | 54 | 30 |
| Dänemark | 56,1 | 30,2 |
| Schweden | 59,9 | 30,8 |
| Holland | 31 | 40,3 |
| Schweiz | 43,1 | 21,6 |
| Oesterreich | 31,1 | 27,2 |
| Tschechoslowakei | 28 | 39,6 |

46) Die Erhöhung des Zuckerzolls erfolgte von RM. 10,50 auf RM. 21,— für einen dz. mit Wirkung vom 16. 6. 1931.

47) Die Verordnung, welche den Zuckerhöchstpreis auf RM. 20,50 festgesetzt hatte, lief am 31. 12. 1932 ab, wurde aber auf unbestimmte Zeit verlängert.

48) Enquete-Ausschuß, a. a. O. S. 39.

Dieser Mehrzuckerverbrauch in anderen Ländern gegenüber Deutschland ist auch nicht von heute auf morgen aufzuholen. Da spielen noch viele andere Momente, wie z. B. die seit Jahren ausgeübte Propaganda eine große Rolle. Außerdem hatten die anderen Länder zum Teil eher als Deutschland die Bedeutung des Sportes erkannt, was in Verbindung mit geringerem Alkoholbedarf zu vermehrtem Zuckerverbrauch geführt hatte[49]).

Jedenfalls ist die Kontingentierung die Ursache, daß überhaupt eine Hebung des Zuckerverbrauches angestrebt wurde, ein Versuch, der volkswirtschaftlich gesehen unbedingt zu vertreten ist.

Wenn die Ergebnisse heute noch nicht besonders zufriedenstellend sind, so müßte doch in Zukunft bei Eintritt einigermaßen gesunder Wirtschaftsverhältnisse mit einer Propagierung des Zuckerverbrauches noch viel zu erreichen sein.

### c) Konzernbildung und Werklohnverträge[50]).

Zusammenschlüsse oder Verträge zwischen Rohzuckerfabriken und Raffinerien, wie sie in Konzernbildung oder Werklohnverträgen zum Ausdruck kommen, sind von zwei verschiedenen Blickpunkten aus zu betrachten. Von der Raffinerie aus gesehen ist die Triebfeder hierzu Sicherung einer ausreichenden Rohstoffbasis, während die Rohzuckerfabriken unter dem Gesichtspunkt der größeren Ersparnis und Steuererleichterung diese Bindungen eingehen[51]).

Im gleichen Maße wie die Sicherung des Rohstoffes für die Rohzuckerfabrik Grundvoraussetzung für ihre Existenz ist, in demselben Maße besteht auch für Raffinerien die Sorge um die Beschaffung des Rohstoffes, nämlich den Rohzucker. Doch mußte eine Bindung zwischen Raffinerie und Rohzuckerfabrik zum Zwecke einer rentableren Verarbeitung durch Ausnutzung der Verarbeitungsfähigkeit auch im Interesse der Rohzuckerfabrik liegen. Denn wegen der in überwiegender Weise vorherrschenden genossenschaftlichen Form der Rohzuckerfabriken mußte sich eine Nichtausnutzung der Kapazität in der Herabsetzung des Rübengeldes auswirken.

Die Anfänge einer Bindung der Rohzuckerfabriken an die Raffinerien reichen bis ins Jahr 1920 zurück. Die Ursache hierfür war zu sehen in der relativ hohen Kapazität der Raffinerien von z. B. 44 Mill. Ztr. Rohzucker im Betriebsjahre 1920/21, der eine Gesamt-

49) Sering, a. a. O. S. 553.

50) Die zwischen Rohzuckerfabriken abgeschlossenen Werklohnverträge haben in diesem Zusammenhang keine Bedeutung.

51) Die Konzernbildung wird unter den Absatzproblemen behandelt, da alle Betrachtungen bisher von dem Gesichtspunkt der Rohzuckerfabriken aus erfolgte, und die Verwertung des Rohzuckers für sie somit auch ein Absatzproblem darstellt.

52) Severing, a. a. O. S. 83.

erzeugung von 20,1 Mill. Ztr. Rohzucker gegenüberstand[52]). Wegen der hohen fixen Kosten war also jede Raffinerie bestrebt, unter Ausnutzung der Verarbeitungsfähigkeit die Kosten für die Verarbeitungseinheit möglichst niedrig zu gestalten. Die völlige Ausnutzung der Kapazität ging jedoch auf Kosten der Zahl der Raffinerien, die allmählich kleiner wurde, Die Zahl der Raffinerien betrug[53]):

| | |
|---|---|
| 1913/14 | 32 |
| 27/28 | 26 |
| 29/30 | 23 |
| 32/33 | 21 |

Das Mißverhältnis zwischen Kapazität der Raffinerie und der zu verarbeitenden Rohzuckermenge glich sich aber auch durch den zunehmenden Rübenbau in den folgenden Jahren allmählich aus. Erst mit der Kontingentierung trat dieses Mißverhältnis wieder besonders kraß zutage, sodaß die Raffinerien erneut vor die Frage einer Sicherung des Rohstoffbezuges gestellt wurden.

Für die Rohzuckerfabriken war das Kostenproblem wegen der hohen Verarbeitungsziffern in den Jahren vor der Kontingentierung nicht so aktuell gewesen. Erst die mit der Anbaueinschränkung verbundene Kostenerhöhung, sowie die Heraufsetzung der Umsatzsteuer[54]) zwangen auch die Rohzuckerfabriken zu der Ueberlegung einer Kostenersparnis durch Produktionsverbilligung und Vereinfachung des Absatzes.

Aus den oben geschilderten Gründen mußte also der Wunsch zu einer Bindung zuerst von Seiten der Raffinerien kommen. Deshalb ist auch die Rohzuckerfabrik der Raffinerie rein machtmäßig meist überlegen.

Der Zusammenschluß ging im allgemeinen in der Weise vor sich, daß sich Fabriken zu einer Vereinigung von Rohzuckerfabriken als Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts, Konzern oder Interessengemeinschaft verbanden, um dann auf genossenschaftlicher Grundlage, allerdings meist in der Form der A.G., mehrere Raffinerien zu betreiben. Von allen Rohzuckerfabriken sind heute ca. 80% konzernmäßig gebunden. Die Konzerne, Interessengemeinschaften und Gesellschaften im deutschen Reich sind[55]):

1. Vereinigung mitteldeutscher Rohzuckerfabriken (Konzern Halle-Rositz-Holland) in Halle a. d. Saale.

2. Magdeburg-Braunschweiger Rohzuckervereinigung (mit mehreren Untergruppen), Magdeburg (Magdeburger Konzern).

---

53) Stat. Jahrb. f. d. deutsch. Reich. Jahrg. 1933

54) Die Umsatzsteuer war mit Verordnung vom 8. 12. 31 von 0,85% auf 2% heraufgesetzt worden (RGBl. I 1931 S. 729).

55) Severing, a. a. O. S. 82.

3. Vereinigte Schlesische Zuckerfabriken Breslau mit der Gruppe 7.
4. Baltischer Rohzuckerverband, Berlin (Baltische Zuckervertriebsgesellschaft).
5. Rohzuckerfabrikengruppe um die Zuckerraffinerie Hildesheim (Hildesheimer Konzern).
6. Rohzuckerfabrikgruppe um die Zuckerraffinerie Braunschweig (Braunschweiger Konzern).
7. Interessengemeinschaft Ostdeutscher Zuckerfabriken m.b.H. Breslau.
8. Süddeutsche Zuckeraktiengesellschaft Mannheim.
9. Pfeiffer und Langen A.G. Köln.
10. Rohzuckerfabrikengruppe um die Zuckerraffinerie Genthin (Genthiner Konzern).

Mit dem Zusammenschluß von Raffinerien und Rohzuckerfabriken zur Produktionsgemeinschaft hat der eine Grund, der zu Zusammenschlüssen führte, seine Erledigung gefunden. Denn unter möglichster Ausnutzung der Kapazität der Raffinerien erfolgte eine Verbilligung der Erzeugungskosten des Endproduktes.

Es braucht also nur noch der zweite Grund, der zur Zusammenschließung führte, seine Erörterung zu finden. Dieser Grund bestand in der Vereinfachung des Absatzes. Man muß deshalb jetzt die Zusammenschlüsse vom Gesichtspunkt der verkaufstechnischen Seite betrachten. Hierbei gibt es verschiedene Arten[56]):

Entweder erfolgt der Verkauf durch die Raffinerie selbst oder durch den Konzern, wobei im letzteren Falle der Konzern meist eine Zuckervertriebsgesellschaft als Zwischenglied einschaltet[57]). Jedoch ist die Vertriebsgesellschaft häufig ein Glied des Konzerns selbst. Bei jeder dieser beiden Arten muß man wieder folgende zwei Möglichkeiten auseinanderhalten: Die Raffinerie (oder Vertriebsgesellschaft) verkauft im eigenen Namen aber für fremde Rechnung, oder sie verkauft in fremdem Namen und für fremde Rechnung (nämlich für Rechnung des Konzerns)[58]).

Für die Raffinerien ist das Entgelt für Verarbeitung und Verkauf der Werklohn, für die Vertriebsgesellschaft die Verkaufsprovision.

Auf die Verkaufsprovision näher einzugehen, erübrigt sich, denn sie stellt meist nur einen Prozentsatz des Verkaufserlöses dar. Wichtig dagegen ist der Werklohn, wobei man folgende vier Grundarten unterscheiden muß:

---

56) Aktenmaterial der Fa. Albert Willer, Braunschweig.

57) Verträge zwischen Rohzuckerfabriken und Raffinierien in der unten geschilderten Weise gibt es natürlich auch ohne konzernmäßige Bindung.

58) Daneben gibt es noch die bei konzernmäßiger Bindung seltene Möglichkeit, daß die Raffinierie den Zucker als Eigenhändler verkauft.

59) Severing, a. a. O. S. 155.

a) Die Raffinerie bekommt nur ihre Selbstkosten ersetzt; auf Gewinn verzichtet sie völlig.

b) Die Raffinerie erhält außer dem Ersatz der Selbstkosten einen Prozentsatz des Verkaufserlöses. Diese beiden Arten sind die Grundformen der Werklohnverträge mit Raffinerien, die zum Konzern gehören. Daneben gibt es noch zwei Formen, die aber fast nur für freie Raffinerien zutreffen. Da sie aber für Zucker, der außerhalb des Rahmens der Konzernverträge geliefert wurde, somit auch für Konzerne gelten können, sollen sie hier kurz erwähnt werden[59]).

aa) Die Raffinerie übernimmt die Verarbeitung zu einem festen Betrage, der außer der Deckung der Unkosten noch einen angemessenen Gewinn übrig läßt.

bb) Die Raffinerie garantiert den Rohzuckerfabriken einen Mindesterlös für den Rohzucker, z. B. 80% des Weißzuckerpreises.

Außer diesen Grundformen gibt es noch verschiedene Vermischungen aus allen vier Arten. Auch werden den Raffinerien außer dem baren Gelde manchmal noch Roh-, Verbrauchszucker, Melasse oder ähnliche zuckerhaltige Produkte überlassen.

Die Rohzuckerfabriken haben also außer den durch die Ausnutzung der vollen Kapazität erzielten Ersparnissen auch noch die durch konzernmäßige bzw. andere Bindung erzielten Raffinationsgewinne als Vorteil zu buchen.

Durch die vertragsmäßige Bindung kann auch eine Umsatzsteuerersparnis eintreten. Eine Zuckersteuerschuld entsteht erst, wenn Zucker aus einem Herstellungsbetriebe in den sogenannten freien Verkehr überliefert wird. Ein Uebertritt in den freien Verkehr entsteht jedoch nicht, wenn im zollgebundenen Versand Rohzucker an einen anderen Herstellungsbetrieb zur weiteren Verarbeitung gebracht wird. In dem Fall, daß Raffinerie oder Vertriebsgesellschaft den Zucker als Kommissionär (im eigenen Namen für fremde Rechnung) verkauft, ist zweimal Umsatzsteuer zu bezahlen und zwar von Rohzuckerfabriken wie von Raffinerien, da Kommissionsverkäufe umsatzsteuerrechtlich wie zwei Einzellieferungen zu behandeln sind. In dem anderen Falle, wo Raffinerie oder Vertriebsgesellschaft als Agent (im Namen und für Rechnung der Zuckerfabrik) verkauft, ist die Umsatzsteuer nur einmal und zwar von der Rohzuckerfabrik in der Höhe des Gesamterlöses des Verbrauchszuckers zu tragen. Diese Belastung wird dann mit der Raffinerie auf Grund besonderer Abmachungen verrechnet. Diese einmalige Umsatzsteuerersparnis macht bei der Höhe der Beträge eine große Summe aus, weshalb die letztgenannte Methode auch am häufigsten angewandt wird[60]).

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Verbindung zwischen Rohzuckerfabrik und Raffinerie der ersteren dreierlei Vorteile bringen

60) L.F.A., a. a. O.

kann. Diese sind in der Produktionskostenersparnis, in den Verkaufserlösen, und in den Steuerersparnissen zu sehen. Da außerdem die Raffinerien auch wesentliche Vorteile erzielen, ist eine Verbindung von Rohzuckerfabriken und Raffinerien sehr zu befürworten.

### d) Zuckerausfuhr.

Da die Verwertung zuckerhaltiger Stoffe sowie der Versuch einer Hebung des Zuckerverbrauches zur Beseitigung der überschüssigen Zuckermengen nicht ausreichte, entstand die Frage, ob sich nicht durch Ausfuhr die Zuckerbestände abbauen ließen. Die Zahlen der deutschen Zuckerausfuhr zeigen, daß vom Jahre der Kontingentierung ab von einer Zuckerausfuhr als geeignetem Mittel, die Zuckerbestände abzubauen, nicht gesprochen werden kann[61]).

| Jahr | Zuckeraufuhr[62]) in t in Rohzuckerwert | Zuckerbestände[63]) in t in Rohzuckerwert |
|---|---|---|
| 1929/30 | 234 900 | 231 895 |
| 30/31 | 289 381 | 307 100 |
| 31/32 | 106 741 | 736 323 |
| 32/33 | 12 859 | 740 072 |

Das an sich nicht vorhandene Verlangen nach Zuckerausfuhr fand auch durch die wirtschaftliche Vereinigung keinen Antrieb. Zwar war auf Grund der Satzungen allen Mitgliedern der wirtschaftlichen Vereinigung eine 5%ige Pflichtausfuhr auferlegt worden, doch konnte sie durch im Inlande zu Futterzwecken abgesetzten vergällten Zucker und Trockenrüben auf Grund derselben Satzungen vermindert werden. Die Wirkung hiervon war, daß heute in Wirklichkeit von einer Pflichtausfuhr und von einer freiwilligen Ausfuhr erst recht nicht mehr gesprochen werden kann. Vergleicht man diese Tatsache mit der starren Haltung, welche die Vertretung der deutschen Zuckerindustrie bei den internationalen Verhandlungen eingenommen hat — die deutsche Haltung hätte beinahe zum Abbruch der Verhandlungen geführt — so scheint hier ein großer Widerspruch zu liegen. Diese Frage hat schon den Anlaß zu lebhaften Debatten gegeben[64]). Die Hauptursache hierfür ist in dem äußerst niedrigen Weltmarktpreise für Zucker zu suchen. Wenn Deutschland seinerzeit bei den Ver-

61) Stat. Jahrb. f. d. dt. Reich 1933.

62) Die Zahlen der Zuckerausfuhr enthalten auch die auf Niederlagen in Freibezirke und Freihäfen gebrachten Mengen sowie den Bedarf für deutsche Schiffe

63) Bestand vom 31. August jedes Jahres.

64) Vgl. hierzu den schon auf S. 41 angeführten Aufsatz von Grotkaß.

handlungen um ein Zustandekommen des internationalen Abkommens so hartnäckig auf seiner einmal angestrebten Ausfuhrquote bestand, so hatte es das in der festen Erwartung auf eine baldige Besserung der Weltmarktverhältnisse getan. Diese Besserung war aber trotz der auf den Chadbourneplan gesetzten Erwartungen nicht eingetreten.

Sollte Deutschland nun weiterhin wie in den Jahren vor der Kontingentierung Dumpingpolitik treiben und seine Produkte zu einem Preise verschleudern, der nicht entfernt die Gestehungskosten deckte? Dumpingpolitik braucht nicht unter allen Umständen abgelehnt zu werden. Denn durch die mit Dumpingausfuhr verbundene Mehrerzeugung von Gütern kann eine Kostensenkung eintreten, sodaß eine Verbilligung des Produktes erfolgt. Außerdem muß bei der Beurteilung des Dumpings der ganzen Wirtschaftslage mit Rechnung getragen werden. Wenn nämlich durch das Dumping eine wesentliche Schädigung der Wirtschaft, vor allem durch Brachlegen von Arbeitskräften zu vermeiden ist, so kann Dumpingpolitik wirtschaftlich zu vertreten sein[65]).

Doch war im Falle der Zuckerausfuhr der mit dem Dumping entstehende Verlust zu groß. Denn die Ausfuhr zu einem Weltmarktpreise, der für den Durchschnitt der deutschen Zuckerfabriken für den Zentner Weißzucker noch nicht einmal RM 5 ab Fabrik erbrachte, während sich der Herstellungspreis für einen Ztr. Rohzucker auf ungefähr RM 10,40—12,— je nach Größe und Lage der Fabrik stellte, konnte nicht gutgeheißen werden. Außerdem war ja eine Möglichkeit vorhanden, den Zucker auf dem Wege der Verfütterung der eigenen Volkswirtschaft rentabel zu erhalten.

Ein weiterer Grund für die geringe Ausfuhr war in der Ueberlagerung zu suchen. Die Fabriken wollten den Zucker, den sie schon gelagert hatten, lieber noch etwas länger aufheben, in der Hoffnung, ihn dann später zum Inlandspreis verkaufen zu können[66]).

Eine andere Auffassung vertritt Grotkaß, der in dem erwähnten Aufsatz dem Sinne nach etwa ausführt: Die geringe deutsche Zuckerausfuhr hat ihre Hauptursache weniger in den zu niedrigen Weltmarktpreisen als vielmehr in den zu hohen Inlandpreisen. Seiner Ansicht nach enthält der heutige Inlandpreis eine Art Exportprämie. Der hohe Inlandpreis war zur Zeit der Höchstpreisfestsetzung, als die Gestehungskosten für Rüben noch höher lagen, gerechtfertigt. Heute ist er es dagegen nicht mehr. Seinen Ausdruck findet der zu hohe Inlandpreis auch in den unverhältnismäßig hohen Kursen für Zuckerfabriksaktien. Inwieweit diese Begründungen richtig sind, soll an anderer Stelle noch behandelt werden. G. tritt also für eine verstärkte

65) Muhs, Kartelle und Konjunkturbewegung, S. 120.
66) Vgl. die Ausführungen unten über Ueberlagerung.

Ausfuhr ein. Denn durch die Kontingentierungsmaßnahmen ist eine große Zahl von Arbeitern brotlos geworden und außerdem läuft Deutschland Gefahr, bei weiterer Vernachlässigung der Ausfuhr seine Absatzgebiete für Zucker, die es zum Teil schon verloren hat, gänzlich einzubüßen. Schließlich begründet G. sein Eintreten für verstärkte Ausfuhr mit folgender Tatsache, die man allerdings nicht so ohne weiteres von der Hand weisen kann. Durch die fehlende Zuckerausfuhr ist der Reichsbank eine wichtige Quelle zur Auffüllung der Devisenbestände entzogen worden, die sich natürlich gerade heute in Zeiten des Devisenmangels doppelt bemerkbar macht. So ergab der Rückgang der Zuckerausfuhr des Jahres 1932 gegenüber dem Vorjahre für den Außenhandel einen Verlust von 35 Mill. RM in fremden Devisen.

All dem ist entgegenzuhalten, daß der Weltkrieg die Rübenzuckerindustrie und besonders die deutsche den Rohrzuckerländern gegenüber soweit zurückgebracht hat, daß Deutschland als Zuckerexportland dieselbe Rolle, die es vor dem Kriege spielte, nie wieder wird darstellen können. Dazu kommt, daß das Tropenklima und die Bedürfnislosigkeit des farbigen Arbeiters eine Konkurrenz der Rübenzuckerländer für die Rohrzuckerländer, nachdem dieselben einmal eine ungefähr gleich hohe technische Entwicklung erreicht haben, nicht mehr zulassen. Eine eventuelle Konkurrenzfähigkeit könnte erst dann wieder eintreten, wenn in den Rohrzuckerländern die Kosten für Löhne eine ähnliche Höhe erreichen, wie in den Rübenzuckerländern, ein Fall, der aber in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

Es ist zuletzt noch auf die technische Seite der Ausfuhr hinzuweisen. Sie geschieht mittels Ausfuhrscheinen. Der Ausfuhrschein stammt aus der Zeit der Pflichtausfuhr durch die Ausfuhrvereinigung. Da durch die Kontingentierung die Pflichtausfuhr beinahe völlig beseitigt wurde, kommt dem Ausfuhrschein heute keine allzu große Bedeutung mehr zu. Der Ausfuhrschein stellt eine Bescheinigung der erfüllten Pflichtausfuhr dar. Alle Fabriken waren jedoch nicht bereit, die Pflichtausfuhr auf sich zu nehmen. Deshalb konnten sie mittels Ankauf eines Ausfuhrscheins die Pflichtausfuhr umgehen. Der Preis hierfür stellte sich ungefähr auf den Unterschied zwischen Inland- und Auslandpreis. Im Besitz des Ausfuhrscheins war es möglich, die eigentlich zu exportierende Zuckermenge zu Inlandspreisen auf dem Binnenmarkt abzusetzen[67]).

Die Möglichkeit, die Ausfuhr zu vermeiden, ist deshalb wichtig, weil durch den Ausfuhrschein frachtungünstig gelegene Fabriken ihre Ausfuhrverpflichtung von frachtgünstig gelegenen Fabriken mit übernehmen lassen können.

67) Rundschreiben der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Zuckerindustrie Nr. 11; vom 5. 9. 1931.

### e) Die Ueberlagerung.

Die vermehrte Verwendung zuckerhaltiger Stoffe zu Verfütterungszwecken, die Hebung des Zuckerverbrauches sowie die Zuckerausfuhr reichten als Mittel zur Beseitigung des vorhandenen Zuckerüberschusses nicht aus. Es blieb der deutschen Zuckerindustrie daher nichts anderes übrig, als eine Ueberlagerung der Zuckermengen vorzunehmen, die im Rahmen des Inlandkontingentes und durch die Beschreitung der oben angegebenen Wege nicht abgesetzt werden konnte.

Die Ueberlagerung, die eine volkswirtschaftlich ungesunde Maßnahme ist, war in Ermangelung einer anderen Möglichkeit zur Beseitigung des Ueberschusses unvermeidlich geworden.

Die Ueberlagerung kann sich auf ein Jahr erstrecken; in vielen Fällen wurde sie aber noch länger ausgedehnt. Doch ist dies nicht so zu verstehen, daß derselbe Zucker für die ganze Zeit über aufgehoben wurde, sondern vielmehr wurde die betreffende Menge Zucker nach der letzten Kampagne durch eine andere Menge ersetzt. Kostenmäßig tritt hierdurch in keiner Weise ein Nachteil ein[68]).

In erster Linie werden durch die Ueberlagerung die Fabriken sehr stark belastet; denn diese großen Ueberlagerungsbestände bedeuten nicht nur unverzinsliches Kapital, sondern erfordern im Gegenteil zu ihrer Erhaltung großen Kapitalaufwand, wie z. B. für Verzinsung und Lagerspesen. Während alle an der Verarbeitung der Rüben zu verbrauchsfertigem Zucker Beteiligten ihren Aufwand ersetzt bekommen, muß die Industrie auf eine Vergütung der ihrerseits aufgewandten Leistungen zunächst verzichten. Jedoch sind die Fabriken für besonders ausgedehnte und größere Ueberlagerungen oft selbst verantwortlich zu machen, da sie sich häufig scheuten, einen Teil der Ueberlagerungen durch Verfütterung zu beseitigen.

Zur Finanzierung der Ueberlagerung ist es den Fabriken oft nur mit großer Mühe, durch Verpfändung, gelungen, sich die erforderlichen Kredite zu beschaffen. Denn während die Finanzierung der Zuckerindustrie früher häufig mit ausländischen Darlehen erfolgt war, waren seit der Bankenkrise von 1931 keine ausländischen Kredite mehr zu bekommen[69]). Die Kredite gewähren heute, soweit nicht die infolge des Stillhalteabkommens noch vorhandenen ausländischen Kredite ausreichen, die Bankinstitute mit Unterstützung gewisser Zusatzkredite der Reichsbank[70]). Ein weiteres Finanzierungsmittel

68) Lange lagernde Rohzucker läuft Gefahr der Invertierung, lange lagernder Weißzucker Gefahr des Hartwerdens durch Anziehung von Feuchtigkeit.

69) Severing, a. a. O. S. 81.

70) Die Auslandsverschuldung vieler Fabriken besonders an England hat durch den Pfundsturz eine starke Senkung erfahren. Heute sind diese Valutakredite zum großen Teil abgedeckt worden, wodurch die betreffenden Zuckerfabriken erhebliche Gewinne erzielt haben.

stellt der Inlandkontingentsschein dar. Für den Inhaber bedeutet dieser Schein eine erleichterte Kreditbeschaffung, und zwar gerade dann, wenn eine Fabrik Betriebskredite braucht und nicht mehr genügend Inlandzucker zur Deckung der Kredite verpfänden kann. In einem solchen Falle erhalten die Banken an Stelle von Zuckerlagerscheinen Inlandkontingentscheine für das neue Wirtschaftsjahr ausgehändigt[71]). Die Ueberlagerung wirkt sich außer auf die Zuckerindustrie auch auf die Geldinstitute sehr ungünstig aus, da dieselben durch große Kreditgewährung stark gebunden sind.

Die Einwirkung auf die rübenbauende Landwirtschaft ist gleichfalls sehr nachteilig, da jeder zu überlagernde Zentner Zucker für den Rübenbauer eine Kürzung der Anbaurechte bedeutet. Inwiefern der Rübenlieferant hierfür selbst verantwortlich zu machen ist, wurde schon oben ausgeführt[72]).

Diese großen Ueberlagerungsbestände haben die Bilanzen der Fabriken sehr unflüssig gestaltet. Deshalb muß hier einiges über die Bewertung von Ueberlagerungszucker gesagt werden. Eine Klarstellung ist wichtig, weil hierin zum Teil die Ursachen für die Sanierung der Zuckerfabriken und die finanziell günstigen Auswirkungen der Kontingentierung begründet liegen.

Die Bewertung von Ueberlagerungszucker erfolgt nach den Gesichtspunkten des § 261 HGB, d. h. nach dem Niederstwertprinzip. Die Fabriken können Ueberlagerungszucker somit nur zu einem Preise in die Bilanz einsetzen, der ihnen jederzeit gesichert ist. Dieser Preis ist der Ausfuhrpreis, der sich in der Nähe des Weltmarktpreises, d. h. um RM. 6,— herum bewegt. Diese Bewertungsweise ist unbedingt nötig; denn würde eine Fabrik den Ueberlagerungszucker zu einem höheren Preise in die Bilanz einsetzen, so wäre der Zucker, falls er im Inland nicht abgesetzt werden kann, überbewertet worden[73]). Der Grundsatz der Bilanzwahrheit und -klarheit verbietet diese Art der Zuckerbewertung. Da es jedoch den Fabriken in den meisten Fällen möglich war, den Zucker nachher doch zum Inlandspreise, d. h. für rd. RM 18,— je Ztr. Rohzucker Erstprodukt, zu veräußern, so entstanden für sie durch die große Differenz zwischen dem Bewertungs- und endgültigen Verkaufspreis Buchgewinne, die selbst unter Abzug der Ausgaben für Lagerung und Verzinsung recht beträchtlich waren. Die Zahl der überlagerten Zuckermengen betrug[74]):

---

71) Rundschreiben Nr. 24 der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Zuckerindustrie v. 27. 1. 1932.

72) vgl. S. 126 f.

73) Man findet sogar in Bilanzen von Zuckerfabriken Bewertungen des Ueberlagerungszuckers mit RM. 3.-- Solche geringe Bewertung wird zum Zwecke der Legung von stillen Reserven vorgenommen.

74) Statistik der Wirtschaftlichen Vereinigung.

| Bestände | Rohzucker-Ersterzeugniswert in Ztr. |
|---|---|
| am 31. August 1931 | 14 726 460 |
| am 31. August 1932 | 14 801 436 |
| am 31. August 1933 | 6 825 204 |

Aus diesen Zahlen geht deutlich hervor, daß die Hauptgewinne durch das Sinken der Ueberlagerungsmenge vom Jahre 1932 zu 1933 zu verzeichnen waren. Denkt man sich einen Teil dieser Ueberlagerungsmengen als buchmäßigen Gewinn auf die einzelnen Fabriken verteilt, so sieht man, daß die Fabriken, die durch die lang andauernde schlechte Zuckerlage stark verschuldet waren, sich auf Grund der scharfen Kontingentierungsbestimmungen und der damit verbundenen Ueberlagerung sehr erholt haben. Denn die meisten Fabriken, die vor zwei bis drei Jahren noch sehr verschuldet waren, sind heute in den meisten Fällen wieder völlig flüssig.

Ob es, volkswirtschaftlich gesehen, gerade immer richtig war, den Zucker in so starkem Maße zu überlagern, kann bezweifelt werden, da aus diesem Grunde die Erzeugung stark gedrosselt werden mußte. Vielleicht hätte man auch, um den Käufer deutschen Zuckers nicht gänzlich zu verlieren, einen Teil des Ueberlagerungszuckers zur Ausfuhr verwenden können, ohne die Ausfuhrverluste in voller Höhe in den Rübenpreis hineinzukalkulieren. Unter diesen Umständen wäre die Sanierung der Zuckerindustrie natürlich etwas langsamer vor sich gegangen[75]). So erfolgte die Sanierung innerhalb ziemlich kurzer Zeit, und zwar teilweise auf Kosten der Landwirtschaft. Denn während das Rübengeld wegen der großen Ueberlagerungsmengen zunächst sehr niedrig gehalten wurde, entstanden mit einem Male für die Industrie große Gewinne, die aber im Rübengeld der folgenden Jahre nicht immer genügend ihren Ausdruck fanden.

Während die Gesellschafterrübenlieferanten durch diese Politik nicht so hart getroffen wurden — haben sie doch an der Geschäftsführung und infolgedessen auch an der Rübengeldfestsetzung[76]) mit Anteil —, so ist für die Kaufrübenlieferanten die Lage wesentlich ungünstiger[77]). Sie müssen sich mit niedrigen Preisen begnügen, ohne aus der Gesundung der Fabrik den gebührenden Nutzen zu ziehen.

Dagegen muß man aber auch berücksichtigen, daß viele Fabriken sich erst einmal wieder einen Reservestock anlegen mußten, um die viele Jahre hindurch vernachlässigten Instandsetzungsarbeiten und Neuanschaffungen ausführen zu können. Denn nur eine technisch völlig moderne Zuckerindustrie wird der ausländischen Konkurrenz auf dem Weltmarkt begegnen können.

75) Wenn hier von Sanierung gesprochen wird, so ist an eine organische Gesundung ohne Kapitalveränderung gedacht.

76) Eine Gewinnausschüttung erfolgt in der Zuckerindustrie nur in den seltensten Fällen, da der Gewinnanteil meist mit im Rübengeld enthalten ist.

77) vgl. S. 53 ff.

*Schlußbetrachtung.*

Hat die Kontingentierung ihre Aufgabe als Mittel zur Beseitigung der Produktions- und Absatzschwierigkeiten erfüllt?

Diese Frage muß man schon heute, ein Jahr vor Ablauf der Kontingentierungsfrist, mit Ja beantworten.

Am besten wird dies durch Vergleich der gegenwärtigen Lage mit derjenigen unmittelbar vor der Kontingentierung bewiesen.

Für die Landwirtschaft stiegen die Rübenpreise bei langsam wieder zunehmender Anbausteigerung. Die Industrie hat ihre Schulden abstoßen können und ist heute schon in der Lage, große Neuanschaffungen und Bauten vorzunehmen, worin ihr allerdings unsere Regierung durch kluge und großzügige Gesetzgebung in Form von Zuschüssen und Steuererleichterungen weitgehend entgegengekommen ist[1]). Lediglich die Zuckerausfuhr liegt völlig darnieder, was aber in Anbetracht der mit der Ausfuhr verbundenen Verluste zunächst nicht unbedingt als ein Nachteil bezeichnet werden muß. Es war vor allem erforderlich, daß die Zuckerindustrie, um eine Verlustausfuhr auf sich nehmen zu können, erst einmal von Grund auf gesunden mußte.

Nun zu den einzelnen Zweigen der Zuckerwirtschaft selbst:

Die Rüben bauende Landwirtschaft: Vergleicht man die Zuckerrübenpreise vor der Kontingentierung mit dem heute ausgeschütteten Rübengeld, so muß man eine starke Aufwärtsbewegung feststellen. Während die Preise für Gesellschafterrüben[2]) sich im Jahre 1930/31 um RM 1,20 bewegten, liegen die Preise nach der letzten Kampagne allgemein bei RM 2,— je Ztr. Rüben.

Die im Durchschnitt bezahlten Rübengelder während der letzten Jahre betrugen[3])[4]):

---

1) Die Gesetze über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffung vom 1. Juni 1933, über Reichszuschüsse für Instandsetzungs- und Ergänzungsbauten vom 21. September 1933, sowie die zu diesen Gesetzen ergangenen Ergänzungen und Durchführungsbestimmungen konnten von kaum einem anderen Industriezweige so ausgenutzt werden wie gerade von der Zuckerindustrie.

2) Die Preise für Gesellschafterrüben liegen wegen der mit der Nebenleistungspflicht verbundenen Wirtschafterschwernisse, die auch steuerlich anerkannt werden, immer etwas über dem Preis für Kaufrüben. Die Wirtschaftserschwernisse können aus Gewichtsverlusten als Folge der Frühlieferung, den Kosten des Ein- und Ausmietens, aus Gewichtsverlusten als Folge der Spätlieferung, in Mehrkosten als Folge erschwerter Abfuhr, Zinsverlusten durch spätere Auszahlung des Rübengeldes und aus den Kosten für die Ausfuhr der Schlammteiche bestehen. Aus: Aktenmaterial der Fa. Albert Willer, Braunschweig.

3) Es zahlten z. B. an Rübengeld die Zuckerfabriekn:

| | 1930/31 | 1931/32 | 1932/33 | 1933/34 |
|---|---|---|---|---|
| Voßberg (Oderbruch) | 1,60 Mk. | 1,50 Mk. | 2,— Mk. | 2,— Mk. |
| Osterwieck (Nordharz) | 1,09 Mk. | 1,37 Mk. | 1,70 Mk. | 1,95 Mk. |
| Wierthe (Braunschweig) | 1,00 Mk. | 1,30 Mk. | 1,40 Mk. | 1,85 Mk. |

| | |
|---|---|
| 1930/31 | 1,20—1,25 RM |
| 1931/32 | 1,40—1,50 RM |
| 1932/33 | 1,85—2,00 RM |
| 1933/34 | 1,70—1,80 RM |

Da sich aber der Inlandspreis für Zucker innerhalb dieser Zeit nicht geändert und der Weltmarktpreis auch keine Besserung erfahren hatte, ist die Ursache für die erhöhte Rübengeldzahlung lediglich aus der mit der Kontingentierung zusammenhängenden Ueberlagerung zu erklären. Man muß also feststellen, daß sich bei langsam ansteigender Anbauvermehrung die Rübenpreise stark aufwärts bewegt haben. Die Kontingentierung hat sich somit auf die rübenbauende Landwirtschaft äußerst günstig ausgewirkt. Da aber der zunehmende Rübenanbau auch eine Entlastung der in der Zeit der Anbaueinschränkung besonders stark angebauten Produkte wie z. B. von Weizen, Gemüse und Kartoffeln gebracht hat und noch bringen muß, wird sich die Kontingentierung allmählich auch auf die gesamte Landwirtschaft günstig auswirken.

Die Lage der Industrie hat sich auf Grund der Kontingentierung sehr günstig gestaltet. Leider läßt sich aber eine Rentabilitätsberechnung in der Zuckerindustrie nur schwer aufstellen, vielmehr wäre der Wert einer Rechnung der zunehmenden Rentabilität illusorisch[5]), weil hierzu die veröffentlichten Gewinn- und Verlustrechnungen der Handelsbilanzen verwandt werden müßten; Steuerbilanzen werden nicht veröffentlicht. Da aber die Handelsbilanzen oft Zahlen enthalten, die ein ganz falsches Bild ergeben könnten, — so werden z. B. Neuanlagen oft nicht aktiviert, sondern als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen, wodurch eine Schmälerung des Gewinnes eintritt, — muß man von dieser Art der Rentabilitätsberechnung absehen. Immerhin spricht eine Erhöhung der Rübenpreise schon sehr für die Rentabilität einer Fabrik. Besonders deutlich wird dies aber noch, wenn man sich die Höhe der Abschreibungen vor Augen führt. Abschreibungen bedeuten eine buchmäßige Minderung des Gewinnes. Die Höhe der Abschreibungen war während der beiden letzten Jahre besonders stark. Im letzten Jahre lag der Grund hauptsächlich in dem schon oben angeführten Gesetz, das für sämt-

4) Nach Angaben der Vereinigung mitteldeutscher Rohzuckerfabriken, Halle; der gesunkene Rübenpreis des letzten Jahres erklärt sich aus den großen Ausgaben für Neuanschaffungen und Bauten.

5) Die Rentabilität läßt sich wegen der meist fehlenden Dividendenausschüttung schlecht ermitteln. Es muß deshalb zur Beurteilung der Rentabilität das Rübengeld zugrunde gelegt werden. Für die Rentabilitätsberechnungen d Zuckerfabriken ist an und für sich folgende Art üblich: Man teilt jeden einzelnen Posten der Sollseite der Gewinn- und Verlustrechnung durch die Menge der verarbeiteten Rüben und erhält so die Verarbeitungskosten je Ztr. Rüben.

liche Neuanschaffungen von Maschinen innerhalb einer bestimmten Zeit steuerfreie Abschreibungen zuließ[6]). Wenn man einige Beispiele herausgreift, so ist das zwar noch kein Beweis für die Gesundung der ganzen Zuckerindustrie. Indessen kann man willkürlich die Bilanzen der verschiedensten Fabriken vornehmen und man wird immer wieder das Gleiche finden. Die hohen Kurse der Zuckerfabrikaktien sind ebenfalls ein Beweis für die Gesundung dieser Industrie und für das Vertrauen, das den Fabriken auf Grund dieser Gesundung entgegengebracht wird.

Die Gesundung der Zuckerindustrie mußte natürlich auch der übrigen Industrie durch die Neuanschaffungen und Instandsetzungen sowie dem Baumarkt durch vermehrte Neubauten wieder zugute kommen.

Die Auswirkungen der Kontingentierung auf die Ausfuhr sind, wie es zuerst den Anschein hat, weniger günstig, da eine Ausfuhr, wie die oben angebenen Zahlen zeigen, so gut wie nicht mehr besteht. Die Verhältnisse vor der Kontingentierung hatten jedoch zur Genüge gezeigt, wohin eine Dumpingausfuhr — und eine solche würde die heutige Ausfuhr auch noch sein — hinführen kann. Man hätte vielleicht die Ausfuhr in den Jahren nach der Kontingentierung etwas stärker betonen können, doch wäre dann die Gesundung der deutschen Zuckerwirtschaft langsamer vor sich gegangen. Nachdem diese Sanierung aber schon heute eingetreten ist, könnte eine maßvoll gehandhabte Zuckerausfuhr, die stets den inneren Verhältnissen genügend Rechnung trägt, zu vertreten sein. Diese Zuckerausfuhr, deren Höhe auf Grund eines Belastungsmaßes errechnet sein müßte, das Industrie und Landwirtschaft ertragen könnte, ohne mit wirtschaftlichen Störungen verknüpft zu sein, würde sich in dieser Zeit des Rohstoffmangels als eine Devisenquelle, wenn auch in bescheidenem Maße, nutzbringend zum Wohle der gesamten Volkswirtschaft gestalten. Zumindest muß bei guten Ernten die Exportmöglichkeit stark ausgenutzt werden, da in diesem Falle der zusätzliche Zucker so billig erzeugt wird, daß entstehende Ausfuhrverluste schon durch die Erzeugungsverbilligung zum Teil gedeckt werden können[7]).

Doch darf niemals vergessen werden, daß die Zukunft der deut-

---

6) So betrug z. B. die Höhe der Abschreibungen

| der Zuckerfabrik Osterwieck (A. K. 495 000 Mk.) | | Zuckerfabr. Voßberg (G.m.b.H.) (Kapital 701 200 Mk.) | |
|---|---|---|---|
| 1930/31 | 131 303,36 Mk. | 1930/31 | 97 670,40 Mk. |
| 31/32 | 122 095,05 Mk. | 31/32 | 84 154,60 Mk. |
| 32/33 | 309 493,57 Mk. | 32/33 | 287 142,83 Mk. |
| 33/34 | 295 061,37 Mk. | 33/34 | 370 000,00 Mk. |

Die Abschreibung der Zuckerfabrik Osterwieck betrug z. B. im Jahre 1932/33 bei einer Rübenmenge von 473 922 Ztr. je Ztr. 0,65 Mk.

7) Rabbethge, Ztrbl. d. Zuckerindustrie, Jhg. 1932, Nr. 35.

schen Zuckerwirtschaft auf dem Binnenmarkt ruht; denn hier liegen noch viele Möglichkeiten einer Absatzsteigerung. Die Binnenmarktpolitik muß Hand in Hand mit einer zielbewußten Steuerpolitik und einer planvollen Zuckerhöchstpreisfestsetzung gehen.

Wenn heute die Zuckersteuer noch mit RM 21,— 50% des Höchstpreises beträgt, so kann eine solche Politik nicht zur Belebung des inneren Marktes beitragen. Da diese Festsetzung aber noch aus einer Zeit stammt, in der die Steuerpolitik der Wirtschaftslage nicht genügend Rechnung trug, ist wohl eine baldige Steuersenkung zu erwarten. Im Zusammenhang hiermit muß auch eine Senkung des Zuckerhöchstpreises in Erwägung gezogen werden. Der Zuckerhöchstpreis wurde zu einer Zeit festgesetzt, in der die Zuckerindustrie unter ganz anderen Verhältnissen als heute zu arbeiten hatte, d. h. als sie außer höheren Kosten für Löhne starke Ausfuhrverluste auf sich nehmen mußte. Heute ist der Höchstpreis beibehalten worden, ohne daß die Voraussetzungen noch die gleichen sind. Deshalb muß jetzt die Forderung sein: Herabsetzung des Höchspreises zur Förderung des Inlandverbrauches oder Beibehaltung des Preises bei maßvoller Ausfuhr. Eine Höchstpreisherabsetzung, ohne Erhöhung der Zuckersteuer kommt nicht in Betracht, da sie nicht der Wirtschaft gerecht würde. Den Vorteil hätte lediglich der Fiskus[8]).

Die Gesundung der deutschen Zuckerwirtschaft, die aus sich selbst heraus nicht eintreten konnte, ist mit Hilfe des Staates möglich geworden. Die Angleichung der Produktion an den Absatz ist in den gesteckten Grenzen gelungen. Die Kontingentierung hat ihre Aufgabe als Produktions- und Absatzproblem zu voller Zufriedenheit gelöst, ohne daß dabei eine Erstarrung der Zuckerwirtschaft eingetreten ist, was bei zwangswirtschaftlichen Maßnahmen leicht der Fall sein kann. Der deutschen Zuckerwirtschaft blieb die Bewegungsfreiheit, soweit eine solche bei Kontingentierungsmaßnahmen möglich ist, sowie jede Entwicklungsmöglichkeit, welche die Voraussetzung für eine rationelle Wirtschaftsgestaltung sind, bewahrt.

Wenn bei der Frage des Absatzes die Förderung des Zuckerverbrauches und der Zuckerausfuhr nicht in dem erwarteten Maße ihre Lösung gefunden haben, so kann man dies nicht der Kontingentierung an sich, sondern nur der ganzen Wirtschaftsgestaltung zuschreiben. Ebenso muß man die Zuckerpolitik, die zuweilen Politik der Fabriken und nicht im großen gesehen nationale Wirtschaftspolitik war, aus der ganzen Wirtschaftsauffassung der Vergangenheit heraus zu verstehen suchen. Heute steht die deutsche Zuckerwirtschaft im Begriff, in den Reichsnährstand eingegliedert zu werden und als solche, unabhängig von den Interessen einzelner Gruppen, nur noch

8) Rogge, Umstellung der deutschen Zuckerpolitik, S. 73.

dem Wohle der gesamten deutschen Volkswirtschaft dienstbar zu sein.

Der Termin der Kontingentierung läuft am 30. 9. 1935 ab. Bestimmungsgemäß soll einer Verlängerung nichts im Wege stehen. Vielmehr ist mit aller Sicherheit mit einer Verlängerung zu rechnen, weil sich die Weltmarktlage bis dahin nicht grundlegend ändern wird und die Landwirtschaft bei dem niedrigen Preisstand für landwirtschaftliche Produkte bei hohen Rübenpreisen nach wie vor am Rübenanbau interessiert ist.

# Anhang.

## Tabelle 1.

| Betriebsjahr | Zahl der Rübenzucker-fabriken [1] | Rübenanbau-fläche [2] | Zucker-erzeugung t [1] | Ausbeute aus den verarbeiteten Zuckerrüben in % [1] |
|---|---|---|---|---|
| 1902/03 | 393 | 427 644 | 1 789 070 | 14,60 |
| 1903/04 | 384 | 416 877 | 1 921 136 | 14,38 |
| 1904/05 | 374 | 416 714 | 1 605 136 | 14,92 |
| 1905/06 | 376 | 471 742 | 2 400 771 | 14,71 |
| 1906/07 | 369 | 446 963 | 2 242 046 | 14,97 |
| 1907/08 | 365 | 450 030 | 2 138 731 | 14,96 |
| 1908/09 | 358 | 436 185 | 2 079 221 | 16,77 |
| 1909/10 | 356 | 457 718 | 2 037 397 | 15,11 |
| 1910/11 | 354 | 477 909 | 2 589 869 | 15,96 |
| 1911/12 | 342 | 504 740 | 1 497 723 | 15,54 |
| 1912/13 | 342 | 547 625 | 2 706 327 | 15,82 |
| 1913/14 | 341 | 532 843 | 2 715 870 | 15,45 |
| 1914/15 | 333 | 546 736 | 2 510 102 | 15,46 |
| 1915/16 | 320 | 364 532 | 1 515 316 | 15,82 |
| 1916/17 | 316 | 400 341 | 1 557 930 | 16,32 |
| 1917 18 | 312 | 384 571 | 1 541 061 | 16,97 |
| 1918 19 | 307 | 366 505 | 1 327 714 | 15,46 |
| 1919 20 | 230 | 258 009 | 701 896 | 14,81 |
| 1920 21 | 263 | 272 855 | 1 083 851 | 16,47 |
| 1921 22 | 263 | 332 432 | 1 300 682 | 17,06 |
| 1922 23 | 263 | 356 496 | 1 455 078 | 15,55 |
| 1923 24 | 264 | 332 175 | 1 146 198 | 15,59 |
| 1924 25 | 261 | 354 486 | 1 563 640 | 15,89 |
| 1925 26 | 261 | 370 062 | 1 599 429 | 15,59 |
| 1926 27 | 252 | 368 476 | 1 663 547 | 15,46 |
| 1927 28 | 250 | 406 345 | 1 675 133 | 15,53 |
| 1928 29 | 248 | 428 857 | 1 863 574 | 16,04 |
| 1929 30 | 238 | 433 142 | 1 985 000 | 16,37 |
| 1930 31 | 233 | 462 638 | 2 528 265 | 15,78 |
| 1931 32 | 216 | 318 370 | 1 551 795 | 16,56 |
| 1932 33 [3] | 200 [3] | 225 031 | 1 053 594 [3] | 15,56 [3] |
| 1933 34 [3] | 209 [3] | 345 000 | 1 380 996 [3] | 16,65 [3] |

1) Rathke-Schallehn, 1931/32, S. 43.
2) Statistisches Jahrbuch f. d. Dtsch. Reich 1902—12: Jg. 1913, S. 91; 1912—21: Jg. 1922, S. 81; 1921—27: Jg. 1927, S. 92; 1928—34: Jg. 1933.
3) Statistik der Wirtschaftl. Vereinigung d. Deutschen Zuckerindustrie.

Tabelle 2.

*Die deutsche Zuckerbilanz*[1]).

| Jahr | Verbrauch 1000 dz | je Kopf kg | Einfuhr 1000 dz | Ausfuhr 1000 dz | Bestand 1000 dz 2) |
|---|---|---|---|---|---|
| 1913 14 | 14,328 | 21,14 | 23 | 11,030 | 4,235 |
| 1924 25 | 14,015 | 22,45 | 1,001 | 3,347 | 18 |
| 1925 26 | 14,319 | 22,75 | 803 | 1,279 | 1,835 |
| 1926 27 | 15,212 | 24,11 | 1,418 | 2,057 | 2,504 |
| 1927 28 | 16,255 | 25,61 | 841 | 1,537 | 2,241 |
| 1928 29 | 16,932 | 26,30 | 773 | 2,181 | 2,555 |
| 1929 30 | 16,543 | 25,73 | 281 | 2,603 | 3,263 |
| 1930 31 | 14,909 | 25,64+) | 169+) | 3,894++) | 3,071+) |
| 1931 32 | 14,490+) | 22,35+) | 193+) | 1,067++) | 7,363+) |
| 1932 33 | 14,598+) | 22,43+) | 221+) | 128++) | 7,400+) |
| 1933 34 | 15,000+) | – | – | – | 3,413+) |

1) Enquete-Ausschuß a. a. O. S. 18.
2) Bestand am 31. August jeden Jahres.
+) Statistik d. Wirtschaftl. Vereinigung d. Deutschen Zuckerindustrie.
++) Statistisches Jahrbuch f. d. Deutsche Reich 1933.

Tabelle 3.

*Preise für deutschen Zucker fob. Hamburg*
(Prompt-Notierungen)[1])

| *Im Jahre 1931* je Ztr. incl. Sack: | |
|---|---|
| Januar | 6.23 |
| Februar | 6.34 |
| März | 6.62 |
| April | 6.91 |
| Mai | 6.68 |
| Juni | 6.72 |
| Juli*) | 6.86 |

*) Im Juli wurden die Terminmärkte infolge Banksperre geschlossen und nahmen ihre Tätigkeit am 5. Januar 1932 wieder auf.

Durchschnittliche Notierung *im Jahre 1932*

| | |
|---|---|
| Rohzucker | 4,20 RM incl. Sack |
| Weißzucker | 5,47 RM excl. Sack |

Durchschnittliche Notierung *im Jahre 1933*

| | |
|---|---|
| Rohzucker | 3,61 RM incl. Sack |
| Weißzucker | 4,63 RM excl. Sack |

1) Statistik der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Zuckerindustrie.

*Im Jahre 1934*

| | Rohzucker incl. Sack | Weißzucker excl. Sack |
|---|---|---|
| Januar | 3,13 | 3,85 |
| Februar | 3,28 | 4,09 |
| März | 3,08 | 3,76 |
| April | 2,81 | 3,52 |
| Mai | 2,81 | 3,51 |

Tabelle 4.

*Preise für Schnitzel*[2]).

*Vollwertige Zuckerschnitzel:*

| | | |
|---|---|---|
| 1931: | Januar—Dezember | 3,86 RM |
| 1932: | Januar—Dezember | 4,09 RM |
| 1933: | Januar—Dezember | 4,63 RM |
| 1934: | Januar | 5,75 RM |
| | Februar | 5,49 RM |
| | März | 5,06 RM |
| | April | 5,36 RM |
| | Mai | 5,63 RM |

*Steffenschnitzel:*

| | | |
|---|---|---|
| 1931: | Januar—Dezember | 4,28 RM |
| 1932: | Januar—Dezember | 4,48 RM |
| 1933: | Januar—Dezember | 4,60 RM |
| 1934: | Januar | 5,15 RM |
| | Februar | 5,31 RM |
| | März | 5,20 RM |
| | April | 5,24 RM |
| | Mai | 5,50 RM |

Tabelle 5.*)

*Melassepreise je Zentner*[2]).

| | |
|---|---|
| 1930/31 | 1,61 RM |
| 1931/32 | 2,02 RM |
| 1932/33 | 3,74 RM |
| 1933/34 | noch nicht bekannt |

*) Für Futterzucker lohnt es nicht Zahlen anzugeben, da wegen der wechselnden Zuckervergällungsmethoden die Preise stark schwankten, so daß kein einheitliches Bild entstehen kann.

2) Statistik der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Zuckerindustrie.

## Lebenslauf.

Am 15. Mai 1908 als Sohn des Oberstleutnants a. D. Bernhard Schmidt-Wietersheim und seiner Ehefrau Hertha geb. Bunge in Saarbrücken geboren und evangelisch getauft, besuchte ich nach dreijähriger Grundschule das dortige humanistische Gymnasium bis Quartareife. Danach verbrachte ich 1½ Jahre auf der Realschule zu Coswig (Anhalt) und 1½ Jahre auf dem Realgymnasium zu Dessau, wohin mein Vater jeweils versetzt worden war. Von Dessau zogen meine Eltern nach Braunschweig, wo ich auf dem humanistischen Wilhelmgymnasium Michaelis 1929 die Reifeprüfung bestand. Nach einjähriger praktischer Tätigkeit in einer Textilgroßhandlung widmete ich mich dem Studium der Wirtschaftswissenschaften. Ich verbrachte je 2 Semester an der Technischen Hochschule zu Braunschweig, an der Handelshochschule zu Mannheim und an der Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung der Technischen Hochschule zu München, wo ich zu Ende des Sommer-Semesters 1933 die kaufmännische Diplomprüfung ablegte. Seit dem Winter-Semester 1933/34 war ich an der Universität Halle immatrikuliert, wo ich am 27. Juli 1934 die mündliche Doktorprüfung bestand.

An Vorlesungen und Uebungen habe ich bei den Herren Professoren Dr. Geelhoff, Schuster, Sommerfeld, Dorn, Werner, v. Calker, Jahn und Muhs teilgenommen. Zu ganz besonderem Danke bin ich Herrn Professor Dr. Muhs für die mir bei der Abfassung der Arbeit erteilten Ratschläge verpflichtet.

Gleichfalls sage ich für die mir von der Wirtschaftlichen Abteilung der Deutschen Zuckerindustrie in Berlin jederzeit bereitwilligst gegebenen Auskünfte auf diesem Wege meinen verbindlichsten Dank.